



# Weisungen

zur

## Führung des Schulamtes

an den

### Gymnasien in Österreich

als Anhang zu den

„Instructionen für den Unterricht“.

---

Einzig, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe.

---

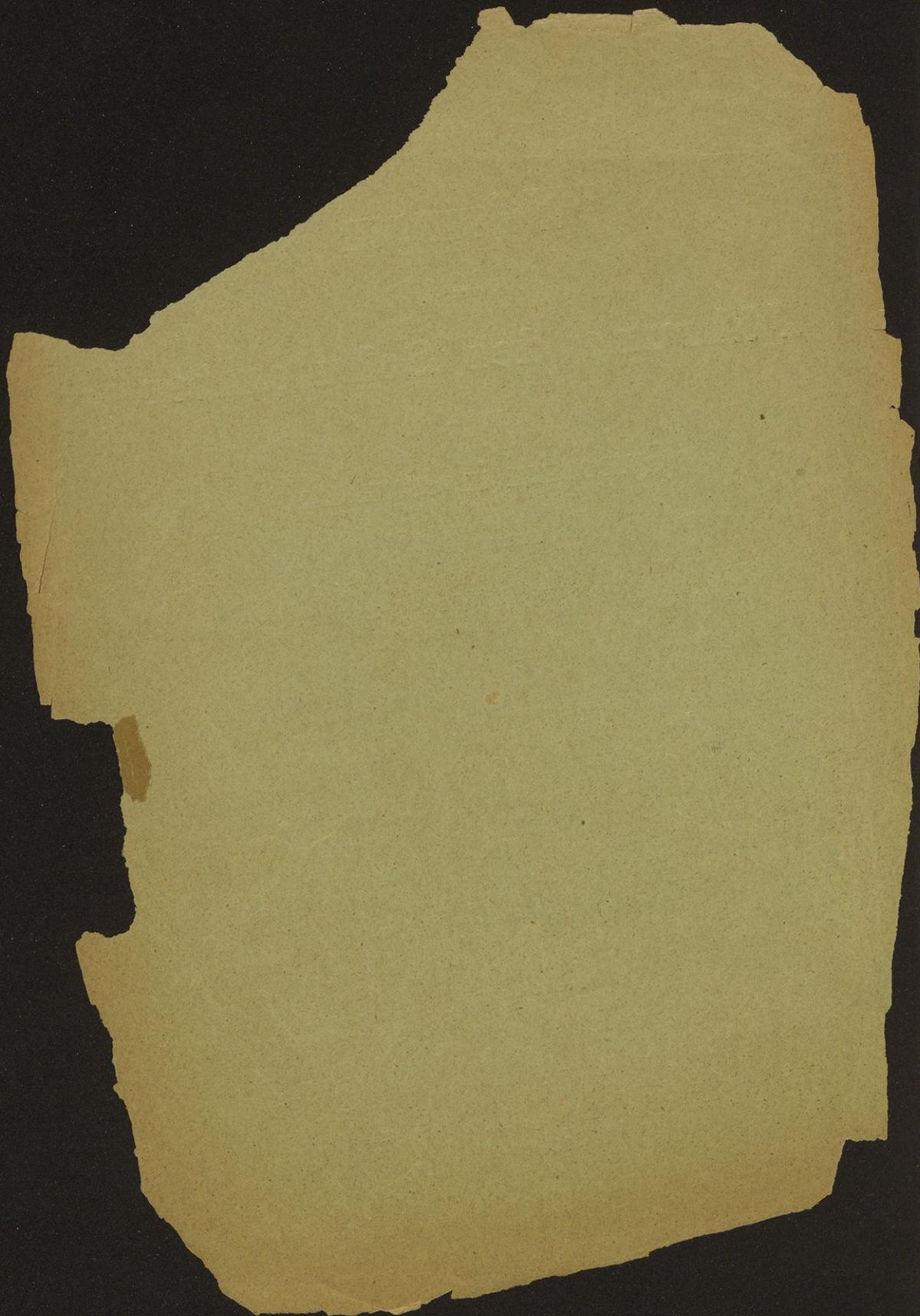
Zweite, ergänzte Auflage.

Preis 80 Heller.

Wien.

Kaiserlich-königlicher Schulbücher-Verlag.

1895.





# Weisungen

zur

## Führung des Schulamtes

an den

### Gymnasien in Österreich

als Anhang zu den

„Instructionen für den Unterricht“.

---

Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe.

---

Zweite, ergänzte Auflage.

Preis 80 Heller.

Wien.

Kaiserlich-königlicher Schulbücher-Verlag.

1895.

446908-1895



030053179

## **Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Mai 1895, Z. 9826,**

mit welchem die zweite, ergänzte Auflage der „Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich“ veröffentlicht wird.

### **An sämtliche Landesschulbehörden:**

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 28. April 1885, Z. 7553\*) finde ich eine neue Ausgabe der „Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich“ zu veröffentlichen. Diese neue Auflage unterscheidet sich von der früheren hauptsächlich dadurch, dass die seit dem Erscheinen der ersten Auflage hinausgegebenen normativen Bestimmungen, von denen die meisten die Capitel über das Prüfungs- und Zeugniswesen, einige die innere Amtsführung und die unmittelbare Leitung der Schule betreffen, in den Text aufgenommen wurden.

Insoferne weiters der Text der ersten Auflage Anlass zu verschiedenartiger Auffassung und sonach zu genauerer Erläuterung durch hierämtliche Erlässe gegeben hatte, wurde der Text der neuen Auflage mit diesen Entscheidungen in Einklang gebracht.

Zu diesen wesentlichen Änderungen des Textes kommen einige Verbesserungen formeller Art hinzu.

In allen Fällen nun, in denen der Text der neuen Auflage von dem früheren abweicht, ist ersterer als der authentische und maßgebende zu betrachten, so dass in Hinkunft bei Berufungen sich auf den Text der zweiten Auflage zu beziehen sein wird.

Die genannten Weisungen haben, insoweit nicht die Realschulgesetze der einzelnen Länder und die speciell für die Realschulen ergangenen hierortigen Verordnungen und Erlässe besondere von denselben abweichende Bestimmungen enthalten, auf Realschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

---

\*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 24, Seite 139.



Anspannung erfordernden Bedingungen zur Ausstellung eines genauen Zeugnisses zu erfüllen, ist dringende Pflicht der Lehrer, wenn die Schule wirklich eine Bildungsanstalt sein soll; die Forderung erhält noch dadurch ein höheres Gewicht, weil das wichtige pädagogische Mittel der Zeugnisse geradezu in das Gegentheil umschlägt, wenn ungenaue, auf Zufälligkeiten sich gründende Zeugnisse häufig mit dem eigenen Bewusstsein besonders der ernsteren, redlich strebenden Schüler in Widerspruch treten. Damit die Zeugnisnote als das Ergebnis aller Leistungen während eines Semesters und als der annähernd richtige Ausdruck des Gesamtwissens und -Könnens eines Schülers am Schlusse des Semesters erscheine, sind bei der Festsetzung der Semestralnoten sowohl die mündlichen als auch die schriftlichen Leistungen der Schüler zu berücksichtigen.

Das Prüfungsverfahren während des Semesters ist derart einzurichten, dass jeder Schüler einer Classe in jedem Gegenstande in der Regel einmal im Monate oder doch vier- bis fünfmal im Semester zur mündlichen Prüfung gelange. Damit die Minimalzahl von vier bis fünf Prüfungsnoten, auch bei stark besuchten Classen erreicht werde, kann ausnahmsweise einmal im Semester mit Genehmigung des Directors eine schriftliche Prüfung im Umfange eines mündlichen Examens vorgenommen werden. Diese Prüfungsarbeiten sind sorgfältig zu corrigieren und jede mit einer Note zu versehen, die ihrem Werte nach einer mündlichen Leistung gleichzustellen ist.

Überhaupt aber soll das Prüfungsverfahren nicht bloß der größeren oder geringeren Schülerzahl einer Classe Rechnung tragen, sondern ganz besonders nach den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen verschieden eingerichtet werden. Während also für die unteren Classen als allgemeine Regel gelten kann, dass in jeder Lehrstunde Prüfungen vorgenommen werden, dass überhaupt Unterricht und Prüfung in engster Verbindung und Beziehung bleibe, damit die Aufmerksamkeit und der Fleiß der Schüler fortwährend rege erhalten werden, wird es für die obersten Classen zweckmäßig sein, in einzelnen Disciplinen zeitweilig Prüfungen über größere Partien des Lehrstoffes vorzunehmen, um den Schüler allmählich und rechtzeitig an die an den Hochschulen übliche Lehr- und Prüfungsmethode zu gewöhnen.

Zur Evidenzhaltung der Leistungen ganzer Classen, sowie der einzelnen Schüler aus allen Unterrichtsfächern, sowie zur Gewinnung eines leichteren und rascheren Überblickes für den Director, für den Classenvorstand und für die übrigen Lehrer einer Classe, dienen die Classenkataloge, welche unter der Aufsicht des Directors und der Classenvorstände im Schulgebäude verwahrt bleiben. In diese Kataloge werden die nach der vorgeschriebenen Notenscala classificierten Ergebnisse der mündlichen und schriftlichen Prüfungen Tag für Tag sofort eingetragen. Die in diese Classenkataloge eingetragenen Noten sind den Eltern oder deren Stellvertretern auf Verlangen mitzuthemen. (M.-E. vom 2. Mai 1887, Z. 8752, M.-V.-Bl. Nr. 15).

Damit die zum Schlusse des Semesters über die Leistungen der Schüler gewonnenen Urtheile angemessen abgefasst werden können, sind für das Semestralzeugnis Formulare von der Gestalt C (vgl. Abschn. VIII) zu verwenden. Die Rubriken dieses Formulars sind so gewählt und gruppiert, dass die Individualität des Schülers

möglichst treu und genau gekennzeichnet wird. Zunächst fallen die Rubriken für drei allgemeine Urtheile auf, nämlich für die (allgemeine) Fortgangsklasse, für das sittliche Betragen und für den Fleiß. Was die erste betrifft, so ist es in der That nothwendig, den Standpunkt des Wissens und der Bildung eines Schülers im Verhältnis zu den Forderungen der Classe im allgemeinen kurz und bündig zu bezeichnen. Zur Aufnahme einer besonderen Note für den Fleiß und zur Wahl bestimmter Wortausdrücke für die Zeugnisurtheile überhaupt ist Folgendes zu bemerken.

Zwar wäre in den Urtheilen über den Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen mittelbar auch ein Urtheil über den Fleiß und die Aufmerksamkeit des Schülers als solche Factoren enthalten, aus denen sich das Maß seiner Fortschritte und Leistungen ergibt. Aber gewiss sind die Fortschritte nicht so ausschließlich ein Ergebnis des Fleißes, dass man jedesmal mit Sicherheit von jenen auf diesen zurückschließen könnte, vielmehr nehmen natürliche Gaben, Vorkenntnisse von früher her und andere Umstände eine ebenso wichtige Stelle unter den Ursachen der Fortschritte ein; und dann ausdrücklich zu erfahren, aus welchen von dem Lernenden selbst abhängigen Ursachen die Fortschritte mangelhaft blieben oder befriedigend ausfielen, ist für den Schüler wie für dessen Eltern gleich sehr wichtig. Um aber diesen Zweck zu erreichen, kann das Urtheil über den Fleiß nicht etwa durch Zahlenabstufungen bezeichnet, sondern muss in Worten ausgedrückt werden. Für ein unbedingtes Lob würde es keinen großen Unterschied machen, ob man es durch eine Zahl oder durch ein Wort ertheilt; ganz anders aber steht es bei einem Tadel. Ob ein Schüler in Betreff des Fleißes den gesetzlichen Forderungen nachkommt, ohne aber gründlich zu arbeiten, ob er bald ernstlich angestrengt, bald oberflächlich und flüchtig arbeitet oder in einigen Gegenständen auf die eine, in einigen auf die andere Weise u. dgl. mehr: dies alles würde, wenn man nach Zahlen rubricieren wollte, vermuthlich in eine und dieselbe Kategorie fallen; und doch bedarf es kaum eines Wortes, um daran zu erinnern, wie groß der Unterschied schon unter den wenigen angeführten Fällen und wie wichtig es für die Schüler und deren Eltern ist, nicht nur zu erfahren, dass etwas vermisst wird, sondern auch, was vermisst wird; denn gerade von der speciellen Beschaffenheit des Mangels müssen die Bemühungen, ihn zu heben, ihren Ausgang nehmen.

Dieselben Gründe, welche für das Urtheil über den Fleiß dem Ausdrücke durch Worte vor der bloßen Zahlenabstufung den Vorzug geben, gelten auch für die Beurtheilung des sittlichen Betragens und des wissenschaftlichen Fortganges in den einzelnen Fächern. Bezüglich des ersteren wird vorausgesetzt, dass die Lehrer mit richtigem sittlichen Takte bei aller Strenge der Beurtheilung jede abstoßende und die Gesinnung des Zöglings entfremdende Härte vermeiden, und dass sie sich für ihre Beurtheilung auf das Gebiet ihrer Beobachtungen innerhalb der Schule selbst beschränken, Vorgänge außerhalb derselben aber nur dann berücksichtigen, wenn sie in der Schule Gegenstand der Rüge oder Strafe geworden sind. Endlich für Beurtheilung der Fortschritte und Leistungen, wie sie durch die mannigfachen, sich verändernden Momente von Talent, Vorkenntnissen, Fleiß, Aufmerksamkeit sich verschieden gestalten, muss es dem genau abwägenden Lehrer erwünschter sein,

die Möglichkeit mehrerer Abstufungen, von der sehr erfreulichen oder vollkommen befriedigenden Beschaffenheit der Fortschritte bis zu den ungenügenden oder gänzlich fehlenden, vor sich zu haben, als an wenige feste Zahlen gebunden zu sein.

Für die Classification gelten ausschließlich folgende Notenscalen, welche auch stets auf dem Zeugnisformulare selbst abgedruckt sein müssen. (M.-E. vom 9. März 1886, Z. 4452, M.-V.-Bl. 1886, Nr. 19.)

Für die Sitten: lobenswert, befriedigend, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend.

Die Noten „minder entsprechend“ und „nicht entsprechend“ bedürfen sowohl im Hauptkataloge als im Semestralzeugnisse eines Zusatzes, der durch nähere Bezeichnung des sittlichen Mangels oder Vergehens den ungünstigen Calcül motiviert.

Für den Fleiß: ausdauernd, befriedigend, hinreichend, ungleichmäßig, gering.

Eine Classification des Fleißes nach den einzelnen Gegenständen ist nicht gestattet. Die eine zu ertheilende Note ist so zu wählen, dass sie ein Gesamturtheil über den Fleiß darstellt, den der Schüler in den einzelnen Lehrfächern bethätigt hat.

Für den Fortgang: vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend, ganz ungenügend.

Die Aufstellung gleichmäßiger, allgemein giltiger Normen für die Abfassung der Schulzeugnisse hat vornehmlich den Zweck, dem beteiligten Publicum sowie den Behörden feste Anhaltspunkte für deren Beurtheilung zu geben. Dieser Zweck aber würde trotz der Gleichförmigkeit der für die einzelnen Rubriken anzuwendenden Bezeichnungen nur unvollständig erreicht werden, wenn nicht zugleich in Bezug auf die Geltung dieser Bezeichnungen für die Ertheilung der allgemeinen Fortgangsklasse ein gleichartiger Vorgang einträte, wenn also z. B. die Summe gewisser Prädicate für die einzelnen Schülerleistungen an der einen Lehranstalt die allgemeine erste Fortgangsklasse mit Vorzug mit sich brächte, während dieselbe Summe an einer anderen Lehranstalt nur die einfache erste Fortgangsklasse zur Folge hätte u. s. w. Um einer solchen Ungleichheit vorzubeugen, ist eine Instruction nothwendig, durch welche bestimmt wird, welcher Wert den einzelnen Prädicaten zukommt, und welche Prädicate die Ertheilung der ersten Fortgangsklasse mit Vorzug, ferner der ersten, zweiten und dritten Fortgangsklasse bedingen; sodann in welchen Fällen eine Wiederholungsprüfung gestattet werden kann; endlich wie bei Charakterisierung der Schülerleistungen in solchen Gegenständen, die zwar nur ein Gebiet umfassen, aber in zwei Partien geschieden werden können, wie z. B. Geschichte und Geographie, Arithmetik und Geometrie, bei Sprachen die schriftlichen und mündlichen Leistungen, vorzugehen ist.

Im allgemeinen reichen nun für alle die erwähnten Fragen die in §. 73 und §. 76 enthaltenen Normen des Organisations-Entwurfes aus. Im einzelnen aber haben sich die Lehrkörper an nachstehende Bestimmungen zu halten.

1. Für die Bezeichnung besonders guter Schülerleistungen gelten zwei Prädicate: vorzüglich und lobenswert. Für Leistungen, die sich über das Gewöhnliche erheben, ohne deshalb über das von der Schule geforderte Maß hinauszugehen, besteht die Bezeichnung „vorzüglich“; Leistungen eines Schülers, welche etwa über dieses Maß beträchtlich hinausgehen, können, jedoch nur auf motivierten Antrag des Fach-

lehrers und nach Beschluss des Lehrkörpers durch einen besonderen Beisatz zur Note „vorzüglich“ hervorgehoben werden. Für Leistungen, die als durchwegs gut, aber doch nicht als hervorragend bezeichnet zu werden verdienen, ist die Note „lobenswert“ bestimmt; von den Prädicaten „befriedigend“ und „genügend“, welche für die zwei nächsten Abstufungen gelten, bezeichnet jenes einen höheren Grad der Reife des Schülers in dem Gegenstande, dieses hat als Durchschnittsnote für solche Leistungen zu gelten, die als ein Minimum für das Aufsteigen des Schülers in die nächst höhere Classe unbedingt gefordert werden müssen.

Für die Leistungen, welche den Forderungen des Classenzieles nicht entsprechen, gelten die zwei Abstufungen „nicht genügend“ und „ganz ungenügend“.

Der Gebrauch anderer Bezeichnungen, als der in der vorgeschriebenen Notenscala enthaltenen, für die Leistungen der Schüler ist untersagt.

2. Für jeden Lehrgegenstand ist nur eine einzige Gesamtnote zu geben, die bei Beurtheilung der Reife oder Nichtreife des Schülers zum Übertritt in die nächst höhere Classe als maßgebend anzusehen ist.

Eine nähere Motivierung des Urtheiles über die Leistungen eines Schülers erscheint in diesem Falle nur dann gerechtfertigt und zulässig, wenn ein Mangel in demselben zu bezeichnen ist. Ganz allgemein gehaltene Zusätze, wie „schwach“, „unverlässlich“ und dergleichen dürfen nicht gemacht werden.

3. Die „erste Fortgangsklasse mit Vorzug“ ist bei tadelfreiem Sittenzeugnisse dann zu ertheilen, wenn in einem Zeugnisse kein Prädicat unter „befriedigend“ und wenigstens eines auf „vorzüglich“ lautet, wenn außerdem jedes darin vorkommende „befriedigend“ durch ein „vorzüglich“ aufgewogen wird.

Die einfache „erste Fortgangsklasse“ kommt jenem Zeugnisse zu, welches zwar den Bedingungen für die Vorzugsklasse nicht entspricht, aber doch kein Prädicat unter „genügend“ aufweist.

An Gymnasien mit obligatem Zeichenunterricht \*) bildet die Note „genügend“ im Zeichnen kein Hindernis für Ertheilung der Fortgangsklasse mit Vorzug, sobald eine solche sich aus den Leistungen in den übrigen Fächern ergibt. Umsoweniger kann auch eine überschüssige das Gleichgewicht zwischen dem „vorzüglich“ und „befriedigend“ störende Note „befriedigend“ aus dem Zeichnen an solchen Anstalten der Vorzugsklasse hinderlich sein.

Bezüglich der „zweiten Fortgangsklasse“ ist an der Bestimmung des Organisations-Entwurfes in Punkt *b* des §. 73, dass einem Schüler, der auch nur in einem Gegenstande für den Unterricht in der nächst höheren Classe entschieden unreif ist, die allgemeine zweite Fortgangsklasse ertheilt werde, sowie an der weiteren Bestimmung in Punkt 7 des §. 73, dass eine Wiederholungsprüfung nur in dem Falle zu gestatten ist, wenn sich die nicht genügenden Leistungen auf einen einzigen Gegenstand beschränken, unverrückt festzuhalten. Demgemäß hat die allgemeine zweite Fortgangsklasse schon bei einem „nicht genügend“ einzutreten.

Besteht jedoch an einem Gymnasium (Realgymnasium) ein obligater Unterricht im Freihandzeichnen oder in der Kalligraphie, so hat der

\*) Für Realgymnasien gelten diesbezüglich dieselben Normen wie für Realschulen.

Lehrkörper in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob mangelhafte Leistungen eines Schülers in einem dieser Fächer bei Tüchtigkeit in den übrigen Gebieten sein Zurückbleiben in der niederen Classe zu motivieren geeignet sind oder nicht; je nach dem Ergebnisse dieser Erwägung ist dann die zweite oder die erste Fortgangsklasse zu ertheilen.

Die Note aus dem nur an einzelnen Gymnasien obligaten Turnen bleibt bei der Bestimmung der allgemeinen Fortgangsklasse überhaupt außer Betracht.

Die „dritte allgemeine Fortgangsklasse“ ist einem Schüler dann zu ertheilen, wenn derselbe in der Hälfte oder in der Mehrzahl der obligaten Lehrgegenstände die Noten „nicht genügend“ oder „ganz ungenügend“ erhält. Ein „ganz ungenügend“ ist dabei zwei nicht genügenden Noten gleichzuhalten und hebt somit in der Gesamtzahl der Gegenstände zwei günstige Noten auf.

Darnach begründet z. B. bei sechs obligaten Lehrgegenständen ein „ganz ungenügend“ und ein „nicht genügend“ die dritte Fortgangsklasse.

In der dritten Fortgangsklasse des Zeugnisses ist außer der Erklärung, dass der Schüler für das folgende Schuljahr noch in derselben Classe zurückzubleiben habe, zugleich für die Eltern die Aufforderung enthalten, ernstlich zu überlegen, ob sie bei Belassung ihres Sohnes auf dem Gymnasium den richtigen Weg für seine Bildung einschlagen.

Ein Schüler, der auch nach (unfreiwilliger) Wiederholung der Classe, d. i. am Schlusse des zweiten Semesters, ein Zeugnis der dritten Fortgangsklasse erhält, ist dadurch unmittelbar von diesem Gymnasium entfernt. Nach §. 71 des Organisations-Entwurfes soll auch derjenige Schüler, welcher in beiden Semestern desselben Schuljahres ein Zeugnis der dritten Fortgangsklasse erhält, von dem Gymnasium ausgeschlossen sein (Locale Ausschließung). Doch ist die Landesschulbehörde ermächtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf Antrag des Lehrkörpers die Wiederholung der Classe an derselben Anstalt zu gestatten. Gesuche um diese Bewilligung sind stets bei der Direction und zwar innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Schluss des Sommersemesters einzubringen und von der Direction unter Anschluss des Votums des Lehrkörpers, das schon in der Schlussconferenz bei Schülern, die von der obigen Bestimmung getroffen werden, für den Fall ihres Einschreitens festzustellen ist, sowie ihres eigenen Gutachtens mit möglichster Beschleunigung der Landesschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Indem die allgemeine Fortgangsklasse schon an sich die Entscheidung über das Aufsteigen in die höhere Classe oder das Zurückbleiben in der bisherigen in sich schließt, so ergibt sich, dass in ihr nur der wissenschaftliche Standpunkt bezeichnet ist, die Sittennote aber darauf keinen unmittelbaren Einfluss üben kann, mit der einzigen, bereits erwähnten Ausnahme, dass zur Ertheilung der Vorzugs-klasse auch das Sittenzeugnis tadelfrei sein, d. h. mindestens auf „entsprechend“ lauten muss.

Wie am Schlusse des ganzen Schuljahres sich die Hauptabstufung der Fortgangsklassen der Zeugnisse aus den am Ende des Jahresurses zu stellenden Forderungen ergibt, so findet dasselbe am Ende des ersten Semesters statt nach dem Maße des Wissens und Könnens, das in der ersten Jahreshälfte zu erreichen ist.

Als bloße Nebenrubriken sind zu betrachten die Urtheile über die äußere Form der schriftlichen Arbeiten und die Bemerkung über die Regelmäßigkeit des Schulbesuches, d. i. die Angabe der Zahl der versäumten Lehrstunden, welche der Classenvorstand aus dem Classenbuche entnimmt. Hiebei ist besonderes Gewicht zu legen auf die ausreichende und wahrheitsgemäße Rechtfertigung der Absenzen. Für die ohne hinreichende Rechtfertigung versäumten Lehrstunden enthält das Zeugnisformular eine besondere Rubrik. Wenngleich diesen Nebenrubriken ein unmittelbarer Einfluss auf die Bestimmung der Fortgangsklasse des Zeugnisses nicht zuzugestehen ist, so kann doch, was die äußere Form der schriftlichen Arbeiten betrifft, bei sonst lobenden Prädicaten ein Tadel wegen undeutlicher Handschrift, wegen mangelnder Ordnung oder Unsauberkeit der schriftlichen Arbeiten eine ersprießliche Erinnerung zur rechten Zeit geben; und bei sonst ungünstigen Censuren kann ein Lob der Handschrift, der äußeren Ordnung u. dgl. dem Schüler für die etwa zu treffende Wahl eines anderweitigen Berufes zur Empfehlung dienen. Und was den Schulbesuch anbelangt, so kann die Angabe der Zahl der versäumten Lehrstunden, auch wenn sie alle durch die Eltern oder deren berufene Stellvertreter entschuldigt wurden, für diese selbst zur Übersicht nicht unerwünscht sein, wie denn auch ein weniger günstiger Erfolg, den hauptsächlich ein durch Krankheit häufig unterbrochener Schulbesuch verschuldete, nur durch die Zahl der Absenzen in das richtige Licht gestellt wird.

Die Ausfertigung der Zeugnisse zu leiten ist Sache des Classenvorstandes; hiefür empfiehlt sich folgendes Verfahren: Jeder Lehrer trägt vor der Classificationsconferenz — und zwar zeitig genug für die noch erforderlichen Vorarbeiten — in die betreffende Rubrik des Classenkataloges sein Urtheil über die Leistungen der Schüler in seinem Lehrgegenstande ein. In der Conferenz selbst werden hierauf durch sorgfältige Berathung und Vereinbarung nur ausnahmsweise durch Abstimmung, die Urtheile über die Sitten, den Fleiß und die äußere Form der schriftlichen Arbeiten, dann die allgemeine Fortgangsklasse festgesetzt und in die entsprechende Schlussrubrik des Classenkataloges eingetragen. Für diese Urtheile und Festsetzungen hat zunächst der Ordinarius die Anträge vorzubereiten und zu stellen. Dieselbe Conferenz entscheidet auch, welchen Schülern etwa die Wiederholung der Prüfung aus einem einzelnen Gegenstande gestattet werden soll; in dieser Frage steht der Antrag zunächst dem Lehrer des in Betracht kommenden Lehrgegenstandes zu. Diese Benützung des Classenkataloges bis zur endgiltigen Festsetzung aller für das Zeugnis bestimmten Daten erleichtert dem Ordinarius den unentbehrlichen Überblick über den Stand seiner Classe und die ihm obliegenden Arbeiten; sie bietet aber auch noch den Vortheil, dass der Hauptkatalog, die wichtigste Urkunde des Gymnasiums, von der sonst nicht immer vermeidlichen Entstellung durch Correcturen verschont bleibt.

Auf Grundlage des Classenkataloges werden nun die auf die angegebene Weise festgestellten Urtheile und sonstigen Daten in der Art in den Hauptkatalog\*) sorgfältig eingetragen, dass jeder einzelne Fachlehrer bei jedem Schüler die festgesetzte Note in die seinem Lehrgegenstande zugewiesene Rubrik, der

\*) S. u. Abschn. VIII. Formulare B.

Ordinarius aber außer den Noten aus seinen eigenen Lehrgegenständen auch die allgemeinen Noten, und was sonst zur Vollständigkeit erforderlich ist, eigenhändig einschreibt. Hiebei obliegt es dem Ordinarius auch, die Vollständigkeit aller Eintragungen und ihre völlige Übereinstimmung mit dem Classenkataloge genau zu prüfen und alle Rubriken, in welche nichts einzutragen war, zu paraphieren.

Die Ausstellung der Zeugnisse<sup>\*)</sup>, welche als Copien des Hauptkataloges anzusehen sind, erfolgt auf Grund des correct ausgefertigten Hauptkataloges entweder mit derselben Vertheilung der Arbeit, oder es fertigt der Ordinarius die Zeugnisse vollständig aus und lässt sie von den einzelnen Fachlehrern der Classe nur unterschreiben. Zuletzt werden die Zeugnisse mit dem Hauptkataloge genau verglichen, wenn nöthig in Übereinstimmung gebracht, paraphiert, vom Ordinarius selbst unterschrieben und nebst dem Hauptkataloge dem Director zur Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels übergeben. Der Director behält den Hauptkatalog bei den Amtsacten zurück und übergibt die auch seinerseits unterschriebenen Zeugnisse dem Ordinarius zur Vertheilung an die Schüler.

## IV. Die Maturitätsprüfungen.

### 1. Die Nothwendigkeit der Maturitätsprüfungen.

Die Einrichtung gründlicher Maturitätsprüfungen, welche den gesammten Bildungszustand der zur Universität abgehenden Jünglinge zu constatieren haben, ist eine nothwendige Folge der den Studierenden auf der Universität gewährten Hör- und Lernfreiheit. Denn wenn der Staat denen, welche einst einen öffentlichen, mehr oder minder umfangreichen Wirkungskreis gewinnen wollen, die Wahl und Einrichtung ihrer Studien während der so entscheidenden Universitätszeit überlässt und sich damit begnügt, die Früchte dieser Studien einer Prüfung zu unterziehen, so hat er in seiner Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen ebenso das Recht wie die Pflicht, sich vorher die Überzeugung zu verschaffen, dass die auf die Universität Aufzunehmenden nach dem gesammten Stande ihrer Bildung die Fähigkeit und das moralische Recht besitzen, für ihre ferneren Studien ihrer Selbstbestimmung überlassen zu werden.

Die Einrichtung der Maturitätsprüfungen ist andererseits auch eine nothwendige Bedingung für die Erhaltung der Universitäten in der ihnen zukommenden Stellung. In ihnen will der Staat Anstalten besitzen, welche die einzelnen Wissenschaften in ihrem ganzen jeweilig erreichten Umfange zu vertreten und durch Einführung in dieselben zugleich die gründlichste und sicherste Vorbereitung für praktische Lebensberufe zu geben vermögen. Alle Bemühungen aber, durch Berufung tüchtiger Vertreter ihrer Wissenschaft die Universitäten zu heben, würden vergeblich sein oder nur zum geringsten Theile ihren Zweck erreichen, wenn nicht der Staat zugleich sich darüber Sicherheit verschaffte, dass der Hauptstamm der ordentlichen Hörer der Universität die erforderliche Vorbildung und eine gewisse Entwicklung des wissenschaftlichen Sinnes schon zur Universität mitbringt. Denn geschähe dies

<sup>\*)</sup> Formulare der Semestralzeugnisse s. u. Abschn. VIII. C.

nicht, so würden, selbst abgesehen von den daraus fließenden sittlichen Gefahren, die Universitäten von der ihnen gebührenden Höhe der Wissenschaftlichkeit unaufhaltsam herabsinken, indem sie, um nicht auf jeden Erfolg zu verzichten, sich der Mehrzahl ihrer Hörer anzupassen genöthigt wären.

Es bedarf hiernach keiner weiteren Begründung, dass nur denen, welche sich durch die abgelegte Prüfung das Zeugnis der Reife erworben haben, das Recht zugesprochen ist, auf eine Universität aufgenommen zu werden. Allerdings bleibt es demjenigen, der bei der Maturitätsprüfung das Zeugnis der Reife nicht erlangt hat, freigestellt, auf welchem Wege er seine noch mangelhafte Bildung ergänzen will, ob durch ferneren Besuch eines Gymnasiums oder durch Privatstudium; es ist sogar zulässig, dass ihm die Universität unter besonderen Modalitäten den Besuch einzelner Collegien gestattet; aber für alle Fälle, wo zu Erlangung gewisser Rechte eine bestimmte Universitätszeit erfordert wird (z. B. zum Examen der Gymnasiallehrer, der Juristen, der Mediciner), kann diese erst von dem Zeitpunkte an gerechnet werden, wo jemand durch das Bestehen der Maturitätsprüfung das volle Recht erlangt hat, an der Universität als ordentlicher Studierender aufgenommen zu werden. Denn wenn das Gesetz in gewissen Fällen eine Anzahl Jahre des Universitätsstudiums als nothwendige Bedingung erfordert, so kann damit nicht gemeint sein, dass jemand sich soviel Jahre in Universitätsstädten aufgehalten oder regelmäßig in den Hörsälen der Universität gesessen habe, sondern dass dies bei einer solchen allgemeinen Vorbildung geschehen sei, welche die gegründete Wahrscheinlichkeit ergibt, dass die Jahre des Universitätsstudiums den gewünschten Erfolg gehabt haben.

Wenn aber die Ablegung der Maturitätsprüfung die Hörfreiheit der Studierenden möglich machen und die Universität gegen unwürdige Hörer verwahren soll, so könnte man mit Recht erwarten, dass dieselbe demgemäß als Aufnahmeprüfung den Universitäten, nicht aber als Abgangsprüfung den Gymnasien zugetheilt werde. So richtig dies im Principe ist, dass die Universität selbst ihre Rechte zu wahren habe, so steht doch in der praktischen Ausführung der Sache manches entgegen, was den gewählten Weg als um vieles rathsamer erscheinen lässt.

Zunächst widerspricht einer Verlegung der Maturitätsprüfung an die Universitäten das nothwendig zu berücksichtigende Interesse der Eltern der Schüler. Es ist eine billige Forderung, dass die Eltern beim Abgange ihrer Söhne vom Gymnasium wissen, ob diese die Aufnahme an der Universität zu gewärtigen haben, und dass sie nicht erst dann, wenn — nachträglich bei der Prüfung an der Universität — deren Unreife sich zeigen sollte, über die weiteren Studien neue Vorkehrungen, mit Verlust an Kosten und Zeit, zu treffen genöthigt sind.

Hiezu kommt, dass die Gymnasien, vermöge ihrer Kenntniss der Leistungen der Schüler in allen einzelnen Lehrgegenständen während einer Reihe von Jahren, zur Prüfung selbst schon ein vorläufiges Urtheil hinzubringen, welches die Prüfung erleichtert und sicherer macht. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Examinanden der Maturitätsprüfung in der Regel an demselben Gymnasium, an welchem sie sich der Prüfung unterziehen, auch ihre Vorbildung empfangen haben und nicht durch Privatunterricht vorbereitet sind.

Aber es kann allerdings nicht eine bloße Prüfung von der Art, wie sie das Gymnasium für seine sämtlichen Classen am Schlusse jedes Schuljahres anstellt, geeignet und genügend sein, die Berechtigung zum Besuche der Universität zu ertheilen. Denn während jene Prüfungen wesentlich darauf abzielen, den wissenschaftlichen Fortgang der einzelnen Schüler während des eben verflossenen Schuljahres zu constatieren, kommen bei der Maturitätsprüfung im Gegentheile nicht speciell die Leistungen des letzten Jahres, sondern vielmehr der Stand der während der ganzen Gymnasialzeit erworbenen Gesamtbildung in Frage, weil von ihm allein die Zulassung zur Universität oder die Zurückweisung bedingt sein darf. Es kann aber auch nicht den Gymnasien an sich und im eigenen Wirkungskreise das Recht zuertheilt werden, durch ein ihrerseits ausgestelltes Zeugnis über die Sphäre ihrer Wirksamkeit hinauszuschreiten und den Zugang zur Universität zu eröffnen. Sie erhalten diese Berechtigung daher erst dadurch, dass die Prüfung durch die Mitwirkung des Landeschulinspectors (oder eines von der Regierung bestellten Vertreters) zu einem Staats-Examen erhoben wird; denn die Aufgabe des Inspectors bei der Leitung der Prüfung ist im wesentlichen die, dass er zu überwachen hat, ob das Gymnasium an seine Schüler am Schlusse des gesammten Cursus wirklich die Forderungen stellt, welche durch den allgemeinen Studienplan als seine Aufgabe festgestellt sind, und deren Erfüllung die Berechtigung zum Universitätsbesuche verleiht.

Hiedurch werden die Maturitätsprüfungen zugleich eine Erprobung der Gymnasien, ob sie die ihnen gestellte Aufgabe an ihren Schülern erfüllen. Denn wenn gleich der Inspector nicht bloß bei Gelegenheit der Maturitätsprüfungen Kenntnis vom Stande der ihm untergebenen Gymnasien gewinnen, sondern auch durch Besuche während der übrigen Zeit sich mit ihnen möglichst genau bekannt machen wird, so ist doch die bestimmte, regelmäßig wiederkehrende, die einzelnen Gymnasien in nothwendige Vergleichung setzende Anschauung der Zielleistungen des Ganzen von großer Wichtigkeit für diesen Zweck. Die Gymnasien aber würden im Unrechte sein, wenn sie hierin einen Mangel an dem gebührenden Vertrauen seitens des Staates zu sehen vermeinten; vom Staate beauftragt, ihre Schüler nicht nach eigenem Gutdünken, sondern nach einem gesetzlich vorgezeichneten Plane zu bilden, haben sie die Pflicht, über die Erfüllung ihres Auftrages Rechenschaft abzulegen, und es liegt in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse, dass, abgesehen von anderen Gelegenheiten dazu, die Ablegung dieser Rechenschaft zu bestimmten Zeiten und in einer gründlichen, gesetzlich geordneten Form geschehe.

## 2. Zeit und Inhalt der Maturitätsprüfungen.

Man hat gegen die Abhaltung von Maturitätsprüfungen öfters den Einwand erhoben, dass dadurch den Gymnasiasten das letzte, wichtigste Semester ihrer Schulzeit für den Unterricht größtentheils verloren gehe, indem es durch die einzelnen Theile der Maturitätsprüfung unterbrochen wird, und was noch bedeutender ist, dass diese Schlussprüfung die Gymnasiasten zu einer gedächtnismäßigen Vorbereitung veranlasse, welche, bloß für die Prüfung angestellt, der wahren

Bildung schade, statt zu nützen. Dass in den gesetzlichen Anordnungen diese beiden sehr beachtenswerten Gefahren möglichst vermieden sind, wird eine genaue Erwägung des Einzelnen leicht erkennen lassen.

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so werden die fünf Tage, welche auf die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zu verwenden sind, als eine merkliche Unterbrechung des Unterrichtes umsoweniger empfunden werden, da die Aufgaben dazu, vollständig aus dem Kreise der Beschäftigungen der obersten Classe gewählt, eine specielle Examenvorbereitung nicht erheischen, wie hernach näher zu zeigen ist. Hingegen würde allerdings die mündliche Prüfung in dem Falle eine bedeutende Störung in die Theilnahme der Schüler am Unterrichte bringen, wenn sie überall noch vor dem Schlusse des Schuljahres zum Abschlusse gebracht und in nothwendiger Folge davon, da der Landesschulinspector an mehreren Gymnasien die Prüfung zu leiten hat, an einzelnen vielleicht einen vollen Monat vor dem Schlusse abgehalten werden müsste; denn es ist nicht zu erwarten, dass nach Beendigung der Maturitätsprüfung und nach günstiger Entscheidung derselben die Theilnahme am Unterrichte und der Fleiß für dessen Aufgaben unverkümmert bleiben würden. Dieser Störung ist aber durch die Anordnung \*) vorgebeugt, dass die Maturitätsprüfungen an sämtlichen Gymnasien in der Frist eines Monates, von welcher nur die erste Hälfte in die letzten Wochen des Schuljahres fallen darf, zum Abschlusse zu bringen sind. Darnach kann also höchstens ein halber Monat der Unterrichtszeit und dieser nur für Abiturienten derjenigen Gymnasien verloren gehen, an welchen die Maturitätsprüfung zuerst abgehalten wird.

Was aber den zweiten Einwand betrifft, die Gefahr einer gedächtnismäßigen und der wahren Bildung nachtheiligen Vorbereitung auf die Prüfung, so sind bei der Erwägung desselben die einzelnen Prüfungsgegenstände zu unterscheiden, da sie nicht alle gleichmäßig zu einer solchen Besorgnis Anlass geben.

Für die Forderungen der Prüfung in der Unterrichtssprache und in den beiden classischen Sprachen wird man nicht leicht eine Besorgnis der bezeichneten Art aussprechen. Denn die Fähigkeit, seine Gedanken in der Unterrichtssprache klar und gewandt zu entwickeln, die Fähigkeit, aus lateinischen und griechischen Schriftstellern, welche im Gymnasium gelesen worden sind, auch nicht erklärte Abschnitte zu verstehen und zu übersetzen, die Gewandtheit, den Ausdruck der Unterrichtssprache mit dem der lateinischen in Wörtern und Satzbildung treffend zu vergleichen: dies alles lässt sich nicht durch eine specielle Vorbereitung erreichen, sondern kann nur das Ergebnis einer allmählich durch Unterricht und eigene Thätigkeit geförderten Entwicklung sein. Bei der Wahl der Aufgaben für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden die Lehrer als Hauptnorm nur das Eine anzusehen haben, dass dieselben dem Standpunkte der obersten Classe angemessen seien, und es werden demnach die in den Instructionen für die genannten Gegenstände gegebenen Weisungen auch hiefür maßgebend sein.

Nicht einmal für die literarhistorischen Kenntnisse, welche in der mündlichen Prüfung in Frage kommen, wird ein specielles Memorieren erforderlich oder

\*) Staats-Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1865, Z. 3325/C. U.

bei geschickter Einrichtung der Prüfung erfolgreich sein. Denn diese Kenntnisse sind durch selbstthätige Beschäftigung der Schüler mit den bedeutendsten Erscheinungen der Literatur gewonnen und haben dadurch eine viel größere Festigkeit und weit innigeren Zusammenhang erlangt, als das nur gedächtnismäßige Aufnehmen eines Vortrages bewirken kann; insoferne bedürfen sie bei Gymnasiasten, die für den Unterricht fleißig gewesen sind, keiner besonderen Vorbereitung, und andererseits würden sich die Kenntnisse, welche erst durch eine solche Vorbereitung gewonnen sind, von den durch selbstthätige und gleichmäßige Beschäftigung allmählich entwickelten merklich unterscheiden.

Näher liegt die Besorgnis einer speciellen gedächtnismäßigen Vorbereitung auf die Prüfung bei der Mathematik, ja sie ist bei diesem Gegenstande vollkommen begründet, wenn man die Kenntnis aller im Unterrichte vorgekommenen Lehrsätze und Aufgaben sammt ihren Beweisen und Auflösungen zur Prüfungsforderung macht. Aber eine solche Forderung ist auf der einen Seite zu weit, indem sie nothwendig ein specielles Memorieren mancher Gegenstände unmittelbar zur Prüfung erfordert, auf der anderen Seite ist sie zu eng, weil die mathematische Bildung des zu Prüfenden hiedurch noch immer nicht sicher constatirt wird. Denn diese liegt nicht in der bloßen Kenntnis jener Sätze, sondern in der Fähigkeit, von ihnen einen mathematisch-wissenschaftlichen Gebrauch zu machen, nämlich zum Beweise von Lehrsätzen, zur Lösung von Aufgaben, welche in unmittelbarer Abhängigkeit von den im Unterrichte durchgenommenen und verstandenen Hauptsätzen stehen. Diese Fähigkeit ist nicht durch eine specielle Vorbereitung, vollends nicht durch Auswendiglernen von Sätzen und Beweisen zu erlangen, sondern sie ist nur die stufenweise sich ergebende Frucht der Vertiefung in die einzelnen Gebiete des Gegenstandes. Eine unbillige Forderung aber, etwa die Forderung mathematischer Erfindungsgabe oder glücklicher Combination, wird hiedurch an den zu Prüfenden nicht gestellt, wenn nur der ganze Unterricht dahin gearbeitet hat, jeden bedeutenden Lehrsatz durch geeignete Durchübung in Anwendungen und Folgerungen zum lebendigen Eigenthume der Lernenden zu machen. Indem nun diese Aneignung bis zu einiger Herrschaft über den Lehrstoff nicht für alle Gebiete der Mathematik in gleichem Maße erreicht werden kann, so hebt die Vorschrift einige bestimmte Gebiete hervor und zwar diejenigen, deren Beherrschung vom Schüler am ehesten zu erreichen und deshalb auch am entschiedensten zu fordern ist, weil sie den Zugang zu allen anderen Gebieten sicher eröffnen. — Der Lehrer wird darauf bedacht sein, für die schriftliche Prüfung aus dem Gebiete der Planimetrie und Trigonometrie Aufgaben zu wählen, seien es Aufgaben im speciellem mathematischen Sinne, oder seien es Lehrsätze, welche zu den Hauptsätzen dieser Gebiete in einer so nahen Beziehung stehen, dass diese Beziehung dem, welchem jene sicher und gründlich bekannt sind, gewiss einfallen muss; besonders eignen sich Aufgaben und Lehrsätze, welche zugleich eine geometrische, arithmetische und trigonometrische Bearbeitung zulassen. In den arithmetischen Gebieten hat die Wahl passender Aufgaben keine Schwierigkeit.

In der Geschichte endlich, welche zu den besprochenen Besorgnissen den dringendsten Anlass gegeben hat, ferner in der Physik, welche bei ihrer umfassenderen Aufnahme in den Gymnasialunterricht dieselbe Gefahr mit sich zu bringen scheint,

sucht die Vorschrift die Schwierigkeit der Prüfung dadurch zu mindern, dass sie aus dem weiten Umfange dieser Wissenschaften diejenigen Gebiete heraushebt, in denen sichere und gründliche Kenntnisse zu besitzen jeder Gebildete als Forderung an sich stellen muss, und auf deren umfassende und wiederholte Mittheilung das Gymnasium deshalb besondere Mühe verwendet.

Wenn die obigen Ausführungen nachweisen, dass die Forderungen der Prüfung in manchen Einzelheiten hinter der Behandlung der Lehrgegenstände in der obersten Classe zurückbleiben, und dass sie nicht die äußersten Spitzen der Gymnasialkenntnisse zum wesentlichen Gegenstande haben, sondern den festen Stamm des Wissens, aber bei diesem nicht bloß ein todttes Wissen, sondern ein lebendiges Verarbeiten und Verwerten des Gewussten verlangen, so werden die Gymnasien nicht etwa daraus die Folgerung ziehen, sie hätten in den einzelnen Gegenständen des Unterrichtes überhaupt nicht weiter zu gehen, als die Prüfung für die Abgehenden eben erfordert. Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, dass das Ziel eines Unterrichtes, der fortwährend das Interesse wecken und die geistige Kraft stärken soll, durch ein ganz anderes Maß gemessen werden muss, als die Forderungen einer Prüfung.

Nach diesen Erörterungen allgemeinerer Natur über Zweck und Wesen der Maturitätsprüfung sollen nun im Anschlusse an die §§. 78—88 des Organisations-Entwurfes mit Berücksichtigung der seit der Reorganisation der Gymnasien durch besondere Verordnungen und Erlässe eingeführten Modificationen die gegenwärtig gültigen Bestimmungen über die Abhaltung dieser Prüfung im einzelnen folgen.

#### Zu §. 78. Ort der Prüfungen.

Jedes vollständige Staatsgymnasium hat am Schlusse eines jeden Schuljahres unter Leitung des Landeschulinspectors, dem es untergeben ist, oder eines von der Regierung beauftragten Stellvertreters eine Maturitätsprüfung zu veranstalten. Öffentliche Gymnasien, die nicht Staatsanstalten sind, haben das Recht zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen und zur Ausstellung von Maturitätszeugnissen nur dann, wenn es ihnen besonders und ausdrücklich verliehen worden ist. Privatgymnasien steht das Recht, Maturitätsprüfungen vorzunehmen, nicht zu.

#### Zu §. 79. Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

Zur Maturitätsprüfung kann sich im allgemeinen jeder Gymnasiast am Schlusse des letzten Jahres des Gymnasialcurses melden, mag er dem Gymnasium als öffentlicher Schüler oder als eingeschriebener Privatist angehören; er hat sich zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate vor dem Schlusse des 2. Semesters schriftlich beim Director zu melden.

Die in der obersten Classe beschäftigten Lehrer ziehen sodann in einer besonderen Conferenz in Erwägung, ob der Bildungszustand derer, die sich gemeldet haben, so beschaffen ist, dass die Ertheilung eines Zeugnisses der Reife mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht.

Schüler der VIII. Classe, welchen im 2. Semester ein Zeugnis der zweiten oder dritten Fortgangsstufe erteilt wurde, sind nicht vor Ablauf eines weiteren Schuljahres, jene, welchen wegen ungenügender Leistungen in einem einzigen Gegenstande die Wiederholungsprüfung nach den Ferien gestattet wurde, erst nach gelungener Wiederholungsprüfung — im günstigen Falle auf ihr Ansuchen bereits für den Herbsttermin desselben Jahres — zur Ablegung der Maturitätsprüfung zuzulassen.

Externe, d. i. Prüfungscandidaten, welche weder als öffentliche Schüler noch als Privatisten der obersten Classe an einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben waren, müssen, um zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden,

1. das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und bei der Landesschulbehörde jenes Kronlandes, in welchem sie die Maturitätsprüfung abzulegen wünschen, wenigstens 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres um die Zulassung zur Ablegung dieser Prüfung und um Bestimmung des Gymnasiums ansuchen.

In diesem — classenmäßig gestempelten — Gesuche ist das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort des Bittstellers, dann Name und Stand des Vaters oder Vormundes mit beglaubigten Zeugnissen nachzuweisen, endlich aufzuklären, wo, wie und binnen welcher Zeit der Candidat die Gymnasialbildung erlangt hat.

2. Die Landesschulbehörde hat diese Nachweisungen zu prüfen und über deren Richtigkeit im Falle eines Zweifels nähere Erhebungen zu pflegen. Sind die Nachweisungen befriedigend, so hat die Landesschulbehörde ein Gymnasium zu bestimmen, an welchem mit solchen Candidaten die Maturitätsprüfung und zwar mit besonders sorgfältiger Erprobung ihrer gesammten Bildung und geistigen Reife vorzunehmen ist. Ohne ausdrücklichen Auftrag der Landesschulbehörde ist keine Anstalt berechtigt, mit Candidaten der bezeichneten Art Maturitätsprüfungen vorzunehmen, und sollte es dennoch geschehen, so wäre eine solche Prüfung ungiltig und wirkungslos.

3. Weisen die der Landesschulbehörde vorgelegten Documente die gesetzliche Bedingung der Zulassung nicht nach oder ist aus ihnen, beziehungsweise aus den über sie gepflogenen Erhebungen zu ersehen, dass es dem Bittsteller offenbar an der erforderlichen Bildung fehlt, oder dass es ihm an der Möglichkeit, sich die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, gebrach, oder endlich dass gegen seine Zulassung zu höheren Studien sittliche Bedenken obwalten, so ist sein Gesuch abzuweisen.

4. Eine durch falsche Angaben oder wie immer erschlichene Zulassung zur Maturitätsprüfung hat deren Ungiltigkeit und die Ausschließung von jeder Wiederholung derselben zur Folge. Selbst der Versuch einer derartigen Erschleichung ist mit unbedingter Ausschließung von jeder Maturitätsprüfung zu bestrafen. Den Landesschulinspectoren und deren Vertretern bei der Leitung der Prüfungen obliegt es insbesondere, im Einvernehmen mit den Gymnasialdirectoren und den Lehrercollegien sorgfältigst und mit Anwendung aller hiezu geeignet erscheinenden Mittel die Identität der vor der Prüfungscommission erscheinenden externen Examinanden mit den zur Prüfung gemeldeten sicherzustellen.

5. Externe, welche in früheren Jahren einem Gymnasium angehört haben und aus demselben ausgetreten sind, um die Gymnasialstudien auf dem Wege des häuslichen Unterrichtes zu vollenden, ohne sich dabei den Semestralprüfungen zu unterziehen, sind in der Regel nicht früher, als am Ende desjenigen Schuljahres, in welchem sie bei regelmäßiger Fortsetzung ihrer Studien an einem öffentlichen Gymnasium die achte Classe absolviert haben würden, zur Maturitätsprüfung zuzulassen. Ausnahmen hievon können bewilligt werden, wenn durch besondere Umstände die Wahrscheinlichkeit eines ungewöhnlich erfolgreichen Studiums glaubwürdig nachgewiesen ist.

Über die Meldungen der zugelassenen Externen ist ein Protokoll zu führen, in welchem auch angemerkt wird, auf welche Weise, z. B. durch welche Zeugen ein jeder von ihnen die Identität seiner Person dargethan habe.

6. Candidaten, welche sich mit einem im Inlande gesetzlich erworbenen Maturitätszeugnisse für Studien an technischen Hochschulen ausweisen, ist bei der Ablegung der Maturitätsprüfung für Universitätsstudien die Prüfung aus Mathematik, Physik und Naturgeschichte unbedingt zu erlassen und die Prüfung aus Geschichte auf die Geschichte der classischen Völker des Alterthums zu beschränken.

Ein local ausgeschlossener Schüler bedarf, wenn er nicht bereits wieder an einem öffentlichen Gymnasium Aufnahme gefunden hat, um zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden, der speciellen Erlaubnis der Landesschulbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem er die Maturitätsprüfung abzulegen wünscht. Ist ein Schüler von allen Gymnasien ausgeschlossen worden, so hängt seine Zulassung zur Maturitätsprüfung von der speciellen Bewilligung des Ministeriums für Cultus und Unterricht ab.

Frauen, welche den Besitz der bei einer Maturitätsprüfung auszuweisenden Kenntnisse darzulegen wünschen, ist die Ablegung dieser Prüfung in der allgemein vorgeschriebenen Form nicht zu verwehren. Da aber Frauen zu akademischen Studien weder als ordentliche noch als außerordentliche Hörer zuzulassen sind, folglich ihre Zulassung zur Maturitätsprüfung den regelmäßigen Zweck dieser Prüfung, die Reife für das akademische Studium zu erproben, nicht verfolgen kann, so ist in dem über den Prüfungsact auszustellenden Zeugnisse die sonst vorgeschriebene Schlussclausel, dass Examinand seine Reife zum Betriebe höherer Studien dargethan habe oder dergleichen, wegzulassen und an Stelle dessen lediglich anzumerken, dass Examinandin denjenigen Anforderungen genügt habe, welche bei einer Maturitätsprüfung an die männliche Jugend gestellt werden. Das Zeugnis ist auch im Eingange nicht als Maturitätszeugnis, sondern einfach als Zeugnis zu bezeichnen.

#### Zu §. 80. Einleitung der Prüfung.

**Zu Punkt 1:** Die Lehrer der einzelnen Gegenstände haben die für die schriftlichen Arbeiten vorgeschlagenen Themen für jeden Theil der Prüfung abgedruckt in doppeltem Couvert, wovon das innere, für die Rücksendung bestimmte, unversiegelt bleibt und jedes die entsprechende Aufschrift trägt, mit dem eigenen Privat-siegel geschlossen dem Director zu übergeben, der dieselben unter dem Amtssiegel dem vorgesetzten Landesschulinspector unmittelbar zusendet.

Es ist wünschenswert, dass die vorgeschlagenen Textesstellen beigelegt und dass bei jedem Thema, zumal bei den Übersetzungen ins Latein und aus dem Latein, dann aus dem Griechischen zugleich ersichtlich gemacht werde, welche das Verständnis erleichternden Angaben oder Winke an das Dictat angeschlossen werden sollen. Werden diese Hilfen vom Inspector genehmigt, so ist der Fachlehrer in dieser Beziehung gebunden und darf über das bereits aus dem Vorschlage Ersichtliche nicht mehr hinausgehen.

### Zu §. 81. Schriftliche Prüfung.

**Zu Punkt 2:** Wenn der Aufsatz in der Unterrichtssprache vorzüglich die allgemeine Bildung erproben soll, so muss sich diese zunächst in der Klarheit, Angemessenheit und logischen Richtigkeit der Anlage, dann in dem sprachrichtigen, gewandten, einfachen und natürlichen Ausdrücke der Gedanken offenbaren. Es ist klar, dass der Abiturient des Gymnasiums den Grad der gewonnenen sprachlich-logischen Bildung in erster Linie und vornehmlich durch den freien Aufsatz in der Unterrichtssprache aufweist, und daraus ergibt sich die Bedeutung, welche dem Aufsätze in der Unterrichtssprache bei der Maturitätsprüfung zukommt.

Für die Übersetzungen aus dem Lateinischen, aus dem Griechischen, sowie in das Lateinische sind solche Vorlagen zu wählen, welche die während des letzten Jahres an die Schüler gestellten Forderungen an Schwierigkeit nicht übertreffen.

**Zu Punkt 3:** Als Hilfsmittel sind für die Übersetzung aus dem Griechischen das Lexikon dieser Sprache, für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln gestattet; für den Aufsatz in der Unterrichtssprache und der zweiten lebenden Sprache, dann für die Übersetzung aus dem Lateinischen und ins Lateinische sind keine Hilfsmittel zuzulassen. Der Text der zu übersetzenden Classikerstellen ist in der Regel den Examinanden ohne Angabe des Autors oder Werkes zu dictieren, überdies, wenn es nöthig erscheint, auf der Tafel nachschreiben zu lassen; die auf das Dictieren verwendete Zeit wird natürlich in die zugemessene Arbeitszeit nicht eingerechnet.

Da das Dictieren des Textes längere Zeit in Anspruch nimmt und sich dabei in die Dictate trotz aller Aufmerksamkeit manche störende Fehler und manche Missverständnisse einschleichen, so sei es den Directoren anheimgestellt zu erwägen, wie sie bei strengster Wahrung des Geheimnisses und sorgfältigster Verhütung jedes Missbrauches den Examinanden einen correcten Text vorlegen könnten.

**Zu Punkt 4:** Um Unterschleifen wirksam vorzubeugen, ist es nothwendig, dass der die Aufsicht führende Lehrer seine ganze Aufmerksamkeit unausgesetzt nur den Examinanden zuwende. Auch ist einem Examinanden nur in den allerdringendsten Fällen das Verlassen des Arbeitslocales während der Arbeitszeit zu gestatten.

Die inspiciierenden Lehrer sollen es auch sorgfältig vermeiden, den Examinanden irgend welche unstatthaften Winke oder Andeutungen bezüglich der Arbeit zu geben.

**Zu Punkt 5:** Die Tage für die schriftlichen Clausurarbeiten sollen unmittelbar nacheinander fallen; der Unterricht in der VIII. Classe wird an diesen Tagen ausgesetzt.

An sämtlichen Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen), an welchen Maturitätsprüfungen abgehalten werden, haben die schriftlichen Maturitätsprüfungen in je einem Lande gleichzeitig zu beginnen. (M.-V. v. 8. April 1890, Z. 6929, M.-V.-Bl. Nr. 18.)

Da auf einen Tag fünf Arbeitsstunden fallen dürfen, ist es möglich, einmal zwei Arbeiten, durch eine ausgiebige Unterbrechung getrennt, auf denselben Tag zu verlegen — nebst der zweistündigen Übersetzung aus dem Lateinischen die dreistündige Arbeit aus der zweiten lebenden Sprache — und so bei der gesetzlichen Zahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit fünf Tagen auszureichen.

**Zu Punkt 8:** Nach Beendigung seiner Arbeit hat jeder Examinand sowohl die Reinschrift als auch das Concept und etwaige stenographische Entwürfe, sonstige Notizen oder Nebenrechnungen, mit der Übersetzung aus dem Lateinischen und aus dem Griechischen auch den dictierten Text abzugeben.

**Zu Punkt 9:** Wenn ein Examinand bei den Clausurarbeiten dem unredlichen Gebaren eines anderen Vorschub leistet, so kann dies nach Umständen in derselben Weise geahndet werden, als hätte er selbst sich eines Unterschleifes schuldig gemacht.

Im Falle, als ein Examinand sich bei den Clausurarbeiten eines Vergehens im Sinne des §. 81, Punkt 9 des Organisations-Entwurfes und des Punktes 2, lit. b) der Ministerial-Verordnung vom 28. April 1885, Z. 7553, M.-V.-Bl. Nr. 24, schuldig macht, und sonach sein gesetzwidriges Benehmen gemäß §. 81, Punkt 9 des Organisations-Entwurfes auf dem Zeugnisse abgesondert zu bemerken ist, hat dieses die Bemerkung zu erhalten: „Musste nach §. 81, Punkt 9 des Organisations-Entwurfes für Gymnasien die schriftliche Maturitätsprüfung wiederholen.“

#### Zu §. 82. Correctur der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

**Zu Punkt 1:** Das Urtheil über die Clausurarbeiten ist stets ohne Modification oder Einschränkung durch eine der für die Semestralzeugnisse vorgeschriebenen Fortgangsnoten auszusprechen; eine hievon abgesonderte kurze Motivierung des Urtheiles, bei welcher unterscheidbare Seiten der Leistung abgesondert charakterisiert werden, soll damit keineswegs ausgeschlossen sein.

**Zu Punkt 2:** Mit den corrigierten schriftlichen Arbeiten und mit der tabellarischen Übersicht der Urtheile über die einzelnen Prüfungsarbeiten u. s. w. ist eventuell auch das oben erwähnte Protokoll über die Anmeldungen der zur Maturitätsprüfung zugelassenen Externen an den Landesschulrath einzusenden. Für die tabellarische Übersicht empfiehlt sich das Formular *D.* (Abschn. VIII.)

Aus naheliegenden Gründen erscheint es angemessen, das Urtheil über die schriftlichen Prüfungen, das ja, selbst wenn es keine Modification zu erfahren hat (s. O.-E. §. 83, 5), nur eine von den Componenten des Schlussresultates darstellt, als strenges Amtsgeheimnis weder den Examinanden selbst noch deren Angehörigen bekannt zu geben, jene Fälle ausgenommen, wo die Prüfungscommission wegen des Misslingens der schriftlichen Arbeiten sich bestimmt sieht, einem Candidaten aus diesem Grunde von der Fortsetzung der Prüfung förmlich abzurathen.

Sind von den schriftlichen Arbeiten eines Examinanden vier \*) als nicht genügend befunden worden, so ist derselbe für den laufenden Termin von der Maturitätsprüfung zurückzuweisen und als reprobiert zu behandeln. Diese Reprobation ist als ein in der Vorconferenz gefasster Beschluss der Prüfungscommission auszusprechen.

### Zu §. 83. Mündliche Prüfung.

**Punkt 1.** Die mündlichen Maturitätsprüfungen finden im Haupttermine am Schlusse des II. Semesters (Sommertermin) und im Nebentermine, unmittelbar nach den Hauptferien (Herbsttermin) unter persönlicher Anwesenheit und Leitung des Landesschulinspectors oder dessen Stellvertreters statt.

Die mündlichen Prüfungen im Haupttermine werden in Wien und nach Thunlichkeit auch in den größeren Landeshauptstädten innerhalb der letzten acht Tage des Schuljahres abgehalten. Am Tage vor ihrem Beginne wird der gesammte Unterricht an der betreffenden Anstalt abgeschlossen und die Vertheilung der Semestralzeugnisse vorgenommen.

An allen anderen Orten wird die mündliche Prüfung innerhalb der letzten zwei Wochen des Schuljahres und der ersten zwei Wochen der Hauptferien an den vom Landesschulrath bestimmten Tagen abgehalten.

Der Sommertermin ist der regelmäßige Prüfungstermin für die im selben Schuljahre absolvierenden öffentlichen Schüler, für die Privatisten der obersten Classe, soferne dieselben zugelassen werden dürfen (Punkt 2, lit. a) d. M.-V. v. 28. April 1885, Z. 7553, M.-V.-Bl. Nr. 24) und für die bei der Maturitätsprüfung im vorangegangenen Sommer- und Herbsttermine auf ein ganzes Jahr zurückgewiesenen Candidaten.

Der Herbsttermin ist nur zur Prüfung solcher Abiturienten bestimmt, welche im Sommertermine die bereits begonnene Prüfung zu Ende zu führen tatsächlich verhindert sind, und für diejenigen Abiturienten, welche, um zur Prüfung kommen zu dürfen, vorher noch eine Wiederholungsprüfung zu bestehen haben.

Privatschüler (Externe) können zu jedem der beiden Termine zugelassen werden.

Während der sechs dem Beginne der mündlichen Maturitätsprüfung unmittelbar vorangehenden Wochentage, beziehungsweise, wenn die mündliche Maturitätsprüfung in die Hauptferien fällt, während der sechs letzten Wochentage des Schuljahres findet für die Abiturienten keinerlei Unterricht statt.

Die Landesschulbehörde macht rechtzeitig diejenigen Gymnasien namhaft, an welchen im Herbsttermine eine Maturitätsprüfung stattfindet; diesen Gymnasien sind alsdann die Abiturienten auf ihr von dem betreffenden Lehrkörper befürwortetes Ansuchen durch den Landesschulinspecteur zuzuweisen. Wird für den Herbsttermin nicht auch jene Lehranstalt ausersehen, an welcher die die mündliche Maturitätsprüfung nachtragenden Examinanden bereits die schriftlichen Prüfungen abgelegt haben, so dass der Abschluss ihrer Prüfung nicht vor derselben Prüfungscommission erfolgen kann, so haben dieselben vor der neuen Prüfungscommission nach den vom Landesschulinspecteur zu wählenden Themen die schriftlichen Arbeiten zu wiederholen.

\*) In Dalmatien fünf (von sieben) (M.-E. v. 13. April 1886, Z. 6225).

Die Prüfungscommission besteht regelmäßig außer dem Vorsitzenden aus dem Director des Gymnasiums und den Lehrern der lateinischen, griechischen und der Unterrichtssprache, der Geschichte und Geographie, der Mathematik und der Physik in der VIII. Classe.

Der Lehrer der zweiten lebenden Sprache (Landessprache) und die Lehrer jener Obligatgegenstände, welche bei der Maturitätsprüfung in der Regel nicht geprüft werden (s. u. P. 2), sind der Prüfungscommission nur insoferne beizuziehen, als aus diesen Gegenständen Examina vor der Commission abzulegen sind.

**Punkt 2.** Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

- a) lateinische Sprache und Literatur,
- b) griechische Sprache und Literatur,
- c) Literatur der Unterrichtssprache,
- d) Geschichte und Geographie,
- e) Mathematik,
- f) Physik,
- g) Grammatik und Literatur der zweiten lebenden Sprache in dem §. 81, 1 des Organisations-Entwurfes bezeichneten Falle.

Die Prüfungen aus der Religionslehre, Naturgeschichte und philosophischen Propädeutik, welche Candidaten mangels staatsgiltiger Zeugnisse aus diesen Gegenständen abzulegen haben, sind regelmäßig vor der übrigen Maturitätsprüfung, jedoch stets nur an demselben Gymnasium, an welchem die Maturitätsprüfung beabsichtigt wird, vorzunehmen.

Jede solche Prüfung wird durch den betreffenden Fachlehrer im Beisein des Directors abgehalten, und es wird dabei ein Protokoll aufgenommen, welches den Verlauf und Erfolg derselben mit bestimmter Angabe der erworbenen Note zu enthalten hat und den Maturitätsprüfungsacten einzuverleiben ist.

Von dem günstigen Erfolge dieser Prüfung ist die Zulassung zur weiteren Prüfung in demselben Termine abhängig zu machen. Die Zurückgewiesenen sind nicht unter die Reprobirten zu zählen. Die bei dieser Vorprüfung in den einzelnen Gegenständen erworbenen günstigen Noten behalten bei einer eventuellen neuerlichen Ablegung der Maturitätsprüfung ihre Giltigkeit. *auch an etur auf-sein anstalt. Nr. 2/9 05 3.29.35*

**Punkt 3.** In der Regel soll kein Examinand von der mündlichen Prüfung in irgend einem obligaten Gegenstände dispensiert werden; doch steht es dem Vorsitzenden der Prüfungscommission frei, im Einvernehmen mit dem Fachlehrer ausnahmsweise einen Gegenstand für einzelne Examinanden ausfallen zu lassen. *3.28.35-1903*

Diese Dispens soll sich in der Regel auf solche öffentliche Schüler beschränken, welche nicht nur die schriftliche Prüfung mit mindestens lobenswerthem Erfolge bestanden, sondern sich überdies im Laufe der letzten Semester durch ihre Leistungen volles Vertrauen erworben haben. Bei Privatisten, Externen oder öffentlichen Schülern eines anderen Gymnasiums darf unter keinen Umständen eine Dispens bewilligt werden.

Aus der zweiten lebenden Sprache (Landessprache) darf die mündliche Prüfung nie entfallen; nur sind bei derselben die allgemeinen Grundsätze, welche

weiter unten bezüglich des Maßstabes der Beurtheilung der Prüfungsleistungen entwickelt werden, streng im Auge zu behalten.

Diejenigen Abiturienten eines Gymnasiums, deren Durchschnittsleistung aus den vier letzten Semestern ihres öffentlichen Studiums in der *Geschichte* und in der *Physik* durch die Noten „lobenswert“ oder „vorzüglich“ charakterisiert werden kann, werden von der Prüfung aus diesen beiden Gegenständen losgezählt und die ihnen zukommenden Durchschnittsnoten aus diesen zwei Gegenständen mit Einfluss auf den Gesamtcacül in das Maturitätszeugnis eingetragen.

Dasselbe gilt von den an einem öffentlichen Gymnasium eingeschriebenen Privatisten, wenn dieselben durch die vorgeschriebenen Semestralprüfungen über sämtliche vier Semester der VII. und VIII. Classe staatsgiltige Zeugnisse erworben haben.

Für einen Candidaten, dessen Leistung bei der Prüfung im Sommertermine bloß in einem Gegenstande „nicht genügend“ war, und welchem von der Prüfungscommission gestattet wurde, sich im nächsten Herbsttermine einer Verbesserungsprüfung zu unterziehen, haben, wenn er diese Prüfung nicht bestand, bei der Wiederholungsprüfung diejenigen Gegenstände unbedingt zu entfallen, aus welchen er im vorangegangenen Sommertermine wenigstens die Note „befriedigend“ erhalten hat. (M.-E. v. 10. December 1885, Z. 22906, M.-V.-Bl. 1886, Nr. 1).

**Punkt 4.** Die mündliche Prüfung der Maturitätsandidaten wird vormittags von 8—12, nachmittags von 3—7 Uhr in der Art vorgenommen, dass vor- und nachmittags je eine Gruppe von Candidaten vollständig geprüft und das Ergebnis der Prüfung den Candidaten unmittelbar nach der Beschlussfassung der Prüfungscommission mittags und abends bekannt gegeben wird.

**Punkt 6.** Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der denselben in der obersten Classe vortragende Lehrer, der als solcher Mitglied der Commission ist. Doch hat der Vorsitzende das Recht, wenn er die Art und Weise des Prüfens in einem Fache nicht für angemessen hält, oder wenn es ihm aus irgend einem anderen Grunde passend erscheint, sich in einer das Ansehen des betreffenden Lehrers gebührend berücksichtigenden Weise am weiteren Prüfen selbst zu betheiligen.

**Punkt 7.** Bei der mündlichen Prüfung müssen fortwährend zugegen sein: der Vorsitzende, der Director und jene Lehrer der obersten Classe, welche als Examinatoren Mitglieder der Prüfungscommission sind. Dringend zu wünschen ist die Anwesenheit der übrigen Lehrer des Gymnasiums; nur wenn diese zuverlässig erwartet werden kann, darf während der Dauer der mündlichen Prüfungen, jedoch nur im Haupttermine der Unterricht in allen Classen des Gymnasiums ausgesetzt werden.

Außerdem dürfen bei der mündlichen Maturitätsprüfung anwesend sein die Vertreter städtischer und anderer Behörden und Corporationen, welche zur Erhaltung der Lehranstalt in Beziehung stehen, — der Director hat ihnen daher die Zeit dieser Prüfung amtlich bekanntzugeben — ferner auf ihren besonderen Wunsch auch die Väter oder Vormünder der Geprüften.

#### §. 84. Forderungen und Maßstab der Beurtheilung.

Zum Maßstabe der Beurtheilung für die schriftlichen wie für die mündlichen Leistungen dienen im allgemeinen die Forderungen, welche gemäß der Lehraufgabe des Obergymnasiums an die Schüler zu stellen sind, so dass Prüfung und Beurtheilung sich weder auf den Lehrstoff des letzten Schuljahres beschränkt, noch auch diesen überwiegend hervorhebt, sondern vielmehr die aus dem ganzen Unterrichte gewonnene Bildung ins Auge fasst. Die Maturitätsprüfung soll keineswegs eine Gesamtpfung über das ganze, auf den einzelnen Lehrstufen des Gymnasiums erlangte Wissen sein, sie hat vielmehr — im Unterschiede von anderen Prüfungen — den selbständigen Zweck, die geistige Reife des Schülers zu einem akademischen Studium zu erproben; deshalb ist bei ihr das ganze Gewicht nicht auf die einzelnen Kenntnisse der Schüler, sondern einzig und allein auf die erreichte allgemeine Bildung, auf den allmählich gewonnenen geistigen Gesichtskreis und auf jene formale Schulung des Geistes zu legen, welche zu wissenschaftlichen Studien, wie sie auf der Hochschule betrieben werden, die nothwendige Voraussetzung ist.

Diesen Principien widerspräche es direct, wenn die Maturitätsprüfung in eine Reihe zusammenhangloser Einzelprüfungen aufgelöst und hiebei Forderungen gestellt würden, welche eine besondere, zumal im letzten Jahrescurse kaum zu leistende Vorbereitung bedingen. Es ist festzuhalten, dass ohne Nachweis der erforderlichen allgemeinen (formalen) Reife auch das minutiöseste Einzelwissen nicht genügt, und es ist umgekehrt bei erbrachtem Nachweise jener Reife auf einzelne, unwesentliche Lücken in dem positiven Detail eines Gegenstandes kein entscheidendes Gewicht zu legen. Darum ist es von besonderer Wichtigkeit, dass zunächst schon äußerlich bei der Fragestellung alles vermieden werde, was das Bestehen der Prüfung als Sache des Zufalles erscheinen lassen könnte (Zettelfragen); ferner dass die Prüfung in jenen Gegenständen, welche am ehesten zu gedächtnismäßiger Vorbereitung Anlass bieten, mehr die Form eines freien Colloquiums annehme, um das Gebiet der Prüfung je nach dem Ausfalle der Antworten angemessen einschränken oder erweitern zu können, in allen Fällen aber nur auf Wesentliches auszudehnen.

Der Examiner darf sich über die Schwierigkeit des Prüfungsgeschäftes nicht täuschen, und er wird selbst dann, wenn er sonst im Lehren und Prüfen bereits Übung und Erfahrung besitzt, einer sorgfältigen Überlegung bedürfen, wie er diese Prüfung einzurichten habe, damit sie ein rationeller Act sei und zur richtigen Beurtheilung der Reife zureichende Momente liefere. Von der Art des Prüfens, die einem Examiner eigen oder an einer Schule üblich ist, hängt es auch ab, ob die Abiturienten eine besondere Vorbereitung für unerlässlich halten zum Bestehen der Maturitätsprüfung oder derselben ohne Schaden entrathen zu können glauben.

Vor allem wird sich der Examiner gegenwärtig zu halten haben, dass weder in Bezug auf die Menge noch auf die Genauigkeit des Besonderen jene Forderungen gestellt werden dürfen, die allerdings bei Prüfungen während des Unterrichtes und zur Erprobung der Versetzbarkeit, wo es sich um einen beschränkten und erst kürzlich durchgearbeiteten Stoff handelt, ganz berechtigt erscheinen; dass ebensowenig

dieselbe Genauigkeit in Entwicklung und Darlegung, dieselbe Abrundung und Correctheit der Darstellung gefordert werden könne. Andererseits ist auch nicht außeracht zu lassen, dass diese Prüfung nicht der Belehrung zu dienen habe, daher denn Irrthümer, die der Examinand nicht sofort selbst gewahrt oder auf eine leichte Erinnerung alsbald zu berichtigen weiß, nicht weiter verfolgt zu werden brauchen. Endlich wird der Examinator wenigstens bei den Abiturienten des eigenen Gymnasiums, deren Entwicklung und Leistungsfähigkeit ihm in der Regel aus jahrelanger Beobachtung bekannt ist, durch die Maturitätsprüfung nicht so sehr erst selbst ein Urtheil über ihre Reife zum Übertritte an die Universität zu gewinnen brauchen, als vielmehr die Gelegenheit zu bieten haben, dass die Prüfungscommission sich darüber ein begründetes Urtheil bilden könne. Wie er dies am sichersten und auf dem kürzesten Wege möglich mache, das sei die Hauptsorge des Examinators.

Die Auswahl der Fragen ist zunächst dem Ermessen des Prüfenden überlassen; ob er aber die Beantwortung einer jeden in aller Ausführlichkeit und bis zu Ende durchführen lassen soll, ferner wie viele Fragen und aus wie vielen Gebieten des Faches von dem Prüfling zu erledigen sind, dies zu bestimmen ist dem Vorsitzenden der Commission vorbehalten, der in beiden Beziehungen die Sache so zu leiten hat, dass die Prüfung nicht mehr Zeit in Anspruch nimmt, als für die Mitglieder der Commission zur Gewinnung eines begründeten Urtheils unbedingt nöthig erscheint.

Nach den entwickelten Gesichtspunkten stellen sich die Forderungen für die einzelnen Lehrgegenstände in folgender Weise.

### 1. Lateinische Sprache und Literatur.

Der Examinand muss über die im Gymnasium gelesenen Schriftsteller, also über Caesar, Ovid, Livius, Sallust, Cicero, Tacitus, Vergil, Horaz, was Inhalt und Form ihrer Werke anbelangt, Rechenschaft geben können und muss fähig sein, einen in der Schule nicht gelesenen, weder kritische noch größere sachliche Schwierigkeiten bietenden Abschnitt aus diesen Schriftstellern nach kurzer Überlegung auf Grund grammatisch gründlichen Verständnisses gewandt zu übersetzen. Das Lesen des vorgelegten lateinischen Abschnittes muss Sicherheit in der Prosodie bekunden; in der Metrik sollen dem Examinanden das elegische und die von Horaz am häufigsten gebrauchten lyrischen Versmaße bekannt sein. Seine Übersetzung ins Lateinische muss Sicherheit in der Grammatik und einige Gewandtheit in der Vergleichung der Ausdrucksform der Unterrichtssprache mit der lateinischen beweisen.

### 2. Griechische Sprache und Literatur.

Der Examinand muss über das aus Xenophon, Homer, Herodot, Demosthenes, Plato, Sophokles Gelesene nach Inhalt und Form Rechenschaft geben können und muss fähig sein, einen nicht besonders schwierigen, aber im Unterrichte nicht gelesenen Abschnitt aus diesen Schriftstellern bei Angabe seltener und ihm etwa unbekannter Wörter auf Grund grammatisch gründlichen Verständnisses gewandt zu übersetzen.

Die Privatlectüre hat bei der Maturitätsprüfung insofern Berücksichtigung zu finden, als jeder Schüler, welcher eine Privatlectüre wenigstens in dem Umfange, der etwa einem Jahrespensum der lateinischen, beziehungsweise griechischen Schullectüre entspricht, nachzuweisen im Stande ist, und welcher dadurch seinen Calcül verbessern zu können meint, zu ersuchen berechtigt sei, dass ihm auch eine Stelle aus seiner Privatlectüre vorgelegt werde.

### 3. Unterrichtssprache.

Von dem Examinanden ist eine historische Übersicht der schönen Literatur und Bekanntschaft mit den hervorragendsten Werken der anerkannt classischen Autoren auf Grund eigener Lectüre zu fordern. Hinsichtlich dieser Autoren können auch einzelne, nicht zu weit ins Detail gehende Fragen über ihren Lebenslauf und ihre schriftstellerische Thätigkeit gestellt werden.

Sorgfältig zu vermeiden ist jede Veranlassung zur Reproduction kritischer Bemerkungen, welche der Candidat ohne genügende eigene Literaturkenntnis, mithin auch ohne eigenes Urtheil aufgenommen hat.

Speciell aus der deutschen Sprache als Unterrichtssprache ist zu fordern: Historische Kenntnis der Entwicklung der schönen Literatur nach Maßgabe des Lehrplanes, durch eigene Lectüre gewonnene Bekanntschaft mit hervorragenden Werken aus der Zeit seit Klopstock, bei den Koryphäen der neueren Literatur auch die Kenntnis der wichtigsten biographischen Daten, endlich die Fähigkeit, die Hauptgattungen der prosaischen und poetischen Kunstformen zu charakterisieren. Eine Prüfung aus dem Mittelhochdeutschen findet nicht statt.

### 4. Geschichte und Geographie.

Der Examinand soll mit den großen historischen Epochen, ihrer Aufeinanderfolge und ihrem Zusammenhange bekannt und in den einschlägigen geographischen Verhältnissen orientiert sein; über einzelne Daten soll er so weit Bescheid wissen, als dieselben besonders hervortretende historische Persönlichkeiten oder folgenreiche Begebenheiten betreffen. Genauere Rechenenschaft soll er geben können im Gebiete der griechischen und römischen Geschichte und zwar ebensowohl der äußeren als der inneren und der Culturgeschichte. Auch aus der österreichischen Geschichte können eingehendere Fragen gestellt werden, so zwar, dass der Examinand hier die Kenntnis aller wichtigeren Ereignisse, ihres Zusammenhanges mit den Begebenheiten der allgemeinen Geschichte und der Rückwirkung der letzteren auf die vaterländischen Verhältnisse zu erweisen hat. Ebenso hat die österreichische Geographie eine eingehendere Berücksichtigung zu erfahren.

### 5. Mathematik.

In der Planimetrie und Trigonometrie muss der Examinand so geübt sein, dass er die Beweise von Lehrsätzen und die Lösung von Aufgaben, welche in nächster und einfachster Beziehung zu den Hauptsätzen jener Gebiete stehen, nach

kurzer Überlegung selbst zu finden vermag; in den übrigen Gebieten der Geometrie muss er Kenntnis und Verständnis der Hauptsätze und ihrer Beweise darthun. Ferner muss er einfache Gleichungen des ersten Grades mit einer oder mehreren Unbekannten und des zweiten Grades mit einer Unbekannten leicht zu lösen, mit Logarithmen geläufig zu rechnen verstehen und in den übrigen Gebieten der Arithmetik und Algebra mit den Hauptsätzen und ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange bekannt sein.

Im allgemeinen aber ist nicht sowohl die nur durch besondere Vorbereitung zu erlangende Gewandtheit und Sicherheit in der Ableitung aller Lehrsätze, sondern vielmehr die Fähigkeit zu erproben, von denselben auf Grund klaren Verständnisses wissenschaftlichen Gebrauch zu machen.

## 6. Physik.

In der Physik ist von dem Examinanden Kenntnis der Fundamentalerscheinungen und Fundamentalgesetze aus den einzelnen Gebieten zu beanspruchen, sowie auch die Fähigkeit, einfache, damit zusammenhängende Naturerscheinungen durch dieselben zu erklären. Vor allem sind daher aus diesem Gegenstande klare Begriffe über die empirischen Partien und etwa ihre einfachsten mathematischen Beziehungen zu fordern.

## 7. Zweite lebende Sprache.

Der Examinand hat grammatische Richtigkeit des schriftlichen und mündlichen Ausdrucks und einige Kenntnis der Literatur zu erweisen.

### Zu §. 85. Conferenz über die Zeugnisse.

**Zu Punkt 1.** Auf Grund des angegebenen Maßstabes für die Forderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, welcher auch schon bei der Correctur der schriftlichen Arbeiten in Anwendung zu bringen ist, berathet sich nach Beendigung der mündlichen Prüfung und nach Entfernung der etwa anwesenden Väter oder Vormünder die Prüfungscommission unter Vorsitz des Landesschulinspectors oder dessen Stellvertreters darüber, welches Urtheil in den einzelnen Gegenständen und welches Gesamturtheil einem jeden der Geprüften zu bestimmen sei.

**Zu Punkt 3.** Die Conferenz bestimmt auch auf Grund der Semestralzeugnisse, beziehungsweise der Prüfungsprotokolle (s. o. zu §. 83, 2), die Urtheile bezüglich jener Gegenstände, welche in der Regel oder unter besonderen Bedingungen (s. o. zu §. 83, 2 und 3) bei der Maturitätsprüfung nicht zu prüfen sind. Zu diesem Zwecke hält der Ordinarius der obersten Classe die aus den Semestralzeugnissen und Prüfungsprotokollen sorgfältig ausgezogenen Daten in Bereitschaft und theilt sie der Conferenz mit seinem Antrage mit. In Betracht zu ziehen sind hiebei für Naturgeschichte die vier Semestralzeugnisse der V. und VI. Classe, für Religionslehre, Geschichte, Physik und philosophische Propädeutik die vier Semestralzeugnisse der VII. und VIII. Classe.

In gleicher Weise wird auch das Urtheil über das sittliche Verhalten des Abiturienten bestimmt, wobei nur die letzten zwei Jahre zu berücksichtigen sind.

Alle diese Urtheile werden ganz kurz durch die für die Semestralzeugnisse geltenden Noten ausgedrückt; ein begründender oder einschränkender Zusatz ist nur allenfalls bei der Sittennote statthaft.

Das Protokoll darüber (s. Absch. VIII, Form. E) wird nach den für die Führung des Hauptkataloges und die Ausfertigung der Semestralzeugnisse geltenden Vorschriften geführt.

Den Noten aus Religionslehre, Naturgeschichte und Propädeutik ist, wenn dieselben auf dem Erfolge der Vorprüfung beruhen, die Bemerkung „Ergebnis der Prüfung“, jenen aus Geschichte und Physik, wenn sie als Durchschnittsnoten über die vier Semester der VII. und VIII. Classe erscheinen, die Bemerkung „Durchschnittsleistung“, endlich ist in allen Fällen wo die mündliche Prüfung (nach Organisations-Entwurf §. 83, 3) vom Vorsitzenden erlassen wurde, der Note die Bemerkung „mit Erlassung der mündlichen Prüfung“ in Klammer voranzustellen.

**Punkt 4.** Aus den also festgestellten Einzelurtheilen über einen Examinanden ergibt sich unmittelbar die Beantwortung der Frage, ob demselben das Zeugnis der Reife für die Universität zuzuerkennen sei oder nicht; dabei gilt für die Zuerkennung der Reife mit Auszeichnung oder der einfachen Reife und für die Absprechung der Reife dieselbe Norm wie bei der Semestralclassification für die Ertheilung der allgemeinen ersten Fortgangsklasse mit Vorzug, der ersten und der zweiten Fortgangsklasse; doch hat die Note aus der (nicht obligaten) zweiten lebenden Sprache (Landessprache) dabei nur nach der günstigen Seite einen Einfluss.

Tritt ein Candidat während der mündlichen Maturitätsprüfung, ohne an der Fortsetzung der Prüfung thatsächlich gehindert zu sein, zurück, so hat die Prüfungskommission in dem Falle, als nach den bereits vorliegenden Prüfungsergebnissen die Unreife desselben außer Zweifel steht, ein Schlussurtheil auszusprechen und im Maturitätsprüfungsprotokolle vorzumerken.

Analog der Bestimmung, nach welcher die nicht genügende Semestralleistung aus einem Lehrgegenstande repariert werden kann, darf auch — jedoch nur bei dem Prüfungstermine im Sommer (Haupttermine) — einem Abiturienten, der bei der Maturitätsprüfung aus einem einzigen Gegenstande nicht genügt, von der Prüfungskommission gestattet werden, nach den Ferien eine Wiederholungsprüfung aus diesem einen Gegenstande abzulegen, jedoch nur dann, wenn die minder entsprechende Beschaffenheit der Leistungen in diesem Gegenstande einer mangelhaften Übung des Gedächtnisses, nicht aber einem vollkommenen Abgange des nöthigen Verständnisses zuzuschreiben ist.

Musste schon in Betreff der bei nicht genügender Semestralleistung zulässigen Bewilligung einer Wiederholungsprüfung dargelegt werden, dass nicht in allen Fällen, wo die Unzulänglichkeit der Leistungen sich auf einen einzigen Gegenstand beschränkt, die Gestattung der Wiederholungsprüfung angemessen sei, so gilt die Forderung, von dieser Bewilligung nur einen sparsamen Gebrauch zu machen, bezüglich der Maturitätsprüfung in noch höherem Maße. Es wird nur dann am

1 d. MV. 23/5 03  
 3. 17.541, MV. 181.  
 H. 27 P. 262, für  
 Mat. Prüfung im  
 Herbst auf  $\frac{1}{2}$  Jahr  
 im Auf. f. d. Mat. f.  
 was die im Wahrsch.  
 im Herbst mit demselben  
 Gegenstande nicht verbunden

Platze sein, die Wiederholungsprüfung zu gestatten, wenn die Prüfung zwar über die allgemeine Reife des Abiturienten für die Universität, d. h. über die erforderliche Entwicklung der Intelligenz keinen Zweifel gelassen, andererseits aber in dessen positiven Kenntnissen aus einem einzigen Gegenstande Mängel gezeigt hat, deren Ergänzung bei ernstem Fleiße in der Frist von 8—10 Wochen erwartet werden kann.

Es könnte nun scheinen, dass in solchem Falle über die Mängel hinweggesehen und ohneweiters das Zeugnis der Reife ertheilt, oder vielleicht auch, dass in allen Fällen ungenügender Leistung in einem einzigen Gegenstande die Wiederholungsprüfung gestattet werden sollte ohne Rücksicht darauf, ob die allgemeine Reife des Abiturienten bereits außer Zweifel steht oder nicht.

Allerdings ist wiederholt mit Nachdruck betont worden, dass das Gymnasium seine Zöglinge durch den Unterricht zu einem gewissen Grade allgemeiner Bildung und formaler Schulung des Geistes entwickeln soll; es darf aber nicht übersehen werden, dass diese Schulung allein, ohne den sicheren Besitz positiver Kenntnisse, manchem ernstem Bedenken unterläge, und dass jeder Abiturient aus dem Gymnasium unbedingt auch jene positiven Kenntnisse mitnehmen muss, ohne welche ihm für den erfolgreichen Betrieb eines Facultätsstudiums die unentbehrliche Grundlage und für die dem Gebildeten zustehende Theilnahme am geistigen Leben der Nation und der Welt Verständnis und Interesse fehlen würde. Halten sich die Forderungen der Maturitätsprüfung innerhalb der in diesem Sinne gezogenen Grenzen, so kann die Berechtigung nicht bezweifelt werden, auf der Erfüllung derselben auch dann zu bestehen, wenn sich die Mängel auf einen einzigen Gegenstand beschränken.

Wollte andererseits eine Prüfungscommission die Wiederholungsprüfung gestatten, trotzdem sie durch die Maturitätsprüfung die Überzeugung von der allgemeinen Reife des Abiturienten nicht hat gewinnen können, so dürfte sie nicht erwarten, bei der Wiederholungsprüfung zu einem günstigeren Urtheile in dieser Beziehung zu gelangen; was sollte sich denn in der kurzen Frist weniger Wochen so wesentlich ändern? Diese Zeit mag wohl hinreichen, um kleinere Lücken in den positiven Kenntnissen zu ergänzen, niemals aber vermöchte sie die Frucht zu reifen, die man nur von jahrelanger und vielseitiger Schulung erhoffen kann.

Soll also die Gestattung der Wiederholungsprüfung gerechtfertigt sein, so muss von den zwei Bedingungen, an welche die Erlangung des Zeugnisses der Reife für die Universitätsstudien geknüpft ist, die eine, nämlich die formale Schulung des Geistes, bereits außer Zweifel gestellt, die andere aber, nämlich der Besitz der unerlässlichen positiven Kenntnisse, so weit erfüllt sein, dass nur noch in einem einzigen Gegenstande kleinere Mängel und Lücken zu ergänzen sind.

Im übrigen haben die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfungen überhaupt (Organisations-Entwurf §. 73, 7) auch auf die bei der Maturitätsprüfung gestatteten Wiederholungsprüfungen sinngemäße Anwendung zu finden. Demnach bleibt in solchen Fällen die Entscheidung über die Zuerkennung oder Versagung des Zeugnisses der Reife vorbehalten und von dem Erfolge der Wiederholungsprüfung abhängig, nach deren Abschluss erst ein definitives Zeugnis ausgestellt werden kann.

Sollte ein Examinand, dem die Wiederholungsprüfung gestattet ist, um ein Zeugnis über die bereits abgelegten Prüfungen ansuchen, so kann ihm nur ein Interimszeugnis ausgestellt werden, in welchem bei dem betreffenden Gegenstande statt des Urtheils die Bemerkung, dass die Wiederholung der Prüfung nach den Ferien gestattet sei, eingetragen und kein Schlussurtheil über die Reife ausgesprochen ist. Ein solches Interimszeugnis ist bei der Wiederholungsprüfung abzunehmen.

Die Wiederholungsprüfung aus einem einzelnen Gegenstande darf nur an demselben Gymnasium abgelegt werden, an welchem die Prüfung begonnen worden ist. Entspricht ein Abiturient bei derselben wieder nicht oder unterlässt er es, diese Prüfung rechtzeitig abzulegen, so wird er für unreif erkannt und die Frist bestimmt, wann er sich frühestens zur neuerlichen Ablegung der Maturitätsprüfung melden darf.

**Punkt 5.** Wenn bei den Discussionen über das Urtheil in den einzelnen Gegenständen oder über die Gesamtentscheidung eine Abstimmung erforderlich wird, so haben nur der Director und die regelmäßig in die Prüfungscommission berufenen Lehrer (s. o. zu §. 83, 1 al. 9) in allen Fällen, dagegen die nur für einzelne Examina berufenen (a. a. O. al. 10) bloß bezüglich der von ihnen geprüften Examinanden das Recht zu stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

#### Zu §. 86. Zeugnisse.

**Punkt 1.** Auf Grund der durch diese Schlussconferenz festgestellten und in das Prüfungsprotokoll eingetragenen Urtheile fertigt der Classenvorstand der obersten Classe die Zeugnisse für die einzelnen Abiturienten auf den entsprechenden Formularen (s. Abschn. VIII. Form. *E* und Bemerkung dazu) aus; hiebei ist die Unterrichtssprache in der für sie bestimmten Rubrik mit ihrem besonderen Namen zu benennen und die zweite lebende Sprache, wenn sie überhaupt ins Zeugnis aufzunehmen ist (§. 83, 2), in die erste der freigelassenen Rubriken einzutragen.

**Punkt 2.** Das Zeugnis muss nach dem vollständigen Nationale (Geburtsort und Vaterland, Tag und Jahr der Geburt, Religionsbekenntnis) des Abgehenden und nach der Angabe der Gymnasien, welche der Schüler besucht hat, und der Dauer seines Aufenthaltes auf jedem Gymnasium überhaupt und speciell in den einzelnen Classen enthalten:

- a) das Urtheil über das sittliche Verhalten des Abgehenden,
- b) die Urtheile über die Leistungen desselben in den einzelnen Gegenständen (§. 83, 2), wie sie von der Conferenz festgestellt worden sind (s. o. zu §. 85, 3),
- c) zum Schlusse die Erklärung, dass dem Abiturienten hienach die Reife für die Universität (schlechtweg oder mit Auszeichnung) zuerkannt sei oder noch nicht habe zuerkannt werden können.

Nur auf besonderes Verlangen eines Abiturienten werden auch die Noten über seine Leistungen in nicht obligaten Lehrgegenständen während des letzten Semesters desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler den nicht obligaten Gegenstand in den Oberclassen ordnungsmäßig in dem für die höchste Stufe dieses

Gegenstandes an der betreffenden Lehranstalt vorgeschriebenen Ausmaße frequentiert und das Lehrziel erreicht hat, in dieses Zeugnis aufgenommen.

In das Maturitätsprüfungszeugnis eines Candidaten, dem im Sommertermine eine Verbesserungsprüfung in einem Gegenstande im Herbsttermine bewilligt worden war, und der diese nicht bestand, sind mit Rücksicht auf die ihm für eine etwaige Wiederholungsprüfung im nächsten Termine vorschriftsmäßig zukommenden Erleichterungen außer den Gesamtnoten auch die Noten der schriftlichen Arbeiten einzutragen. (M.-V. vom 10. December 1885, Z. 22906, M.-V.-Bl. 1886, Nr. 1.)

**Punkt 3.** Die vom Classenvorstand ausgefertigten Zeugnisse sind von der Commission genau darauf zu prüfen, ob die Urtheile über das sittliche Verhalten und über die Leistungen in den einzelnen Gegenständen mit dem Prüfungsprotokolle vollkommen übereinstimmen.

**Punkt 4.** Hat sich dabei kein Anstand ergeben, so werden die leer gebliebenen Rubriken paraphirt, die Zeugnisse mit der vorgeschriebenen Stempelmarke (1 fl.) ordnungsmäßig versehen, vom Director und den an der Prüfung beteiligten Lehrern unterzeichnet und nebst dem Prüfungsprotokolle dem Vorsitzenden der Prüfungscommission zur Unterschrift vorgelegt, worauf dieselben den Abgehenden eingehändigt werden können.

Den Abiturienten, welche als öffentliche Schüler die VIII. Classe absolviert oder als Privatisten die Prüfung über das 2. Semester abgelegt haben, kann auch das Semestralzeugnis verabfolgt werden; es ist jedoch darauf anzumerken, ob und mit welchem Erfolge der Schüler sich der Maturitätsprüfung unterzogen habe.

**Zu Punkt 5.** Die Zeugnisse der nicht reif befundenen Examinanden (Maturitätsprüfungszeugnisse) werden auf einem besonderen Formulare, dessen vorgedruckter Text die erforderlichen Modificationen (s. u. Abschn. VIII. Form. E Bemerkg.) bereits enthält, ausgestellt.

**Zu Punkt 6.** Die Frist, auf welche ein bei der Maturitätsprüfung noch nicht reif befundener Candidat zurückgewiesen wird, hat nicht weniger als ein Jahr zu betragen. (M.-V. vom 10. December 1885, Z. 22906, M.-V.-Bl. 1886, Nr. 1.)

**Punkt 8.** Kann einem Examinanden auch nach der zweiten Prüfung das Zeugnis der Reife nicht zuerkannt werden, so muss sein allfälliges Ansuchen um Zulassung zu einer dritten Prüfung durch den Landesschulrath an das Ministerium geleitet werden. Eine vierte Prüfung ist schlechterdings unzulässig.

## §. 87. Gebühren.

1. Als Taxe für das Examen hat ein Examinand, welcher als öffentlicher Schüler die oberste Classe eines zur Abhaltung der Maturitätsprüfung berechtigten Gymnasiums absolviert hat, 6 fl., ein Privatist oder Externer den dreifachen Betrag vor dem Beginne der schriftlichen Prüfungen zu erlegen.

2. Die von der Entrichtung des Schulgeldes zur Hälfte oder ganz befreiten öffentlichen Schüler sind in demselben Verhältnisse auch vom Erlage der Prüfungstaxe befreit.

3. Bei Wiederholung der Maturitätsprüfung ist in allen Fällen gleichmäßig eine Taxe von 6 fl. zu entrichten.

4. Die einmal erlegte Prüfungstaxe wird nur dann zurückerstattet, wenn der Examinand noch vor dem Beginne der schriftlichen Prüfungen von der Prüfung absteht.

5. Die Prüfungstaxe wird in der Weise vertheilt, dass der Director als solcher einen Theil, jeder bei der Prüfungscommission fungierende Lehrer — auch der Director, wenn er zugleich als Examinator fungiert — so viele gleiche Theile erhält, als er auf dem Zeugnisse getrennt erscheinende Fächer vertritt. Woferne einzelne Examinanden auch aus Religion, Naturgeschichte oder philosophischer Propädeutik zu prüfen waren, erhalten auch die Examinatoren dieser Fächer je einen gleichen Antheil an der Prüfungstaxe der von ihnen Geprüften.

## V. Der Lehrer im allgemeinen.

Der Forderung, dass das Gymnasium nicht bloß Unterrichtsanstalt, sondern auch Erziehungsanstalt für die eine höhere Schulbildung suchende Jugend sei, dass es also nicht bloß durch Förderung des Wissens und durch eine vielseitige Cultur des Verstandes, sondern auch durch entsprechende Mittel der Zucht, soweit ihm solche zur Verfügung stehen, starke und echt sittliche Charaktere heranzubilden strebe, — dieser Forderung kann nur da genüge geleistet werden, wo Einheit der pädagogischen und didaktischen Principien und in Übereinstimmung ihrer Durchführung herrscht. Wird nun diese Einheit und Übereinstimmung schon bei den Factoren der häuslichen Erziehung nicht selten vermisst, so ist diese Aufgabe bei einem Schulorganismus, in welchem eine Vielheit von Lehrkräften auf den Zögling Einfluss nimmt, noch um vieles schwieriger und werden die Forderungen an den einzelnen zur Mitwirkung Berufenen umso höher und ernster.

An einen Mann, der sich's zum Berufe macht, die Jugend auf jener Entwicklungsstufe, auf der sich die Fundamente des Charakters sowohl als des Wissens für das ganze Leben allmählich festlegen, unterrichtend zu erziehen, muss vor allem die Forderung gestellt werden, dass er selbst ein in sich bereits gefesteter sittlicher Charakter sei; er muss ferner ein lehrfreudiger und lehrkundiger Mann sein, der auf dem Grunde einer für seine hohe erzieherische Aufgabe ausreichenden allgemeinen Bildung ein gediegenes, nach wissenschaftlichen Grundsätzen erworbenes und geordnetes Fachwissen besitzt, und für dessen Berufswirken ernste pädagogische Grundsätze und wahre aus echter Humanität erwachsene Liebe zur Jugend die Triebfedern sind. Lässt sich nun billigerweise nicht voraussetzen, dass ein junger Mann beim Antritte des Lehramtes sich schon im Vollbesitze aller dieser unentbehrlichen Eigenschaften befinde, so muss umsomehr erwartet werden, dass er mit redlichem Willen, mit Ausdauer und vor allem mit genauer Selbstbeobachtung nach diesem Besitze strebe.

Sittlicher Charakter schließt in sich Selbstbeherrschung, Besonnenheit und Consequenz im Handeln nach Grundsätzen, die aus reiflichem Nachdenken unter dem Einflusse der Erfahrung sich allmählich entwickelt haben. Gründliche Kenntnisse

auf dem Gebiete des gewählten Specialfaches mit rastlosem Streben, sie fortwährend zu vertiefen und zu erweitern, bilden eine, wenn auch nicht die einzige Bedingung für eine richtige, dem jeweiligen Schülerkreise angepasste Lehrmethode. Die Berufsfreudigkeit des Lehrers versetzt die Schüler in eine still-frohe, unbefangene Stimmung, welche sie für die Aufnahme des Unterrichtes weit empfänglicher macht, als Gedrücktheit, Verdrossenheit und Furcht. Humane Gesinnung und jenes Wohlwollen, das dem Lehrer ganz besonders ziemt, — das, ohne in grundsatzlose Schwäche auszuarten, dem Bedürfnisse des Schülers gern entgegenkommt und selbst durch den Ernst der Zurechtweisung oder Strafe wohlthuend hindurchschimmert und so dem Stachel der Beschämung das Gift benimmt, — dieses klug temperierte Wohlwollen wird von niemandem schneller erkannt und gewürdigt als von den Schülern, deren Blick so überaus scharf und deren Beobachtung so merkwürdig fein ist. Ein Lehrer aber, welcher dieses Wohlwollen für die Schüler in sich nicht aufzubringen vermag und die Lehrerfolge durch einschüchternde Strenge zu erzwingen sucht, hat seinen Beruf verfehlt und wird diesen Mangel durch den redlichsten Eifer für die Sache und durch wissenschaftliche Tüchtigkeit nicht aufwiegen können. Auch wird ihm die innere Freudigkeit, welche der erziehlichen Arbeit Mühen sonst lohnt, nicht zutheil.

Gewählte Umgangsformen des Lehrers endlich und eine jederzeit das bessere Gefühl im Schüler voraussetzende, das Ehrgefühl sorgfältig schonende, allen Schülern gegenüber gleich gerechte Behandlung — mögen sie auch anfangs nur auf eine geringe Anzahl edler angelegter Naturen Eindruck machen — werden mit der Zeit auch die gewöhnlichen und dafür weniger empfänglichen Gemüther anziehen und allmählich zu sich emporheben.

Mit diesen Eigenschaften ausgestattet, vermag die natürliche Macht der Persönlichkeit des Lehrers bei der Classe im ganzen wie bei den einzelnen Schülern die Bildung des Geistes und des Charakters kräftiger zu fördern als alle sonstigen künstlichen Mittel.

Es darf wohl erwartet werden, dass kein berufseifriger Lehrer versäumen werde, sich mit den Grundsätzen der allgemeinen Unterrichtslehre und mit der Didaktik seines besonderen Faches eingehend bekannt zu machen; daher kann es genügen, hier nur einige Hauptpunkte in Bezug auf den Unterricht und die Handhabung der Disciplin hervorzuheben.

#### A. Pflichten des Lehrers bezüglich des Unterrichtes.

Bezüglich des Unterrichtes muss an den Lehrer zunächst die Forderung gestellt werden, dass er in seinen Lehrgegenständen mit der Classe das Lehrziel des Semesters, beziehungsweise des Schuljahres erreiche, d. h. dass seine Schüler durchschnittlich von dem vorgeschriebenen Lehrstoffe sich soviel zum freiverfügbaren geistigen Eigenthume gemacht haben, dass die Möglichkeit der unmittelbaren Fortsetzung dieses Unterrichtes in der nächst höheren Classe und damit auch die Möglichkeit der Erreichung des Lehrzieles derselben gesichert erscheint. Wird das Lehrziel des 1. Semesters nicht erreicht, so ist dadurch auch schon der normale Erfolg des 2. Semesters in

Frage gestellt und die Gefahr herbeigeführt, dass für die Fortführung des Unterrichtes in der nächst höheren Classe die unentbehrliche sichere und lückenlose Grundlage fehlt. Um nun die Erreichung des Semestral-Lehrzieles zu sichern, muss der Lehrer ganz planmäßig vorgehen. Er muss daher sogleich zu Anfang des Schuljahres alles, was auf seinen Zweck Einfluss nimmt, in Berechnung ziehen: die Vorkenntnisse und die mittlere Begabung der Schüler, den Umfang und die Schwierigkeit des vorgeschriebenen Lehrstoffes überhaupt und des in das Lehrbuch aufgenommenen insbesondere, endlich die ihm für die Behandlung und Einübung des Lehrstoffes zugemessene und mit Sicherheit zugebote stehende Zeit.

Um über die beiden ersten Punkte Klarheit und für die Behandlung des neuen Lehrstoffes sichere Anknüpfungspunkte zu gewinnen, wird der Lehrer, besonders wenn er eine ihm noch nicht bekannte Classe übernommen hat, etwa die ersten vierzehn Tage des Schuljahres dazu verwenden, um durch mündliche und schriftliche Prüfungen über die wichtigsten Partien des in den früheren Classen Gelernten den Stand des Wissens und Könnens der Schüler zu ermitteln, und um die vorgefundenen Lücken theils durch eigene cursorische Erklärungen theils durch Veranlassung häuslicher Wiederholung oder Nachholung zu ergänzen. Während er nun auf diese Weise sich zu orientieren und die Schüler für die Aufgabe der Classe vorzubereiten sucht, wird er nicht versäumen, einerseits sich mit den Lehrmitteln, die er zu gebrauchen hat, zumal wenn sie ihm noch nicht durch eigenen Gebrauch bekannt sind, möglichst genau bekannt zu machen und andererseits die Zeit zu berechnen, die ihm zur eingehenden und nutzbringenden Behandlung seines Stoffes mit Sicherheit zugebote steht. Er wird dabei von der Gesamtzahl der auf seinen Lehrgegenstand im ganzen Semester entfallenden Lehrstunden die auf die soeben besprochene Orientierung und Vorbereitung verwendete Zeit, dann alle auf Fest- und Ferialtage fallenden, ferner die für die Schularbeiten (Compositionen) und für die in der Schule vorzunehmende Correctur der Schul- und Hausarbeiten bestimmten Stunden, endlich die auf examinierende Wiederholung des Vorgenommenen erforderliche Zeit in Abschlag bringen, um so genau zu erfahren, wieviel Lehrstunden ihm für den eigentlich fortführenden Unterricht zur Verfügung bleiben, und darnach den zu bewältigenden Lehrstoff einteilen zu können. Sollte sich hiebei herausstellen, dass er den Lehrstoff in der zugemessenen Zeit nicht in seinem vollen Umfange absolvieren kann, so scheidet er sorgfältig das Unwesentliche aus. Unwesentlich ist aber alles, was auf den Fortschritt des Könnens innerhalb dieses Gebietes keinen directen Einfluss nimmt, was also nicht als nothwendige Vorkenntnis zur verständnisvollen Verfolgung des weiteren Unterrichtes vorausgesetzt werden muss. Nach dieser Ausscheidung des Unwesentlichen wird der verbleibende Lehrstoff auf die verfügbaren Lehrstunden des Semesters vertheilt und jeder einzelnen Lehrstunde ein angemessenes Lehrpensum zugewiesen.

Nur so erscheint die Absolvierung der Classenaufgabe im voraus gesichert.

Um aber in jeder einzelnen Lehrstunde das bestimmte Pensum mit Erfolg zu absolvieren und zum vollen Verständnis der Schüler zu bringen, bedarf der Lehrer sorgfältiger Vorbereitung. Für die Erklärung der einzelnen, den Schülern noch nicht geläufigen Begriffe muss er den richtigen Ausdruck wählen, für ihre Erläuterung die fasslichsten Beispiele aufsuchen und bereit halten; er hat zu überlegen, an welche

*1/ auf festgestell. wo nur so erscheint die Absolvierung der Classenaufgabe im voraus gesichert.  
 bef. / j. anknüpfungspunkte zu gewinnen  
 die. u. mit d. Fach...  
 KEN BIS, wo unklarheit  
 wo: die (Causale) ab  
 Einübung ab, die Logik  
 Hain,*

sicher vorhandene oder doch durch wenige Fragen leicht wieder ins Gedächtnis zu rufende Kenntnis der Schüler er anknüpfen könne, ob der Gegenstand durchaus eine zusammenhängende Darstellung erfordere oder wenigstens in einzelnen Theilen die heuristische Behandlungsweise gestatte, welche die ganze Classe in thätige Theilnahme setzt.

Je gründlicher sich der Lehrer auf die methodische Behandlung seines Stoffes vorbereitet hat, desto leichter muss es ihm werden, seinen Gegenstand frei, d. h. ohne Hilfe des Lehrbuches darzustellen. Hieran muss er sich von allem Anfange gewöhnen, sowohl damit er seine ganze Kraft und Aufmerksamkeit der Arbeit mit den Schülern zuwenden könne, als auch weil er nur durch diese volle Beherrschung des Gegenstandes auch die volle Herrschaft über den Geist der Schüler gewinnen wird. So nothwendig aber diese Unabhängigkeit des Lehrers vom Lehrbuche ist, so wenig darf doch das Lehrbuch aus dem Auge verloren werden, weil es dem häuslichen Fleiße des Schülers als Leitfaden zu dienen hat.

Nicht minder wichtig ist es, das einmal Gelernte bei den Schülern durch häufige Wiederholung und fleißige Übung in dauerndem Besitze zu erhalten. Daher sollte namentlich in den unteren Classen die Vornahme des neuen Lehrstoffes stets nur einen Theil der Lehrstunde in Anspruch nehmen, damit auch für die Befestigung des früher Erworbenen Zeit bleibe und dadurch die Schüler allmählich befähigt werden, von ihrem gesammten geistigen Besitze jederzeit freien und beliebigen Gebrauch zu machen.

Sowie bei der Darstellung eines neuen Gegenstandes, wo es nur immer thunlich ist, die ganze Classe durch einzelne an sie gerichtete Fragen zur Mitthätigkeit herangezogen werden soll, ebenso soll auch — und zwar in noch weit höherem Maße — beim sogenannten „Prüfen“ dasselbe Verfahren beobachtet werden. Es ist unzweckmäßig, einen oder zwei Schüler vortreten zu lassen und sich vielleicht eine halbe Stunde lang mit ihnen allein oder fast allein zu beschäftigen, indessen sich die übrigen Schüler vielleicht mit anderen Dingen befassen oder völliger Zerstretheit hingeben. Der Einwurf, dass der Lehrer bei gleichmäßiger Vertheilung seiner Fragen auf die ganze Classe kein hinreichend sicheres Urtheil über die Leistung und den Fleiß des einzelnen Schülers und daher auch für den Classenkatalog keine feste Fortgangsnote gewinnen könne, entfällt, wenn er jedesmal je nach der für das Prüfen erübrigten Zeit eine kleinere oder größere Anzahl theils guter, theils schwächerer Schüler besonders ins Auge fasst und seine Fragen vorwiegend an diese, die da in der ganzen Classe vertheilt sitzen, richtet. Nimmt er hiebei öfters einen oder den anderen der erst jüngst in dieser Weise geprüften Schüler hinzu, so wird es dem Einzelnen nicht leicht werden, sich den Tag auszurechnen, an welchem er wieder an die Reihe kommen dürfte, es wird daher stets die ganze Classe vorbereitet sein müssen. Indessen lässt sich für diesen Punkt keine allgemein giltige und ins einzelne gehende Regel aufstellen; es genüge zu betonen, dass auch das Prüfen eine Bearbeitung des Lehrstoffes sein und der ganzen Classe zunutze kommen soll.

Es lässt sich in der kurzen Frist einer Lehrstunde mehr leisten, als man gewöhnlich zu glauben geneigt ist, wofern nur die Zeit pünktlich eingehalten und mit kluger Sparsamkeit ausgenützt wird. Der gewissenhafte Lehrer wird auch den

*Übung in Wiederholung*

*Prüfen*

Schein vermeiden, als koste es ihm Überwindung, rechtzeitig in die Classe einzutreten. Diese Pünktlichkeit beugt manchem Unfuge vor, und das stille, aber stete Beispiel genauer und freudiger Pflichterfüllung erzieht die Schüler zur selben Tugend. Übrigens achte der Lehrer auch die Erholungspausen und das Recht des nachfolgenden Collegen.

Die schriftlichen Aufgaben sollen einerseits den Fortschritt des Schülers durch Übung fördern, andererseits diesem Gelegenheit geben zu zeigen, was die eigene Kraft bereits zu leisten vermag; sie sollen bei mäßigem Umfang reiche Übung bieten und besonders in den unteren Classen auch die Reinschrift fördern. Die Zusammenstellung einer Aufgabe erheischt daher umsichtige Überlegung; denn sie soll dem durchschnittlichen Können der Schüler angepasst, dabei aber doch so schwierig sein, dass sie die Verstandesthätigkeit der Schüler reizt, und auch wieder so leicht, dass sie der Mehrzahl gelingen kann; die Freude des Gelingens aber, der natürliche Lohn für die aufgewendete Mühe, belebt den Muth und spornt den Fleiß. In den schriftlichen Arbeiten, ihrer Anpassung an den mündlich durchgeübten Lehrstoff, ihrem stufenweisen Fortschreiten und dem Grade ihres Gelingens zeigt sich vor allem die Planmäßigkeit des Vorganges, der denkende Geist des Lehrers. Es sei daher vor der Forderung allzu schwieriger Arbeiten und der Führung allzu vieler Hefte gewarnt. Man wird namentlich beim Beginne des fremdsprachlichen Unterrichtes in den unteren Classen mit dem bloßen Aufzeichnen der Vocabeln und Phrasen sich begnügen und die Ordnung derselben nach einem bestimmten Principe der gemeinsamen Arbeit von Lehrer und Schülern zutheilen müssen; von der Führung eines Notaten- und Präparationsheftes für den Unterricht in der Unterrichtssprache kann in den unteren Classen abgesehen werden. (M.-E. vom 2. Mai 1887, Z. 8752, M.-V.-Bl. 1887, Nr. 15.)

Vor allem halte sich der Lehrer den verschiedenen Zweck der einzelnen Arten der schriftlichen Arbeiten gegenwärtig. Die Schularbeiten\*) können nur als Prüfungen aufgefasst werden, durch welche der Schüler zeigen soll, wie weit und bis zu welchem Grade der Sicherheit und Fertigkeit er das im Unterrichte bisher bearbeitete und eingeübte Material sich zu eigen gemacht hat. Wie sie daher unter den Augen des Lehrers in zugemessener Zeit und ohne Benützung irgend eines Hilfsmittels, aus dem der Schüler entnehmen könnte, was er sich bereits angeeignet haben soll, ausgearbeitet werden müssen, so können sie nicht den Arbeitsfleiß, sondern nur den Arbeitserfolg, den wirklichen Besitz und den gesicherten Zuwachs an Kenntnis vor Augen stellen. Die Präparationen in den Sprachfächern andererseits haben den fortlaufenden Unterricht stetig zu begleiten, sie bieten das Material, an dem vornehmlich das zuwachsende grammatische Wissen eingeübt wird und zwar in allen seinen Einzelheiten; weder dürfen sich also die Präparationen auf die Hauptpunkte beschränken, noch können sie auf die Wiederholung älterer Partien genugsam Bedacht nehmen; sie dienen eben zuvörderst dem Bedürfnisse des Tages.

\*) Über die lateinischen und griechischen Schularbeiten am Obergymnasium handelt im besonderen der M.-E. vom 30. September 1891, Z. 1786/C. U. M., M.-V.-Bl. 1891, Nr. 33.

Gerade diese Aufgabe nun, die Hauptpunkte eines größeren Gebietes zusammenzufassen und nachdrücklich hervorzuheben, jene älteren Partien, deren Wiederholung sich als ein Bedürfnis der Classe herausgestellt hat, auf welche jedoch der fortschreitende Unterricht nicht wohl immer zurückgreifen kann, neuerlich vorzuführen, damit der Schüler Anlass habe, zurückzublicken, aufzufrischen, zu ergänzen: gerade diese Aufgabe haben die Hausarbeiten zu verfolgen, die eben deshalb periodisch wiederkehren müssen. Präparationen und Hausarbeiten sind Mittel des Unterrichtes, sie gestatten nicht bloß, sie fordern vom Schüler geradezu die Benützung aller zulässigen Hilfsmittel; sie legen nicht unzweifelhaft und ohneweiters den Fortschritt des Schülers im Wissen und Können an den Tag, aber sie erlauben einen Schluss auf seinen Fleiß und auf die gewissenhafte Benützung aller Unterrichtsmittel. Weil also jede Art der schriftlichen Elaborate ihren eigenthümlichen Zweck hat, nach welchem sie sich in Umfang, Inhalt, Form, kurz in allen Beziehungen zu richten hat, darum könnte auch nicht die eine willkürlich an die Stelle der anderen gesetzt werden. Bezüglich der Aufsätze in der Unterrichtssprache, namentlich in den Oberclassen, genügt zur Nachweisung des auch hier durchgreifenden Unterschiedes die Bemerkung, dass Sammlung reicheren oder entlegeneren Stoffes, strengere Durch- und reichere Ausführung, endlich sorgfältigere Durchbildung des Ausdruckes billigerweise nur bei häuslicher Bearbeitung eines Themas gefordert werden kann.

Sollen aber die schriftlichen Arbeiten die Schüler wirklich fördern, so müssen diese auch in den Stand gesetzt werden, die gemachten Fehler zu erkennen und mit Verständnis zu verbessern. Diejenige Art der Correctur seitens des Lehrers, welche diesen Zweck am sichersten erreichen lässt, ist die beste. Hierüber sind in den didaktischen Instructionen die nöthigen Andeutungen gegeben. Es versteht sich von selbst, dass ein sicheres und auf die Schlussclassification Einfluss nehmendes Urtheil über den Fortschritt der Schüler nur auf jene schriftlichen Arbeiten gegründet werden kann\*), welche sie selbständig, d. h. ohne fremde Hilfe oder besonderes Hilfsmittel angefertigt haben. Diese Arbeiten sollen denn auch von dem Lehrer mit besonderer Sorgfalt behandelt, die vorkommenden Fehler gewissenhaft abgewogen und für das Urtheil keineswegs etwa eine bestimmte, scalenmäßig gewählte Zahl von Fehlern, sondern vor allem das Verhältnis der Leistung zu dem erreichten Standpunkt der Classe und zu den Leistungen der übrigen Schüler maßgebend sein. Die Note nach einer gewissen Zahl von leichteren oder größeren Fehlern zu bestimmen, wäre deswegen verkehrt, weil eine und dieselbe Fehlerzahl sehr verschiedene Bedeutung haben kann, je nach dem Umfange der Arbeit, nach dem Grade ihrer durchschnittlichen Schwierigkeit, nach der besonderen Beschaffenheit der Fehler, die sich vielleicht an einer einzigen Stelle der sonst fehlerfreien Arbeit zusammendrängen oder vorwiegend ältere und somit in der Erinnerung schon etwas verblasste Partien des Gegenstandes betreffen u. dgl. m.

Bei einer so mannigfachen Seiten darbietenden Beschäftigung, wie es der Unterricht ist, alles durch besondere Weisungen zu regeln, ist weder möglich noch

\*) Schriftliche extempore Übersetzungen (ohne geschriebenes Dictat) aus der Unterrichtssprache ins Lateinische oder Griechische als Aufgaben, die für die Censur maßgebend sind, dürfen nicht gegeben werden. (M.-E. vom 28. Februar 1887, Z. 4402, M.-V.-Bl. 1887, Nr. 6).

räthlich; es muss vielmehr innerhalb der Schranken einer allgemein gehaltenen Instruction der Individualität ausreichende Freiheit der Bewegung gelassen werden, damit der Lehrer mit Lust und Hingebung, ohne Ängstlichkeit und ohne Einbuße an idealem Streben wirken könne.

Das aber möge jeder Lehrer sich im allgemeinen vor Augen halten, dass es sich beim Unterrichte nicht um die positiven Kenntnisse allein handelt, sondern ganz besonders um die Art der Erwerbung derselben. Die Menschen können nicht alles lernen, aber solche, welche zu lernen gelernt haben, vermögen sich selbst weiter zu bilden. Das ist aber der höhere Gewinn des Lernens; denn die positiven Kenntnisse verflüchtigen sich häufig, jener immanente Zustand aber bleibt und befähigt den Menschen, immer neue Kenntnisse in sich aufzunehmen.

### B. Pflichten des Lehrers bezüglich der Disciplin.

Für die disciplinäre Haltung der Schüler während der Lehrstunde ist jener Lehrer verantwortlich, dem die Stunde zugewiesen ist. Bei der pädagogischen Behandlung der Jugend ist Vorbeugen die Hauptsache; erst wenn dies nicht gelingt, treten repressive Maßregeln in ihr Recht ein. Dass für die Aufrechthaltung einer tadellosen Disciplin während des Unterrichtes, zu welcher nicht nur gespannte Aufmerksamkeit jedes Schülers, sondern auch äußerlich anständige Haltung, Bescheidenheit des Auftretens und eine gewisse Selbstbeherrschung in jeder Beziehung gehört, die Persönlichkeit des Lehrers maßgebend ist, wie sie oben in allgemeinen Zügen gezeichnet wurde, sein Ansehen also bei den Schülern, sein maßvoller, von edlem Eifer für den Beruf und herzlichem Wohlwollen für die Jugend getragener Ernst, seine das Interesse der ganzen Classe fesselnde Behandlung des Gegenstandes, seine den Kräften der Schüler angemessenen Forderungen und die besonnene und jederzeit unparteiische Beurtheilung der Leistungen: dafür kann jeder Lehrer leicht aus seiner Erfahrung, wohl auch aus seiner eigenen Studienzeit Belege genug herholen. Auf keiner Stufe des Unterrichtes sei der Lehrer der Tyrann seiner Schüler, auf keiner ihr Kamerad, wohl aber immer und überall ihr edler, verständiger Freund.

Gegen jene Gebrechen und Fehler, welche der Jugend anzuhängen pflegen, ohne dass deswegen der Sittlichkeit aller Gefahr droht oder die Achtung vor den Schulgesetzen und Lehrern untergraben wird, wird der Lehrer, um das Ehrgefühl des Fehlenden möglichst zu schonen, zunächst mit den gelindesten Mitteln der Zucht vorgehen und erst dann zum Classenbuche greifen, wenn ein Blick, ein bedeutsames, aber noch nicht schmerzendes Wort, eine kurze Belehrung unter vier Augen, eine ernste und öffentlich ausgesprochene Mahnung nicht zum Ziele geführt hat. Unter den verschiedenen Strafmitteln wähle der Lehrer mit Vorsicht und Klugheit und beachte stets, dass anders der Knabe, anders der heranreifende Jüngling zu behandeln ist.

Größere Vergehen während der Lehrstunde, deren Wiederholung durch ein rasches und kräftiges Einschreiten verhütet werden muss, sind von dem Fachlehrer sogleich dem Ordinarius, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch dem Director unmittelbar anzuzeigen.

Das Betragen der Schüler außerhalb des Schulhauses zu überwachen und nöthigenfalls strafend einzuschreiten, ist zunächst Pflicht und Recht der Eltern oder deren Stellvertreter. Insoferne aber die Schule auch das Verhalten der Schüler außerhalb des Schulhauses durch die Disciplinavorschriften regelt, kommt es auch ihr zu, die Schüler außerhalb des Schulhauses nicht unbeachtet zu lassen. Wahrgenommene oder von verlässlicher Seite mitgetheilte Übertretungen der Disciplinavorschriften hat der Lehrer dem Ordinarius, in dringlichen Fällen sogleich der Direction mitzutheilen. Wie weit übrigens der Einfluss der Anstalt auf die Disciplin außerhalb der Schule sich erstrecken soll, lässt sich nicht im allgemeinen bestimmen; in diesem Punkte fordern die besonderen Verhältnisse des Schulortes Berücksichtigung.

## VI. Der Classenvorstand.

Die gesetzlich normierten Forderungen an die einzelnen Lehrgegenstände des Gymnasiums und die Höhe der wöchentlichen Stundenzahl, die in jeder Classe über das von einem einzigen Lehrer zu bestreitende Maß hinausgeht, bringen es nothwendig mit sich, dass in jeder Classe mehrere Lehrer den Unterricht in den verschiedenen Lehrgegenständen zu übernehmen haben, und dass sich diese Theilung des Unterrichtes in den oberen Classen im Vergleiche zu den unteren noch steigert. Als eine Folge dieser Einrichtung könnte man befürchten, dass trotz der gegenseitigen Abwägung und Abgrenzung, welche der Lehrplan für die verschiedenen Lehrgegenstände im allgemeinen hergestellt hat, sich doch bei ihrer speciellen Betreibung schon innerhalb derselben Classe eine bedenkliche Ungleichmäßigkeit, übergroße Ansprüche an die Zeit und Thätigkeit der Schüler für den einen Gegenstand, zu geringe in einem anderen, geltend machen müsste, wenn nicht ein Mittelpunkt für das didaktische Zusammenwirken der Lehrer derselben Classe gegeben wäre. Noch größer und durch allgemeine Bestimmungen des Schulgesetzes noch weniger leicht zu beseitigen ist diese Gefahr in Betreff der Disciplin, in welcher Hinsicht, namentlich für die unteren Classen, eine bemerkbare Ungleichheit den größten Schaden bringen müsste. Um dies zu verhüten, genügt es nicht, dass das Collegium der in derselben Classe beschäftigten Lehrer auf die Herstellung und Erhaltung einer Übereinstimmung in den Grundsätzen der Behandlung der Jugend überhaupt und bei einzelnen Vorkommnissen insbesondere allen Ernstes bedacht sei; es muss auch ein besonderes Organ vorhanden sein, das diese Übereinstimmung gewissermaßen in sich verkörpert, in welchem sich die Einsicht und das Ansehen aller Classencollegen wie in einem Punkte sammelt, und das in allen Angelegenheiten, welche nicht der gesammten Conferenz oder dem Director ausschließlich zugewiesen sind, die Regierung der Classe besorgt. Dieses Organ ist der Classenvorstand (Ordinarius).

Demn der Director selbst, an den man hiebei zunächst denken könnte, ist außer Stande, diesen Einheitspunkt zu bilden, nicht nur, weil hiemit an seine Zeit und seine Kraft unerfüllbare Ansprüche gestellt würden, sondern vornehmlich, weil hiezu eine specielle Kenntniss der einzelnen Schüler der Classe und die persönliche Mitwirkung in Unterricht und Erziehung der betreffenden Classe die unerlässliche Bedingung

ist. Deshalb ist die Bestimmung getroffen, dass der Director unter Genehmigung des Landesschulrathes für eine jede Classe einen Lehrer derselben zum Classenvorstand (Ordinarius) bestimmt. Die Bestellung des Ordinarius kann nicht etwa der Wahl seiner Collegen überlassen werden, weil nur der Director für den ganzen Organismus des Gymnasiums und sonach auch für die so wichtige Wahl der Classenvorstände verantwortlich ist. Aus eben diesem Grunde sind die Classenvorstände in allem, was sie als solche thun oder unterlassen, dem Director verantwortlich und können von ihm, wenn es ihm vom Interesse der Schule geboten erscheinen sollte, sogar veranlasst werden, das Ordinariat noch während des Semesters an einen anderen Lehrer abzugeben.

Die Verpflichtungen, welche der Classenvorstand mit dem Ordinate übernimmt, sind in Kürze in dem allgemeinen Schulgesetz enthalten. Wenige Bemerkungen werden genügen, damit sein Verhältnis zu seinen Classencollegen, zu den Schülern und zum Director und dann seine Thätigkeit im eigenen Wirkungskreise kein Missverständnis erfahre und die Lehrer aus Überzeugung bereit seien, eine für das ganze Leben des Gymnasiums folgenreiche Einrichtung mit Hingebung zu pflegen.

#### A. Der Classenvorstand im Verhältnis zu seinen Classencollegen.

Der Ordinarius wird durch seine Bestellung nicht etwa der Vorgesetzte seiner Classencollegen, sondern bleibt eben ihr Collega; für seine Classe jedoch ist er in dem oben bezeichneten Sinne primus inter pares, auch wenn er zufälliger Weise der jüngste Lehrer in der Classe sein sollte. Er verwaltet ein vom Director ihm übertragenes Vertrauensamt, dessen Ablehnung ohne die triftigsten Gründe unzulässig ist. Dieses Vertrauen kann für seine Classencollegen nichts Verletzendes haben, denn auch diese nehmen der Mehrzahl nach dieselbe Stellung ein als Vorstände anderer Classen.

Durch die Ernennung zum Classenvorstande wird dem Lehrer einer Classe einerseits eine Reihe von Geschäften der äußerlichen Ordnung übertragen, welche die Collegen derselben Classe ohnedies zur Abkürzung und Regelung des Geschäftsganges einem aus ihrer Mitte übertragen müssten, und es ist ihm zweitens die Aufgabe gestellt, für das Zusammenwirken in Erziehung und Unterricht ein Organ der Einigung seiner Collegen zu sein. Auch ohne solchen Auftrag würde jedes seine Aufgabe ernstlich begreifende Lehrercollegium einer Classe allmählich dazu kommen, aus sich selbst ein solches Organ zu bilden. Dieser einigende Einfluss würde im letzteren Falle in der Regel demjenigen zufallen, welcher, durch eine größere Stundenzahl mit der Classe im einzelnen genau bekannt, zugleich durch Erfahrung und pädagogischen Takt sich einen sicheren Blick erworben und durch seinen Charakter das Zutrauen seiner Collegen gewonnen hat. Diese Gesichtspunkte müssen denn auch den Director bei der Wahl der Vorstände für die einzelnen Classen leiten; je mehr die bezeichneten, verschiedenartigen Bedingungen sich in demselben Manne vereinigen, desto erfolgreicher für das Zusammenwirken der Collegen wird die Wahl sein.

An Gegenständen, für welche eine gemeinsame Verabredung zu kräftiger Zusammenwirkung unerlässlich und auch jedem ernstlich thätigen und berufseifrigen Lehrer wünschenswert sein muss, wird es nie fehlen; das allgemeine Schulgesetz nennt nur einige, unmittelbar sich anbietende und zwar an erster Stelle das Maß der in den einzelnen Lehrgegenständen aufzugebenden Arbeiten. Hierüber hat der Classenvorstand nothwendig am Anfange eines jeden Semesters Besprechungen und Verabredungen der in derselben Classe mitwirkenden Collegen zu veranstalten, um dadurch ebensosehr der Überbürdung der Schüler oder der Häufung der Arbeiten für denselben Tag als einem erschlaffenden Mangel an häuslicher Beschäftigung vorzubeugen. Zur Richtschnur diene im allgemeinen, dass die gesammten Anforderungen an die häusliche Thätigkeit der Schüler so bemessen werden sollen, dass ihnen ein fleißiger Schüler gewöhnlicher Begabung bei einem täglichen Zeitaufwande von 2 bis 3 Stunden in den unteren Classen, von 3 bis 4 Stunden in den oberen Classen zu genügen in der Lage sei. Auch ist zu beachten, dass von Seite der Schule alles hintangehalten werden muss, was die wohlthätige Wirkung der Sonntage und der in das Schuljahr fallenden Ferien als Erholungspausen für die studierende Jugend verkümmern könnte.

Die Lehrkörper haben unter Vermittlung der Classenvorstände zu Beginn eines jeden Semesters auf Grund des Lehrplanes und mit Berücksichtigung aller voraussehbaren Umstände, namentlich der Fest- und Ferialtage, die Ablieferungstermine für die schriftlichen Hausarbeiten festzustellen, ferner die Tage und die Stunden zu bestimmen, in welchen die schriftlichen Schularbeiten (Compositionen) angefertigt werden sollen. Hiebei ist eine soweit als möglich gleichmäßige Vertheilung vorzunehmen, so dass an keinem Tage mehr als eine Hausarbeit abzuliefern ist, andererseits die Eintheilung so zu treffen, dass in keiner Classe an einem und demselben Schultage aus mehr als einem Gegenstande eine Schularbeit geliefert wird. Die festgesetzte Vertheilung der schriftlichen Arbeiten stellt jeder Ordinarius für seine Classe in einer Übersichtstabelle (Arbeitskalender) zusammen und übergibt dieselbe dem Director zur Approbation. Selbstverständlich bedarf auch jede Änderung des Arbeitskalenders im Laufe des Semesters der Genehmigung des Directors.

Bei dem im §. 97 des Organisations-Entwurfes erwähnten Ineinandergreifen der Gegenstände, welche eine Beziehung zueinander darbieten — und dies bildet einen weiteren Gegenstand für die Besprechungen und Berathungen der Classencollegen — ist an Fälle folgender Art gedacht. Fast in jeder Classe finden sich gleichzeitig Lehrgegenstände, welche einander in vielen oder doch in einzelnen Punkten berühren, und nicht selten sind in dem einen Gegenstande Anwendungen aus dem Gebiete des anderen gestattet. Als Beispiel hiefür diene die alte Geschichte und die Lectüre griechischer und römischer Historiker in der fünften und sechsten Classe, die Geschichte des Mittelalters und die ältere Geschichte der deutschen Nationalliteratur in der sechsten Classe, die Aufgaben zu Aufsätzen in der Unterrichtssprache und der Inhalt der altclassischen Lectüre oder der geschichtliche Unterricht in sämtlichen Classen des Obergymnasiums u. a. m. Geht nun jeder der Lehrer einer Classe seinen Weg, ohne sich um das, was gleichzeitig an und mit den Schülern

gethan wird, genauer zu bekümmern, so ist nicht zu vermeiden, dass öfters derselbe Gegenstand entweder in gleicher Weise oder gar in einer für die Schüler störenden Verschiedenheit sich wiederholt und der Schüler sich gewöhnt, den Inhalt eines jeden Lehrgegenstandes eben nur für die demselben besonders gewidmeten Lehrstunden sich gegenwärtig zu halten, ohne an einen Gebrauch außerhalb derselben zu denken. Eine eingehende gegenseitige Besprechung und Übereinkunft der Lehrer dagegen wird nicht nur diese gewichtigen Übelstände vermeiden lassen, sondern auch häufig den einzelnen Lehrgegenständen durch wechselseitige Benützung des in ihnen erworbenen Wissens oder Könnens eine erwünschte Kräftigung verschaffen und dem Schüler den Gedanken an einen Zusammenhang der verschiedenen ihm zugemutheten Lernobjecte näher bringen.

Die ordentlichen Classenconferenzen, welche für jede Classe mitten in jeder Conferenzperiode einmal abzuhalten sind, haben den Zweck, sowohl auf dem sittlichen als auf dem wissenschaftlichen Gebiete den Erfolgen und Misserfolgen der Classe überhaupt und der einzelnen ihrer Schüler nachzugehen, den Ursachen der wahrgenommenen Übelstände durch gemeinschaftliche Überlegung aller Lehrer nachzuforschen, die Mittel zur Beseitigung derselben zu berathen, durch eine sich immer mehr und mehr berichtigende und ergänzende Kenntnis der Schüler ihre richtige Beurtheilung und Behandlung herbeizuführen und daher zu dieser Kenntnis durch loyale Mittheilung aller Beobachtungen beizutragen. Die eingehendste Kenntnis der Individualitäten wird von dem Classenvorstande erwartet, der auch in der Regel mit den meisten Lehrstunden in der Classe bedacht ist. Jedesfalls wird es eine der ersten Sorgen desselben sein, aus den mitgebrachten Zeugnissen der Schüler ihren bisherigen Studiengang kennen zu lernen und, wenn sie bisher der eigenen Anstalt angehört haben, aus den Classenbüchern der früheren Jahre, aus den gelegentlichen Mittheilungen ihrer bisherigen Lehrer, vor allem aber aus seinen eigenen Beobachtungen ein möglichst zutreffendes Bild des Naturells, der Neigungen, der Begabung und des Fleißes der einzelnen Schüler zu gewinnen und dieses Bild nach Mittheilungen über ihre häusliche Erziehung und Aufführung, sofern ihm solche aus ungetrübter Quelle und ohne Belästigung der Familie zuffießen können, zu ergänzen. Was ihm von alledem für die Erklärung der an den Schülern auftretenden Erscheinungen wichtig dünkt, wird er sich kurz anmerken und dadurch in die Lage kommen, in den Classenconferenzen zu den Wahrnehmungen der Collegen über einen Schüler manche wichtige Bemerkung machen zu können.

Regelmäßig wird daher bei diesen Besprechungen der Ordinarius zunächst im allgemeinen, dann im einzelnen darnach fragen, ob die Lehrer mit dem Betragen, dem Fleiße und den Leistungen der Classe überhaupt und der einzelnen Schüler zufrieden seien; wenn sie es nicht sind, woran es fehle, wo die Ursachen zu suchen und wie abzuhelpen sein möchte. Dabei wird er es nicht unterlassen, auch seine eigenen Beobachtungen an jeder einzelnen Stelle auszusprechen. Zuletzt werden an der Hand des Classenbuches die zur Besserung einzelner Schüler etwa nothwendigen Maßregeln in Erwägung gezogen.

Die Besprechungen in den Classen- und Monatsconferenzen haben nicht nur für den Classenvorstand Wert, welcher so in regelmäßigen kurzen Fristen das Gesamt-

urtheil sämmtlicher Lehrer über sämmtliche Schüler seiner Classe erfährt, sondern ebenso sehr für die anderen Lehrer; denn bei einem vereinzelt Gegenstande und vielleicht geringer Stundenzahl außer Stande, mit voller Sicherheit zu beobachten und zu beurtheilen, finden sie in den Bemerkungen ihrer Collegen Bestärkung oder Berichtigung ihrer eigenen Ansichten und dadurch zugleich die Weisung, welche Mittel bei den einzelnen Schülern, in Übereinstimmung mit den Collegen in Anwendung gebracht, die meiste Aussicht auf Erfolg eröffnen.

Das persönliche Verhältnis des Classenvorstandes zu seinen Classencollegen ist eines der schwierigsten, welche das Lehramt darbietet. Er soll der Einheitspunkt der erziehenden und unterrichtenden Thätigkeit für seine Classe sein; was er thut, soll als der Ausdruck des gemeinsamen Willens seines Lehrercollegiums erscheinen; es soll mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung aller Collegen geschehen, und diese sollen auch in dem dieser Voraussetzung entsprechenden Geiste handeln. Es fügt sich nun zwar ein gebildeter Mann gern der anerkannten Überlegenheit einer fremden Einsicht, auch wenn diese nicht mit einem äußeren Vorrang oder einer besonderen Machtbefugnis ausgestattet ist; allein da von den zwölf Lehrern eines achtclassigen Gymnasiums nicht weniger als acht ein Ordinariat übernehmen müssen, so mag es nicht selten vorkommen, dass der Vorstand einer Classe manchen seiner Classencollegen weder an Jahren, noch an Umfang und Reife der didaktischen oder pädagogischen Erfahrung, noch auch an Fachwissen überragt, und gleichwohl soll er auf dieselben in nicht wenigen Fällen einen bestimmenden Einfluss ausüben, ohne sich auf etwas anderes berufen zu können, als auf die mit seiner Vertrauensstellung übernommene Pflicht, allseitig für das Wohl seiner Classe zu sorgen, eine Pflicht, welche die Collegen anerkennen und zu theilen erklären, die sie aber vielleicht im einzelnen Falle auf einem anderen Wege, als auf dem, welchen der Ordinarius einschlagen will, geübt zu sehen wünschen. Er wird sich in einem solchen Falle nicht dem Unmuth über den Widerstand seiner Collegen hingeben dürfen, sondern sich vor Augen halten müssen, dass ihm ja ihr Beirath zur Seite gestellt ist, nicht damit stets seine, sondern damit stets die richtigste Ansicht zur Durchführung gelange; er wird begründete Rathschläge und Ansichten seiner vielleicht älteren und erfahreneren Collegen willig anhören und annehmen; ist es aber in einem besonderen Falle seine feste Überzeugung, dass seine Ansicht dem Wohle der Schule am meisten entspreche, so wird er den Collegen in loyaler Weise erklären, dass er die Sache dem Director zur Entscheidung vorlegen müsse.

Schwieriger noch ist seine Lage, wenn etwa unter den Classencollegen ein Lehrer ist, der es sich in irgend einer wichtigeren Beziehung allzu bequem macht. Hier soll er als Ordinarius vielleicht seinen älteren Collegen an seine Pflicht erinnern. Wenn freundliches Ersuchen nicht Gehör findet, vielmehr auf gereizte Empfindlichkeit stößt, wenn ernste Vorstellungen nicht zum Ziele führen, dann bleibt wohl nichts anderes übrig, als die Sache zunächst in einer Classenconferenz zur Sprache zu bringen, und wenn auch dies vergeblich sein sollte, die Entscheidung des Directors oder der Gesamtconferenz herbeizuführen.

Der schlimmste Fall aber wäre es, wenn einer der Lehrer, als eine in sich völlig haltlose Persönlichkeit, zum Spielballe der Jugend herabsinken und des steten

Beistandes des Classenvorstandes oder eines anderen gefälligen, der Jugend imponierenden Collegen bedürfen sollte, um nur ohne fortwährende Störungen unterrichten zu können. Denn wo die Würde des Charakters fehlt, da richten Winke und Bitten, Belehrungen und ernste Erinnerungen nichts aus, nichts der stete Beistand; hier ist der Ordinarius machtlos, Hilfe kann nur von anderer Seite kommen.

Wie ernst aber auch der Ordinarius seine Pflicht nehmen soll, so darf er sich doch niemals verleiten lassen, das Ansehen eines Collegen vor den Schülern anzutasten, so gerechten Grund zu ernstem Auftreten er etwa auch haben möchte; denn nichts liegt mehr im Interesse der Erziehung und des Unterrichtes, als dass die Würde und die Autorität aller Lehrer vor dem scharfen Auge der Jugend unverletzt erhalten werde. Diese Rücksicht sind übrigens alle Lehrer einander gegenseitig schuldig und zwar nicht bloß innerhalb des Schulhauses; denn darauf beruht zum großen Theile das Gewicht ihres Wortes bei der Jugend, das Ansehen der Schule nach außen.

Nur wo unter den Lehrern der Classe ein collegialer, auf gegenseitiger Achtung beruhender Verkehr besteht, wo sie als gebildete und von der hohen Bedeutung ihres Berufes durchdrungene Männer über das Gedeihen der Schule in gleicher Sorge berathen und zusammenwirken, nur da entfaltet die Einrichtung des Classenordinariates völlig ihre heilsame Wirkung.

### **B. Der Classenvorstand im selbständigen Wirkungskreise.**

Ohne dazu der Mitwirkung oder der ausdrücklichen Zustimmung seiner Collegen zu bedürfen, besorgt der Ordinarius eine Reihe von Geschäften der äußerlichen Ordnung und Verwaltung in seiner Classe, die der Regelmäßigkeit wegen in einer Hand liegen müssen, den Director aber überbürden und den wichtigeren Pflichten seines Amtes entziehen würden. Die wichtigsten dieser Geschäfte werden im folgenden näher besprochen; damit soll aber nicht ausgeschlossen sein, dass der Director auch in anderen Fällen die Unterstützung des Ordinarius in Anspruch nehmen und auf Bereitwilligkeit zählen darf.

Der Ordinarius übernimmt zu Anfang des Schuljahres die von den Schülern seiner Classe ausgefertigten Nationalien, prüft, ergänzt, berichtigt dieselben in allen Stücken — namentlich hinsichtlich des häufig unrichtig angegebenen Datums der Geburt — durch Vergleichung mit den Documenten, fertigt dann auf dieser Grundlage die Schülerliste an und theilt dieselbe den Collegen in der Classe mit, wie er denn auch fernerhin diese Liste in Evidenz hält und eingetretene Veränderungen im Stande der Classe alsbald den Collegen zur Kenntnis bringt. Zu solchen Mittheilungen mag er sich des Classenbuches bedienen.

Er liest seiner Classe in der ersten Schulstunde die Disciplinaryvorschriften vor, soweit sie auf die Schüler dieser Classe Anwendung finden, und fügt wichtigeren Punkten die nöthigen Erläuterungen bei; er sieht darauf, dass jeder Schüler im Besitze eines Exemplares der Disciplinaryordnung sei.

Er weist ferner jedem Schüler vorläufig seinen Platz an mit besonderer Rücksicht auf die Kleineren, Kurzsichtigen, Schwerhörigen u. dgl.; berechtigten

Wünschen einzelner Schüler entspricht er, soweit es thunlich ist; er sucht, namentlich in den unteren Classen, die Lebhafteren, welche jeder Lehrer unmittelbar unter seinen Augen zu haben wünscht, bald kennen zu lernen und weist ihnen entsprechende Plätze an. Endlich, nachdem er auch die Classencollegen um ihre Wahrnehmungen befragt hat, stellt er die bleibende Sitzordnung der Schüler für alle Lehrstunden dieses Jahres fest und verfasst darüber ein Schema (Bankspiegel), dessen die anderen Lehrer der Classe sowohl zur Controle des Schulbesuches als um die einzelnen Schüler rasch kennen zu lernen bedürfen. Die Feststellung der Sitzordnung durch den Ordinarius schließt indessen keineswegs einzelne Veränderungen aus, welche sich etwa für einzelne Lehrstunden aus besonderen Gründen empfehlen sollten.

Der Ordinarius theilt den Schülern den Stundenplan mit und lässt ihn im Classenzimmer affigieren.

Er überwacht die Reinhaltung des Schulzimmers und aller Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel (Wandkarten, Bildertafeln, Schaukästen u. s. w.) darin, er unterzieht alle diese Gegenstände öfters einer genauen Besichtigung und behandelt jede durch Schüler erfolgte Beschädigung nach der bestehenden Disciplinurvorschrift. Nachlässigkeit in der Lüftung, Heizung, Säuberung des Schulzimmers stellt er auf kurzem Wege durch Erinnerung des Schuldieners ab; nur wenn dies nicht fruchtet, wendet er sich an den Director um Abhilfe. Überhaupt hat der Ordinarius den Director in allen, mit der äußeren Schul- und Unterrichtsordnung zusammenhängenden Angelegenheiten zu unterstützen.

Im Einvernehmen mit dem Director verfasst der Ordinarius auf Grund der Nationalien der Schüler, bei Neueingetretenen auch ihrer Zeugnisse, den Hauptkatalog (vgl. Formulare *B* Abschn. VIII.) der Classe und den Classenkatalog.

Er überwacht die ordentliche Führung des Classenbuches, nimmt die mündlichen und schriftlichen Entschuldigungen der Schulversäumnisse entgegen und notiert im Classenbuche die Stundenzahl der entschuldigten Absenzen mit kurzer Angabe des vorgebrachten Entschuldigungsgrundes. Ebenso merkt er die Zahl der überhaupt nicht oder nicht ausreichend gerechtfertigten Absenzen an, berichtet, wenn diese Zahl bedenklich erscheint, an die Eltern und zieht sie, wenn keine befriedigende Aufklärung erfolgt ist, bei der Semestralclassification (s. o. Abschn. III) in Rechnung. Er ist ferner dazu berufen, bei schweren Disciplinarvergehen in seiner Classe mit Vorwissen des Directors die Untersuchung zu führen und, wenn der Fall der Beurtheilung und Bestrafung durch die Gesamtconferenz unterliegt, denselben dort vorzutragen und den Strafantrag zu stellen.

Der Ordinarius übernimmt die Meldungen über die Wohnungsveränderungen der Schüler und trägt sie in die Kataloge ein. Findet er, dass ein auswärtiger Schüler unter unzulänglicher häuslicher Aufsicht steht oder gar auf eine für seine Sitten gefährliche Weise untergebracht ist, so hat er den Anstoß zu geben, dass nach §. 70, 3 des Organisations-Entwurfes vorgegangen werde.

Er hat ferner nach jeder ordentlichen Monatsconferenz, wenn in derselben über einzelne Schüler wegen geringen Fleißes und schwachen Fortganges Tadel oder wegen schwererer Disciplinarvergehen Strafen ausgesprochen worden sind,

die Eltern oder deren berufene Stellvertreter davon schriftlich zu verständigen. Es empfiehlt sich zu verlangen, dass solche Verständigungen von der Partei, mit ihrer Unterschrift versehen, alsbald dem Ordinarius zurückgestellt werden \*).

Der Ordinarius ist den Schülern gegenüber κατ' ἐξουχίην die erziehende Autorität: er belehrt und warnt, lobt und straft und nimmt Kenntnis von allem. An ihn wenden sich die Schüler zunächst in allen Schulangelegenheiten; er erledigt sie theils selbständig, theils führt er sie dem vorschrittsmäßigen Gange der Erledigung zu. Eintägigen Urlaub bewilligt er selbständig, längeren erhält der Schüler nur im Einvernehmen mit ihm vom Director; die Weisungen der Direction gehen der Classe meistentheils nur durch den Mund des Ordinarius zu. Beschwerden der Lehrer gegen Schüler der Classe und der Schüler gegen Mitschüler werden zunächst ihm vorgetragen; Bitten von Schülern um Schutz gegen vermeintlich erlittenes Unrecht erledigt er durch taktvolle Belehrung oder nach collegialer und vertraulicher Auseinandersetzung mit dem betreffenden Lehrer durch eine denselben nicht bloßstellende und den Schüler dennoch womöglich befriedigende Erklärung oder endlich durch Verweisung der Sache an den Director.

Ist nun auf diese Weise dem Ordinarius eine in gewissem Sinne tonangebende Stellung in seiner Classe angewiesen, so ist gleichwohl nicht zu besorgen, dass dadurch seine Autorität, namentlich in disciplinarischer Hinsicht, allein erhoben und die der anderen Collegen herabgedrückt werde. Der Erfolg wird vielmehr bei richtiger Ausführung der Sache für die Autorität aller der einzelnen Lehrer ein günstiger sein. Ohne eine solche Einrichtung nämlich ist die Autorität, welche sich ein Lehrer schafft, nur eine persönliche; dieselbe Classe ist in der einen Lehrstunde gesittet und aufmerksam, in der anderen zerstreut und unaufmerksam. Lässt sich nun auch der Unterschied der persönlichen Einwirkung nie aufheben, so gewinnt doch jeder einzelne Lehrer dadurch, dass die Schüler die Thätigkeit sämtlicher Lehrer in Unterricht und Zucht als ein einheitliches Ganzes anzusehen gezwungen sind und von dem, was sie in einem Lehrgegenstande gelernt oder worin sie in einer Lehrstunde in ihrem Betragen gefehlt haben, die Nachwirkungen in allen Lehrstunden und demgemäß eine gleichmäßige Behandlung erfahren. Weit entfernt daher, das Ansehen der übrigen Lehrer herabzusetzen, ist vielmehr die durch Ernennung von Classenvorständen erzielte Einigung geeignet, auch der Thätigkeit von Lehrern mit weniger pädagogischem Takte den erforderlichen Halt zu geben.

Es ist wohl sehr zu wünschen, dass Schule und Haus nach übereinstimmenden Grundsätzen auf die Schüler einwirken und sich gegenseitig unterstützen; allein nur zu häufig kümmern sich die Eltern erst dann um den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand ihrer Kinder, wie er den täglichen Beobachtungen der Schule vorliegt, wenn derselbe nahe daran ist, sich in ungünstigen Zeugnissen fühlbar zu machen. Von der Schule kann man gleichwohl nicht mehr verlangen, als dass sie den Eltern zu gemeinsamem Handeln die Hand biete, nicht dass sie sich aufdränge.

\*) Diese Verpflichtung der Lehrkörper, die Eltern oder deren Stellvertreter von dem Fortgange und von der disciplinaren Haltung der Schüler zu verständigen, wurde durch die mit Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1887, Z. 8752 (M.-V.-Bl. Nr. 15) angeordnete Einrichtung der Classenkataloge nicht aufgehoben.

Der Ordinarius wird daher im Geiste der Vorschrift handeln, wenn er, wiewohl er dazu nicht eigentlich verpflichtet ist, den Eltern Beobachtungen über Dinge, die den Schüler abwärts zu führen drohen, in einfacher und höflicher Form brieflich mittheilt. Er wird den besorgten, Rath und Trost suchenden Eltern mit freundlicher Auskunft entgegenkommen; stößt er aber auf Gleichgiltigkeit oder gar auf verletzende Erwiderung, so wird er sich zurückziehen, ohne deshalb in den Grenzen des Schulens seine Besserungsversuche aufzugeben.

Welche Geschäfte dem Ordinarius insbesondere bei der Semestralclassification, den Maturitätsprüfungen und der Ausfertigung der Hauptkataloge, Prüfungsprotokolle und Zeugnisse zufallen, ist in den Abschnitten III. und IV. auseinandergesetzt.

### C. Der Classenvorstand im Verhältnisse zum Director der Anstalt.

Dem Classenvorstande ist für seine Classe ein Theil der Pflichten des Directors zugewiesen, z. B. der Verkehr mit den Eltern in Betreff der Leistungen und des Betragens der Schüler u. dgl. m. Der Grund hiefür liegt darin, weil zu dieser Thätigkeit, wenn sie pädagogischen Wert haben und nicht in eine äußerliche, mechanische Geschäftsführung ausarten soll, eine specielle Kenntniss der Schüler erforderlich ist, wie sie der Vorsteher der ganzen Anstalt über alle Schüler zu erwerben nicht in der Lage ist. Die hiedurch gewonnene Zeit wird dem Vorsteher sehr erwünscht sein, damit er sich anderen, seiner Stellung und schwierigen Aufgabe in der Leitung des Ganzen ausdrücklich gebührenden Arbeiten mit ungeschwächter Kraft widmen könne. Der Classenvorstand verwaltet ein ihm vom Director übertragenes, widerwärtiges Vertrauensamt, für dessen richtige Führung er dem Director verantwortlich ist. Was er immer als Ordinarius thut, das thut er im Namen und als Stellvertreter des Directors, der seinerseits alle Vorkommnisse in den einzelnen Classen vor der vorgesetzten Schulbehörde zu vertreten hat. Hieraus folgt, dass es in der Befugnis des Directors liegen muss, nach seinem Ermessen einem Ordinarius einen größeren, einem anderen einen kleineren Antheil an der Regierung seiner Classe zuzuweisen und so einen Theil der gewöhnlichen Functionen des Ordinarius sich selbst vorzubehalten. Diese Befugnis muss ihm umsomehr gewahrt werden, als er nicht selten in die Lage kommt, einem eben erst eintretenden Lehrer, dessen persönliche Eignung für die Leitung er noch nicht zu beurtheilen vermag, eine Schulclassen anzuvertrauen. Aus demselben Grunde ist es nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht des Directors, den Classenconferenzen öfters beizuwohnen und den Classenvorständen mit dem Rathe überlegener Erfahrung beizustehen. Hat nun aber der Director einem Classenvorstande einen bestimmten Pflichtenkreis bezüglich seiner Schulclassen anvertraut, so darf er demselben seinerseits die zur Erfüllung dieser Pflichten nothwendige Vollmacht nicht verkümmern und nicht etwa ohne Beziehung des Ordinarius bezüglich eines Schülers Entscheidungen treffen, welche geeignet sind, dem Ansehen des Classenvorstandes bei seinen Schülern Abbruch zu thun. Auch darf er nicht über Beschwerden, die von Schülern oder deren Eltern oder von anderen Personen bei ihm vorgebracht werden, ein entscheidendes Wort sprechen, ohne vorher mit dem Ordinarius sich besprochen und die Aufklärung oder Rechtfertigung desselben

gewürdigt zu haben; denn das Ansehen des Ordinarius ist ein Stück seines eigenen, und der Director würde dieses untergraben, wollte er jenem den gerechten Schutz versagen. In einer wohlgeordneten Schule ist der Ordinarius in Angelegenheiten seiner Classe die erste, der Director die zweite Instanz; eine Instanz darf die andere nicht übergehen oder gar herabsetzen. Ist aber in einer der beiden Instanzen wirklich gefehlt worden, dann muss die andere mit Schonung und Klugheit eintreten.

\* \* \*

Verbindet ein Classenvorstand mit den Vorzügen eines tüchtigen Lehrers scharfe Beobachtungsgabe, die ihn vor Irrthümern in der Beurtheilung und Behandlung der Jugend schützt, und den feineren Takt des gebildeten Mannes, der ihm sowohl die freundschaftliche Gefälligkeit seiner Collegen als auch die Achtung und das Zutrauen des Publicums erwirbt, dann ist er ein wahrer Segen für die Schule. Wer, mitten hineingestellt zwischen Schüler, Eltern, Collegen und Vorgesetzte, ohne irgend ein Attribut der Macht nur auf den guten Willen aller angewiesen, allen zudanke das Richtige zu thun versteht — *periculosae plenum opus aleae* —, der hat die beste Schule durchgemacht, um einst selbst die Leitung einer Anstalt mit Erfolg zu führen können.

## VII. Der Director.

Soll das Gymnasium eine Bildungsanstalt sein, welche durch den Einklang eines in sich zusammenhängenden Unterrichtes und einer der jedesmaligen Altersstufe angemessenen Zucht die ihr anvertraute Jugend zu intellectueller und religiös-sittlicher Tüchtigkeit heranzubilden unternimmt, so ist zur Erreichung dieses Zweckes nicht nur eine Mannigfaltigkeit von Kräften, sondern vor allem inniges Ineinandergreifen der einzelnen Kräfte erforderlich, indem eine jede derselben sich nur als ein dem Ganzen dienendes Organ anzusehen hat; daraus aber ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des Ganzen, welche das Ziel fortwährend im Auge zu behalten und für die Wohlfahrt der gesammten Anstalt Sorge zu tragen berufen ist.

Eine solche Leitung, in die Hand eines Mannes gelegt, der dazu mit bestimmten Befugnissen ausgerüstet sein muss, wird aber auch durch das Verhältnis der Lehranstalt zum Staate und zum Publicum, namentlich zu den Eltern der Schüler, erfordert. Dem Staate muss eine Bürgschaft gegeben werden, dass die von ihm für die Gymnasien erlassenen Gesetze und Verordnungen beobachtet, die Erreichung des denselben zugrunde liegenden Zweckes ernstlich erstrebt wird; den Eltern der Schüler aber muss die Möglichkeit geboten sein, ihre gesetzlich begründeten Ansprüche an die Schule bei jemand geltend zu machen, der für deren Erfüllung verantwortlich ist.

Diese Verantwortlichkeit kann nicht dem Lehrkörper zugemuthet werden, weil dadurch, — abgesehen selbst von allen den Fällen, welche eine unmittelbare und schleunige Erledigung erheischen, — so oft in ihm eine Verschiedenheit der Ansichten hervorträte, die Minorität des Collegiums für das Verfahren der Majorität verantwortlich würde; sie muss vielmehr einem Manne übertragen werden und zwar

einem solchen, welcher, als Lehrer des Gymnasiums befähigt, den gesammten Zustand desselben immer genau zu übersehen, zugleich der Vorsteher der ganzen Anstalt und der nächste Vorgesetzte auch seiner Collegen, der übrigen Lehrer, ist. Erlässe mitzuthemen, Berichte zu erstatten, die Gymnasialacten in guter Ordnung zu halten, administrative Anordnungen zu treffen und ihre äußerliche Durchführung zu überwachen, kurz den äußeren Mechanismus der Schule im regelmäßigen und sicheren Gange zu erhalten, das vermöchte allerdings auch ein Vorgesetzter zu leisten, der den Lehrern nur zu befehlen hätte, ohne an den Mühen und Schwierigkeiten der Ausführung fortwährend selbst thätigen Antheil zu nehmen. Alle diese Dinge aber, so nothwendig sie sind und so unerlässlich es ist, darin strenge Ordnung zu halten, erschöpfen keineswegs die Aufgabe des Directors, ja sie machen nicht einmal die Hauptsache aus; es genügt nicht, dass der Director mit peinlicher Genauigkeit administrierte, er soll stets und vornehmlich der vereinigende Mittelpunkt und die belebende Seele sein für die mannigfaltige Thätigkeit der Lehrer an der Schule; und deswegen bedarf er der Stellung in mitten des Lehrkörpers. Durch die unmittelbare Betheiligung an Zucht und Unterricht gewinnt der Director eine genauere Kenntniss der Lehrer und Schüler, als er sie im Verhältnisse der bloßen Überordnung erlangen könnte; die Pflichten des Lehrers selbst theilend, vermag er zur Belebung der Gewissenhaftigkeit und Freudigkeit im Berufe durch sein persönliches Beispiel mehr zu wirken als durch die umfassendste Vollmacht des Befehlens. Mit der bloßen Bestimmtheit des Befehles und der strengen Überwachung seiner Befolgung könnte er wohl äußere Ordnung schaffen; freudiges Zusammenwirken des ganzen Lehrercollegiums aber lässt sich nur durch Verständigung und Überzeugung erreichen. Über Männer, die selbst in einem wissenschaftlichen Gebiete gründliche Studien gemacht haben, kann dem Director nur eigene wissenschaftliche Gediegenheit jene Überlegenheit verleihen, ohne welche seine Leitung bloßer Schein bleiben müsste.

Weit entfernt also, dass dieses Verhältnis der Lehrer zu einem Vorgesetzten aus ihrer eigenen Mitte, dessen Anordnungen sie Gehorsam schuldig sind, für diese ein drückendes sei oder ihre freie Bewegung innerhalb der durch die Gesetze und den Zweck des Gymnasiums gezogenen Grenzen beeinträchtige, ist es vielmehr für sie ein günstigeres, als wenn sie unmittelbar unter die Aufsicht eines nicht ihrer Anstalt selbst und ausschließlich angehörigen Vorgesetzten gestellt wären. Denn einerseits wird der Director, mit den Bedürfnissen der Schule, mit den Überzeugungen, Ansichten, Wünschen seiner Collegen durch steten Verkehr genau bekannt, die ihm übertragenen Befugnisse als solche nur insoweit anwenden, als es für das Wohl und die Ordnung des Ganzen nothwendig ist, und er wird dahin streben, dass seine Anordnungen in dem Vertrauen und der Zustimmung seiner Collegen die beste und sicherste Bürgschaft ihrer Ausführung finden, weil er nur dann die auf ihm ruhende Verantwortlichkeit für das Wohl der Anstalt zu tragen vermag; andererseits besteht für die Lehrer in den regelmäßig angesetzten und außerdem auch auf ihren eigenen Antrag außerordentlich abzuhaltenden Conferenzen die Möglichkeit, unzumuthbaren oder unbefugten Anordnungen des Directors nicht nur ein moralisches Gewicht entgegenzustellen, sondern auch ihnen gegenüber ihr Recht zu wahren, da die Protokolle dieser Conferenzen unverzüglich der Landesschulbehörde zur Erledigung

vorgelegt werden müssen; überdies ist ein bestimmter wichtiger Kreis von Gegenständen, welche die eigentliche Seele des ganzen Schullebens ausmachen, ausdrücklich der selbständigen Entscheidung des Directors entzogen und der unter seinem Vorsitze zu haltenden Conferenz anheimgegeben.

Nur nach solchen Grundsätzen, wornach dem Director eine bestimmte Gewalt in der Leitung und Verwaltung der ganzen Schule, dem Lehrercollegium aber ein wesentlicher Einfluss bei allen Lebensfragen des Gymnasiums im Gebiete des Unterrichtes und der Zucht gesichert ist, scheint es möglich, ebenso die Einheit des Ganzen und die Eintracht des Lehrkörpers, wie das Recht der einzelnen Lehrer zu wahren.

Der schwierige Beruf des Directors, das Wohl der gesammten Anstalt nach innen und außen stets im Auge zu behalten, erfordert außer gründlichen Fachkenntnissen und didaktischer Sicherheit in den von ihm selbst vertretenen Lehrgegenständen vor allem die richtige Einsicht in den Zweck der ganzen Bildungsanstalt, eine genaue Würdigung der einzelnen in ihr vereinigt wirkenden Elemente sittlicher und wissenschaftlicher Bildung, endlich sicheren pädagogischen Blick in der Wahl der erforderlichen Mittel; denn nur unter diesen Voraussetzungen wird ihm die von ihm zu erwartende stete und genaue Kenntnis des wirklichen Zustandes der Schule in den Stand setzen, Mängel entfernen zu helfen und der Erreichung des Zieles mit Erfolg zuzustreben. Der innere Gehalt dieser Thätigkeit lässt sich selbst durch eine bis ins einzelste gehende Instruction nicht ausdrücken, und es bedarf dessen auch gar nicht für einen von der sittlichen Würde und der gesellschaftlichen Bedeutung seines Berufes durchdrungenen Director; wohl aber sind die zur Erfüllung dieses Berufes unerlässlichen äußeren Bethätigungen im einzelnen näher zu bezeichnen.

#### A. Der Director im Verhältnisse zu der vorgesetzten Schulbehörde.

1. Alle Gesetze und Verordnungen, welche die Schule betreffen, sowie alle amtlichen Anfragen ergehen von der Behörde an den Director und sind von diesem entsprechend zu erledigen. Ob hiezu Mittheilung an den Lehrkörper, sei es vor, sei es nach der Erledigung, und ob Discussion mit demselben erforderlich ist oder nicht, hängt von dem Inhalte der eingelaufenen Geschäftssachen ab (wie z. B. gewisse Personalien nothwendig jeder Mittheilung und Discussion im Lehrkörper entzogen sind) und ist von dem Director zu beurtheilen; denn die Erledigung geschieht unter seiner Verantwortlichkeit, und überdies geben über die gemachte oder unterlassene Mittheilung an den Lehrkörper die Conferenzprotokolle Auskunft.

2. Die Originalprotokolle über die regelmäßigen und außerordentlichen Conferenzen des Lehrkörpers hat der Director sogleich an den Landesschulrath einzusenden. Ist aber das Gymnasium von der Landesschulbehörde dieser Verpflichtung enthoben worden, so sind die Conferenzprotokolle, solange deren regelmäßige Einsendung nicht wieder aufgetragen ist, nur dem Gymnasialinspector bei seinen Visitationen der Schule vorzulegen; diesem kommt es zu, sein besonderes Augenmerk auf den Inhalt der Protokolle zu richten, hierüber mündliche Aufklärungen zu

verlangen und darnach seine Weisungen an Ort und Stelle zu ertheilen. Protokolle aber, deren Inhalt eine Frage bildet, welche der höheren Entscheidung oder Erledigung bedarf, oder deren Vorlage auch nur ein Mitglied der Conferenz ausdrücklich wünscht, sind jedesmal unverzüglich der Landesschulbehörde vorzulegen.

3. Am Schlusse des 1. Semesters hat der Director dem Landesschulrathe das Original der Hauptkataloge des Gymnasiums, in welchen die sämmtlichen Semestralzeugnisse enthalten sind, nebst einer tabellarischen Übersicht über die Classification in Sitten und Fleiß und über die allgemeinen Fortgangsklassen nach den einzelnen Classen und für das ganze Gymnasium (s. Abschn. VIII. Form. G) zugleich mit dem Protokolle über die Schlussconferenz des Semesters, durch welche die Classification der Schüler festgestellt worden ist, einzureichen. Am Schlusse dieser Conferenz hat der Director den Lehrkörper zu befragen, ob zu den Hauptkatalogen allgemeine Bemerkungen, besonders über den wissenschaftlichen Fortgang und die sittliche Haltung der Schüler zu machen seien, und die etwa vorgebrachten Äußerungen zur Discussion zu stellen. Es steht ihm frei, in seinem eigenen Begleitberichte noch andere als die in der Conferenz besprochenen Punkte zu erwähnen; ebenso hat er auch die durch das Classificationsergebnis geforderten Aufklärungen und Erläuterungen zu geben. Kataloge und Protokoll werden vom Landesschulrathe — dem es übrigens freisteht, auf die Vorlage der Hauptkataloge im Originale zu verzichten — in möglichst kurzer Frist wieder zurückgestellt.

4. Der nach §. 112 des Organisations-Entwurfes alljährlich in der Conferenz festzusetzende Lectionsplan (d. i. der specielle Lehrplan) für das folgende Schuljahr ist nur dann dem Landesschulrathe zur Genehmigung einzureichen, wenn eine Abweichung von dem allgemeinen Normal-Lehrplane beantragt wird.

5. Am Schlusse des Schuljahres erstattet der Director den **Jahreshauptbericht**, welcher eine vollständige Statistik und Charakteristik des äußeren und inneren Zustandes des Gymnasiums im verflossenen Schuljahre zu enthalten hat, und zwar nach den folgenden Hauptrubriken:

#### A. Das Äußere der Schule.

##### I. Lehrpersonale.

- a) Veränderungen in dem gesammten Personale der ordentlichen Lehrer, der Hilfs- und Nebenlehrer seit dem letzten Jahreshauptberichte (Austritt, Eintritt; mit kurzer Angabe des Anlasses und Anführung der behördlichen Entscheidung).
- b) Personalstand am Schlusse des Schuljahres (nach den Diensteskategorien, innerhalb einer jeden Kategorie nach dem Dienstalder, nicht alphabetisch geordnet) mit Angabe der dienstlichen Beschäftigung nach Lehrgegenständen und Stundenzahl.
- c) Beurlaubungen mit Angabe des Anlasses und der Dauer und mit Anführung der behördlichen Entscheidung.

##### II. Lehrmittel.

- a) Verfügbare Geldmittel mit Angabe der Quellen (Cassarest, Aufnahmestaxen und Duplicatstaxen, Lehrmittelbeiträge der Schüler, Dotationen u. a.) und des Betrages im einzelnen und im ganzen.

- b)* Zuwachs, geordnet nach den einzelnen Sammlungen — Bibliothek (Lehrer-, Schülerb.), geographische, mathematische, physikalische, chemische, naturgeschichtliche Lehrmittel, ferner für den Zeichenunterricht, für Kalligraphie, Gesang, Turnen u. s. w. — innerhalb jeder getrennt nach der Art der Erwerbung (Ankauf, Geschenk, Legat).
- c)* Stand der Sammlungen am Schlusse des Schuljahres, vornehmlich aus dem Gesichtspunkte ihrer Zulänglichkeit für die Bedürfnisse des Gymnasiums.
- III. Schülerzahl** nach den einzelnen Classen und in der Gesamtsumme in einer Tabelle (s. Abschn. VIII. Form. *H*) und zwar
- a)* Stand am Schlusse des vorangegangenen Schuljahres,
- b)* Stand zu Anfang,
- c)* Veränderungen im Laufe,
- d)* Stand am Schlusse des eben abgelaufenen Schuljahres, überall mit Unterscheidung der öffentlichen Schüler und der Privatisten\*), bei *b)* auch der eigenen und der von außen hinzugekommenen, der aufgestiegenen und der zurückgebliebenen Schüler — an Realgymnasien bei der III. und IV. Classe mit Unterscheidung nach der gewählten Studienrichtung.
- IV. Unterstützungswesen.**
- a)* Stipendien; es genügt die Anzahl der Stipendisten, die Zahl und den Gesamtbetrag der Stipendien anzugeben.
- b)* Locales Unterstützungswesen, Höhe und Verwendung der zugebotenen Mittel in summarischer Darstellung.
- V. Schulhygiene.** Veranstaltungen zur Förderung der körperlichen Ausbildung der Schüler (M.-E. vom 15. September 1890, Z. 19.097, M.-V.-Bl. Nr. 58.)
- VI. Chronik** der wichtigsten Daten aus dem äußeren Leben der Schule (Eröffnung, Schluss des Schuljahres, Unterbrechungen; Schulfeste, Inspectionen; Krankheiten, Todesfälle unter den Lehrern oder Schülern).

## B. Das Innere der Schule.

### I. Unterricht.

#### 1. Obligate Lehrgegenstände.

- a)* Durchführung des Lehrplanes (nur etwaige Abweichungen vom allgemeinen Lehrplane mit Anführung der behördlichen Genehmigung — vollständige Angabe der in den einzelnen Classen wirklich absolvierten Lectüre in dem gesammten Sprachunterrichte und der Themata, welche in den Classen des Obergymnasiums zu den Aufsätzen in der Unterrichtssprache und etwa einer zweiten lebenden Sprache gegeben und bearbeitet worden sind — Erreichung der vorgeschriebenen Classenziele).

---

\*) Am einfachsten geschieht diese Unterscheidung in der Tabelle symbolisch dadurch, dass die von den Privatisten geltende Zahl der correspondierenden Zahl, welche sich auf die öffentlichen Schüler bezieht, über der Zeile in kleinerer Schrift beige setzt wird (z. B. 26<sup>3</sup> = 26 öffentliche Schüler, 3 Privatisten).

- b) Erfolg des Unterrichtes und zwar zunächst allgemein, inwieferne die in den einzelnen Gegenständen und Classen erzielten Resultate befriedigen oder nicht, dann Ergebnis der Classification am Schlusse des zweiten Semesters classenweise und im ganzen nach der allgemeinen Fortgangsklasse, der Zahl der Wiederholungs- und der Nachtragsprüfungen und der ungeprüft gebliebenen Schüler — alles, was sich durch Ziffern darstellen lässt, in tabellarischer Form — unter Vorlage der Hauptkataloge, wofern das Gymnasium nicht davon befreit ist, und der sich daran knüpfenden erläuternden und ergänzenden Bemerkungen.
- c) Maturitätsprüfungen und zwar Termin, Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungen, Zahl und Kategorie (öffentliche Schüler, Privatisten des Gymnasiums, Externe) der Gemeldeten, Zurückgetretenen, Geprüften; Erfolg der Prüfung, bei den Approbierten mit Angabe des Grades, bei den Reprobieren mit Angabe des Reprobationstermines; Zahl, Gegenstand, Erfolg der gestatteten Wiederholungsprüfungen; Namenliste der Approbierten mit Angabe des Geburtsortes und Vaterlandes, des Lebensalters, der Dauer der Gymnasialstudien, des Grades der Reife, des gewählten Berufes — alles Zifferwesen unbedingt, das übrige soweit als möglich in tabellarischer Form.
- d) Verwendung der Lehrer — Fachkenntnis, Berufseifer, Methode, Behandlung der Schüler u. s. w.; Haltung im Lehrkörper und im öffentlichen Leben; das Privatleben eines Lehrers ist nur dann zu berühren, wenn dies die Wahrung der Ehre des Standes unbedingt erheischt.
- e) Conferenzen, summarische Angabe der Zahl und der Termine der Classen- und der Gesamtkonferenzen, wenn das Gymnasium zur regelmäßigen Vorlage der Conferenzprotokolle nicht gehalten ist, mit Bezeichnung der wichtigeren Verhandlungsgegenstände.
- f) Förderungen und Hindernisse des Unterrichtserfolges, soweit solche thatsächlich wahrgenommen oder mit Sicherheit vermuthet werden konnten.

## 2. Nur bedingt obligate und nicht obligate Lehrgegenstände \*).

- a) Organisation — Anzahl der Lehrabtheilungen und der wöchentlichen Stunden in jeder Abtheilung nach den einzelnen Gegenständen.
- b) Stärke des Besuches im einzelnen und im ganzen nach dem Stande am Schlusse des Schuljahres.
- c) Erfolg des Unterrichtes.
- d) Lehrer — dienstlicher Charakter, Qualification, Verwendung, Remuneration.

## II. Zucht.

- a) Allgemeine Bemerkungen über die sittliche Haltung der Schüler.
- b) Zahl der in den einzelnen Classen während des Schuljahres vorgekommenen schwereren Strafen (bei den — localen und allgemeinen — Ausschließungen mit Angabe des Namens der Schulklasse und der Vergehung bei

---

\*) Der Religionsunterricht der confessionellen Minoritäten an einem Gymnasium ist dann, wenn die Sicherstellung der Ertheilung nach dem Reichsgesetze vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86, dem Erhalter der Schule obliegt, beim obligaten Unterrichte zu besprechen.

jedem einzelnen Falle, bei den Carcerstrafen mit summarischer Angabe der Dauer und der Gründe).

- c) Sittenclassification classenweise und im ganzen nach den einzelnen Prädicaten mit Angabe der Begründung der ungünstigen Noten und genauer Anführung besonders auffälliger Vorkommnisse (das Zifferwesen in tabellarischer Form).
- d) Religiöse Übungen nach Zeit, Art und Zahl, Beaufsichtigung, Haltung der Schüler.
- e) Förderungen und Hindernisse des erziehenden Einflusses der Schule.

Die das Innere der Schule betreffenden Punkte — mit Ausnahme dessen, was die Verwendung der Lehrer angeht — hat der Director vor Abfassung seines Berichtes in der Conferenz vorzubringen und zur Discussion zu stellen und zugleich den Lehrkörper zu befragen, ob derselbe noch andere als die angeführten Gegenstände in den Schulbericht aufgenommen wünsche. Das Protokoll darüber ist zugleich mit dem Hauptberichte einzureichen, ohne dass jedoch der Director an dasselbe in dem von ihm selbständig abzufassenden Berichte, seinem Inhalte oder Umfange nach, gebunden wäre.

Wenn das Gymnasium einen gedruckten Jahresbericht (Programm) oder wenigstens die sonst ins Programm aufgenommenen Schulnachrichten veröffentlicht \*), so wird diese Schrift den größten Theil des oben näher bezeichneten Stoffes, namentlich alles nur Statistische — natürlich mit sorgfältiger Ausschließung alles dessen, was nicht vor die Öffentlichkeit gehört \*\*) — sowie die Einrichtungen und getroffenen Verfügungen zur Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend (M.-V.-Bl. 1890, Nr. 58) aufzunehmen, der (geschriebene) Jahreshauptbericht des Directors aber zur Vermeidung lästiger und nutzloser Wiederholungen in allen Dingen, die bereits im Programme \*\*\*) oder im Conferenzprotokolle behandelt sind, sich auf diese Schriftstücke zu beziehen und dazu nur die nothwendigen Ergänzungen, namentlich durch das, was dem Programme hat entzogen werden müssen, zu liefern haben. Die hierin liegende wesentliche Vereinfachung der Berichterstattung wird jedem Director gewiss willkommen sein, weil sie ihm gestattet, die Hauptaufgabe des Jahresberichtes, nämlich die Beleuchtung des Zustandes seiner Schule und ihrer Leistungen in Unterricht und Zucht, mit umso größerer Genauigkeit zu behandeln. Die Regierung setzt natürlich einen hohen Wert darein, von jenen Männern, welchen die Leitung eines Gymnasiums anvertraut ist, ein umfassendes, gründliches, unbefangenes und freimüthiges Urtheil über den Zustand und die Bedürfnisse dieser Schulen zu vernehmen.

\*) Für den Inhalt und die Form der Programme geben die Ministerial-Verordnungen vom 9. Juni 1875, Z. 8710 und vom 2. März 1880, Z. 1072 (Marenzeller, Normalien f. d. Gymn. Nr. 482 u. 483) die Richtschnur.

\*\*) Nicht vor die Öffentlichkeit gehören z. B. die kurzen Beurlaubungen oder Erkrankungen der Lehrer.

\*\*\*) Das gedruckte Programm ist dem Jahreshauptberichte an die Landesschulbehörde in fünf Exemplaren beizulegen.

6. An den Staatsgymnasien hat der Director alsbald nach Schluss des ersten Semesters und nach den Hauptferien, sobald der Erfolg der Wiederholungsprüfungen den definitiven Abschluss der Classification erlaubt, den Ausweis über die Classification der von der Entrichtung des Schulgeldes befreiten Schüler im abgelaufenen Semester — in tabellarischer Form: Name, Classe, Sittennote, Fleißnote, allgemeine Fortgangsklasse — mit besonderer Bezeichnung jener Schüler, welche der Befreiung verlustig gehen, der Landesschulbehörde vorzulegen.

Die sonstige Mitwirkung des Directors bei der Schulgeld-Einhebung und -Verrechnung ist durch besondere Normalien geregelt \*).

7. Da für die Stipendienangelegenheiten die Statthaltereı (oder die Landesregierung) die competente Behörde ist, so hat die Direction in dieser Hinsicht den amtlichen Verkehr unmittelbar mit dieser Behörde zu führen. Außer jenen Eingaben und Berichten, die von Fall zu Fall vorzulegen sind, hat die Direction am Schlusse eines jeden Semesters zwei Ausweise einzusenden: den einen über den Studienerfolg der Stipendisten überhaupt, den anderen über jene Stipendisten, welche in Folge der Classification gemäß den Stiftungsbedingungen des Genusses ihres Stipendiums verlustig werden.

8. Wenn Veränderungen im Lehrpersonale vorgehen, sei es durch Versetzung, durch den Tod oder andere Ursachen, so hat der Director sogleich darüber die Anzeige zu erstatten und nach §. 101 des Organisations-Entwurfes vorzugehen.

Bezüglich der für den Amtsgebrauch des Unterrichts-Ministeriums bestimmten Ausweise über den Personalstand der Lehrer an Mittelschulen hat der Director die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 28. August 1876 (M.-V.-Bl. 1876, Nr. 28) zu befolgen.

9. Über seine ganze schriftliche Amtsführung hat der Director ein ordentliches Geschäftsprotokoll zu führen; die gesammte amtliche Correspondenz, die eingegangenen Schriftstücke sowie das Original seiner Erledigungen hat er, sammt dem Geschäftsprotokolle, in geschäftsmäßiger Ordnung aufzubewahren; er allein führt für seine amtlichen Schriften und Documente das Amtssiegel der Schule.

Die bisher vorgeschriebene Führung eines eigenen ausführlichen Normalienbuches, in welches alle für die Zukunft maßgebenden Verordnungen und Erlässe und die normativen Bemerkungen aus den einzelnen Erledigungen der Eingaben der Direction in vollständiger Abschrift einzutragen waren, kann von nun an auf jene Normalien eingeschränkt werden, welche weder in die im Auftrage des Unterrichts-Ministeriums herausgegebene Sammlung der Normalien \*\*) aufgenommen

\*) Vgl. M.-V. v. 12. Juni 1886, Z. 9684, M.-V.-Bl. Nr. 39; M.-V. v. 19. Juni 1886, Z. 4648, M.-V.-Bl. 1887, Nr. 2; M.-V. v. 6. Mai 1890, M.-V.-Bl. Nr. 18; M.-E. v. 1. Juli 1890, Z. 12800, M.-V.-Bl. Nr. 48.

\*\*) Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. I. Theil: Gymnasien. Wien 1884. II. Theil: Realschulen. Wien 1889. Im k. k. Schulbücherverlage.

sind, noch im „Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht“ kundgemacht werden, und es genügt, daneben nur einen vollständigen Normalienindex (am besten nach alphabetischer Ordnung der Schlagworte) anzulegen und fortzuführen, der die Normalien nachweist und ihre rasche und sichere Auffindung ermöglicht. Hierauf ist auch bei der Einordnung der Acten in das Gymnasialarchiv angemessene Rücksicht zu nehmen.

Über die von allen Mittelschulen des Reiches ausgeschlossenen Schüler, sowie über jene, welche von der Ablegung der Maturitätsprüfung ausgeschlossen worden sind, führt der Director eigene Indices nach den amtlich zukommenden Mittheilungen und hält dieselben in steter Evidenz, um jedem Versuche einer Einschleichung sofort begegnen zu können. Bezüglich der bei den Maturitätsprüfungen vorkommenden Reprobationen dagegen, die der Direction gleichfalls regelmäßig bekannt gegeben werden, genügt es, die Mittheilungen so zu ordnen und aufzubewahren, dass jederzeit leicht darin nachgeschlagen werden kann; fortlaufend vollständige Indicierung würde eine den Nutzen weit übersteigende Schreibarbeit erfordern.

In die Geschichte des Gymnasiums mag der Director nur jene wichtigeren Daten und Ereignisse aus dem äußeren und inneren Leben der Schule in chronologischer Folge eintragen, welche in das Programm nicht aufgenommen werden durften oder konnten, und sich im übrigen auf das Programm beziehen. Eine vollständige Folge der eigenen Programme sollte ein jedes Gymnasium aufbewahren.

10. Zu jeder Enthebung von seinen Amtsgeschäften während der Schulzeit hat der Director beim Landesschulrath um Urlaub anzusuchen; jede Entfernung vom Schulorte während der Ferienzeit hat er unter Namhaftmachung seines Stellvertreters dem Landesschulrath anzuzeigen, wenn jedoch seine Abwesenheit über eine Woche dauern soll, um die Genehmigung anzusuchen.

## **B. Der Director im Verhältnis zu den übrigen Lehrern der Anstalt.**

1. Der Director hat die Gesetze sowie die Verordnungen und Erlässe der Schulbehörden den Lehrern mitzutheilen, ihre Ausführung anzuordnen und zu überwachen. Sollte ein Lehrer die Ausführung der vom Director getroffenen Anordnung unterlassen oder verweigern oder sonst irgendwie den Dienstespflichten zuwiderhandeln, so hat der Director darüber je nach der Natur des einzelnen Falles Erinnerung, Ermahnung, bestimmte Weisung — in der Regel zunächst unter vier Augen, in ernsteren Fällen schriftlich — zu ertheilen, nöthigenfalls aber an den Landesschulrath Bericht zu erstatten.

2. Alle zur äußeren und inneren Verwaltung der Schule nothwendigen Maßregeln hat der Director selbständig zu treffen. Hiezu gehören namentlich: die Regelung der Aufsicht über die Schüler im Schulhause außer den Lehrstunden und bei den religiösen Übungen; die Anordnung und Zeitbestimmung für die Aufnahms-, Versetzungs- und Privatistenprüfungen und die Bestimmung der Überwachung der Examinanden während der schriftlichen Maturitätsprüfungen; die

Bestimmung der Zeit für die ordentlichen und für die außerordentlichen Conferenzen; die Anordnung der durch die Mitglieder des Lehrercollegiums zu leistenden Supplierungen für kranke Lehrer (welche von ihrer Erkrankung dem Director sobald als möglich Anzeige zu machen haben) oder für ordentlich beurlaubte Lehrer u. dgl.

In allen diesen und ähnlichen Fällen sind die Lehrer den Anordnungen des Directors unmittelbaren Gehorsam schuldig; woferne sie aber die Befugnisse des Directors überschritten oder sich irgendwie beeinträchtigt glauben, steht ihnen nachträglich der Recurs an den Landesschulrath und darin die Möglichkeit offen, sich für künftige Fälle ihr Recht zu wahren.

Bei Supplierungen für erkrankte Collegen wird der Director selbst sich zunächst und zumeist betheiligen, einestheils wegen des Beispieles, das er dadurch für die Erfüllung dieser oft lästigen, aber doch wichtigen Pflicht gibt, anderentheils weil er dadurch den Zustand der Classen, in denen er nicht selbst zu unterrichten hat, genauer kennen zu lernen Gelegenheit erhält, als er es durch den Besuch der Lehrstunden vermöchte; in den Augen der Schüler endlich werden die Supplierungsstunden, die sie sonst geringschätzig anzusehen pflegen, durch das Eintreten des Directors jedenfalls an Ansehen gewinnen. Im allgemeinen ist zwar der Grundsatz festzuhalten, dass für einen verhinderten Collegen soweit als möglich nur die in derselben Classe beschäftigten Lehrer eintreten; bei länger dauernden Supplierungen wird jedoch dieser Grundsatz der Rücksicht weichen müssen, dass das von dem verhinderten Lehrer vertretene Fach nicht zusehr verkürzt werde, und deshalb ein Vertreter desselben Faches und zwar nur einer zu bestellen sein.

3. Urlaub für einen Zeitraum bis zu höchstens einer Woche hat jeder Lehrer beim Director nachzusuchen, welcher denselben nach seinem Ermessen gewähren oder verweigern kann und im ersten Falle die erforderlichen Anordnungen zur Supplierung zu treffen hat. Ist der Grund, aus welchem ein Lehrer um Urlaub ansucht, nicht ganz unabhängig von der eigenen Entschliebung desselben, so hat der urlaubsuchende Lehrer sich zuvor der Bereitwilligkeit von Collegen zu geeigneter Supplierung zu versichern und dies dem Director mitzuthemen. Urlaub für längere Zeit hat jeder Lehrer beim Landesschulrathe nachzusuchen und sein an diesen gerichtetes Gesuch dem Director zur Begutachtung und Beförderung an die Behörde zu übergeben.

4. Zum Theil der selbständigen Anordnung des Directors, zum Theil der gemeinsamen Thätigkeit der unter seinem Vorsitze zu haltenden Lehrerconferenz gehört die Aufstellung des Lectionsplanes für das folgende Schuljahr an. Dieser umfasst das Verzeichnis der in Gebrauch zu nehmenden Lehrbücher und Lehrmittel, ferner die Vorschläge für die zu absolvierende Lectüre aus den altclassischen Autoren und den modernen Literaturen, endlich die Lehrfächer- und Stundenvertheilung. Für diese Conferenz haben die Fachlehrer nach Anordnung des Directors ihre Vorschläge bezüglich der ihnen zugewiesenen Fächer und Classen schriftlich bereitzuhalten.

In der Conferenz selbst bringt der Director die Frage in Anregung, ob in der Vertheilung der Lehrobjecte unter die einzelnen Classen, in ihrer

speciellen Abgrenzung und Durchführung und in den in Gebrauch stehenden Lehrbüchern nach den gewonnenen Erfahrungen eine Änderung zu wünschen ist, und stellt diese Gegenstände zur Discussion. Es versteht sich dabei von selbst, dass nur solche Änderungen in der speciellen Ausführung, welche sich innerhalb der Grenzen des allgemein vorgezeichneten Lehrplanes halten, vom Lehrkörper beschlossen werden können, während eine Abweichung von dem allgemeinen Lehrplane selbst, ferner ein Wechsel in den bis dahin benützten Lehrbüchern durch Beschluss der Conferenz nur dem Landesschulrath vorge schlagen werden kann.

Der Vorgang bei Einführung bereits approbierter Lehrtexte ist durch die Ministerial-Erlässe vom 24. Juli 1879, Z. 11541, M.-V.-Bl. Nr. 44, vom 16. December 1885, Z. 23.323, M.-V.-Bl. 1886, Nr. 3 und vom 25. December 1885, Z. 23.377, M.-V.-Bl. 1886, Nr. 5 vorgezeichnet. Soll ein noch nicht allgemein zugelassenes Lehrbuch eingeführt werden, so ist nach dem Ministerial-Erlasse vom 31. März 1880, Z. 5085, M.-V.-Bl. Nr. 14 und nach der Ministerial-Verordnung vom 15. August 1880, Z. 7320, M.-V.-Bl. Nr. 26 vorzugehen und der Antrag, der bis zu seiner Erledigung einen weiten Weg zu durchlaufen hat, in einer besonderen Eingabe wenigstens vier Monate vor dem Schlusse des Schuljahres dem Landesschulrath einzureichen. In solchem Falle kann die Berathung und Beschlussfassung nicht erst in der Conferenz zur Aufstellung des Lectionsplanes erfolgen.

Die Vorlage über den Lehrplan, die Lectüre und die Lehrbücher ist etwa drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres dem Landesschulrath einzureichen, damit sie noch vor dem Eintritte der Ferien erledigt sein und den Schülern das Verzeichniss der für die nächste Classe bestimmten Lehrbücher noch vor der Entlassung bekannt gegeben werden könne.

Der selbständigen Bestimmung des Directors ist dagegen vorbehalten der Entwurf des Lectionsplanes im engeren Sinne d. i. der Vertheilung der Lehrfächer und der Ordinariate und die Aufstellung des Stundenplanes; doch wird der Director nicht unterlassen dürfen, in der Conferenz die Frage zu stellen, welche Wünsche in Betreff der Vertheilung der Lectionen und der Classenordinariate die einzelnen Lehrer haben. Die ausgesprochenen Wünsche werden in der von den Lehrern selbst gegebenen Formulierung in das Protokoll aufgenommen, dürfen aber ihrer persönlichen Natur gemäß nicht Gegenstand einer Discussion in der Conferenz werden. Darnach hat der Director den Lectionsplan selbst auszuarbeiten — es bleibt dabei ihm überlassen zu ermessen, ob und wie weit das Interesse des Unterrichtes und der Erziehung die Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Lehrer gestatte — und bei der Einreichung desselben nicht nur das Protokoll der denselben vorbereitenden Conferenz beizulegen, sondern auch seine Vertheilung der Lehrfächer und der Ordinariate, namentlich im Verhältnisse zu der bisherigen und zu der von den Collegen gewünschten, in allen wesentlichen Stücken zu motivieren und die Bestätigung derselben durch den Landesschulrath anzusuchen.

Ist diese — unbedingt oder mit Änderungen — erfolgt, dann stellt der Director selbst unter Berücksichtigung billiger, mit der Ordnung des Ganzen vereinbarere Wünsche der Collegen den Stundenplan auf und reicht ihn zur Genehmigung ein.

Es ist dringend zu wünschen und unter normalen Verhältnissen auch ausführbar, dass der Lectionsplan noch vor dem Beginne der Ferien erledigt sei, damit ein jeder Lehrer die ihm für das bevorstehende Schuljahr zugewiesene Lehraufgabe rechtzeitig kenne; wo indessen übergroße Geschäftslast dem Director zur entscheidenden Zeit für die reifliche Überlegung dieses wichtigen Gegenstandes nicht die nöthige Muße lässt, oder wo Veränderungen im Lehrkörper zu erwarten sind, die bei der Aufstellung des Lectionsplanes nicht außer Betracht bleiben dürfen, da mag die Sache im Laufe der Ferien oder erst unmittelbar zu Beginn des Schuljahres ins Reine gebracht werden.

Für die Fächervertheilung sind neben den §§. 95 und 96 des Organisations-Entwurfes folgende Grundsätze maßgebend.

- a) In jeder Classe des Untergymnasiums sollen die gleichartigen Gegenstände, insbesondere die Sprachfächer, nach Möglichkeit in der Hand eines Lehrers vereinigt sein.

Der Unterricht in Physik und Mineralogie in der dritten Classe ist behufs Verwertung der gegenseitigen Beziehungen der beiden Gegenstände in die Hand desselben Lehrers und zwar des Lehrers der Naturgeschichte zu legen. (M.-V. vom 24. Mai 1892, Z. 11.372, M.-V.-Bl. Nr. 25).

- b) Wenn das aus pädagogischen und didaktischen Rücksichten wünschenswerte Aufsteigen der Lehrer mit ihren Schülern von der I. bis in die IV. Classe unter besonderen Umständen nicht möglich oder nicht angezeigt erscheint, soll sich wenigstens das Aufsteigen der Schüler aus der I. in die II. Classe, ebenso aus der III. in die IV. Classe ohne Lehrerwechsel in den Sprachfächern vollziehen\*).

---

\*) Zur Durchführung dieser Grundsätze (der Verordnung vom 28. November 1882, Z. 20.416, M.-V.-Bl. Nr. 41) hat eine Landesschulbehörde folgende Weisungen erlassen, die zu allgemeiner Erwägung empfohlen werden können.

*ad a)* „In der I. und II. Classe ist einerseits Latein und Deutsch, andererseits Mathematik und Naturgeschichte, in der III. und IV. Classe Latein und Griechisch, in der III. Classe auch Mathematik und Naturgeschichte (Physik) je einem Lehrer zu übertragen; wo die Eignung des Lehrers dafür außer Zweifel steht und die sonstigen Verhältnisse es zulassen, kann in der I. Classe auch die Geographie dem Lehrer der Naturgeschichte übertragen werden.“

*ad b)* „Ob es überhaupt thunlich und im besonderen Falle gerathen sei, einen Lehrer seine Schüler durch alle Classen des Untergymnasiums fortführen zu lassen, dies zu erlassen, muss der Direction überlassen bleiben, welche ebenso die pädagogischen wie die didaktischen Rücksichten gewissenhaft zu erwägen und auch die Individualität des Lehrers zu beachten haben wird; daran aber ist unbedingt festzuhalten, dass der Lehrer des Latein und Deutsch in der I. Classe und jener des Latein und Griechisch in der III. Classe seine Schüler in die nächst höhere Classe weiterführe; desgleichen hat der Lehrer der Mathematik und der Naturgeschichte in der I. Classe mit seinen Schülern durch die drei untersten Classen aufzusteigen und die Mathematik auch in der IV. Classe fortzuführen. Es wird dies in der Regel umso leichter sein, als schon der normale Personalstand diese Ordnung mit sich bringt. Ebenso soll, wenn auch etwa die Geographie in der I. Classe dem Naturhistoriker übertragen worden wäre, der Lehrer der Geschichte und Geographie in der II. Classe seine Schüler durch das ganze Untergymnasium fortführen und der Lehrer des Deutschen in der III. Classe mit seinen Schülern

Bei der Stundenvertheilung ist zunächst zu beachten, dass in den Sommermonaten die heißesten Tagesstunden vom Unterricht frei bleiben, indem nachmittags nicht vor drei Uhr, morgens aber so früh, als es die örtlichen Verhältnisse gestatten, mit dem Unterrichte begonnen wird.

Die allgemeinen Grundsätze für die Vertheilung der Lehrstunden der Obligatfächer auf die einzelnen Wochentage und Tageszeiten enthält die Verordnung vom 21. December 1875, Z. 19.109 (M.-V.-Bl. 1876, Nr. 2) im Artikel 3.

Als Ausnahme von diesen allgemeinen Bestimmungen ist für Wien und einzelne andere Schulorte gestattet, dass die für die einzelnen Classen der Gymnasien und Realgymnasien vorgeschriebene Gesamtzahl der obligaten Lehrstunden auch in der Art vertheilt werde, dass auf den Vormittag 4, auf den Nachmittag nach Bedarf 1—2 obligate Lehrstunden fallen. Eine fünfte obligate Lehrstunde am Vormittage ist nur am Realgymnasium und nur dann zulässig, wenn von den 5 vormittägigen Stunden 1 oder 2 auf den obligaten Unterricht im Schreiben oder Zeichnen verwendet werden. Nachmittags dürfen nur dann 2 obligate Lehrstunden angesetzt werden, wenn der vormittägige Obligatunterricht auf 4 Stunden beschränkt bleibt.

Im besonderen ist noch Folgendes zu beachten:

- a) Um die — in der Verordnung vom 28. November 1882, Z. 20.416, M.-V.-Bl. Nr. 41, gezogenen — Grenzen für die Ansprüche an den häuslichen Fleiß der Schüler (2 bis 3 Stunden täglicher Arbeit im Untergymnasium, 3 bis 4 Stunden im Obergymnasium) nicht zu überschreiten, muss bei der Entwerfung des Stundenplanes auf soweit als möglich gleichmäßige Belastung der einzelnen Schultage Bedacht genommen und darauf geachtet werden, in welchem Maße jeder einzelne Gegenstand die häusliche Thätigkeit des Schülers in Anspruch nimmt. Daher sind jene Unterrichtsgegenstände, welche wenig oder gar keine häusliche Arbeit verlangen, namentlich Schreiben, Zeichnen, Turnen, sofern diese Gegenstände überhaupt obligat sind, auf jene Schultage zu vertheilen, welche dem allgemeinen Lehrplane gemäß mit einer größeren Stundenzahl besetzt werden müssen.
- b) Hat ein Gegenstand wöchentlich 6 Stunden oder mehr, so muss auf jeden Wochentag wenigstens eine fallen; zwei auf denselben Tag fallende Lateinstunden dürfen jedoch nicht unmittelbar nacheinander folgen. Hat ein Gegenstand weniger als 6 Stunden wöchentlich, so darf davon auf einen Tag nicht mehr als eine fallen.

in die IV. aufsteigen. Der Einhaltung dieser Vorschriften dürften unter normalen Verhältnissen aus der Zusammensetzung des Lehrkörpers keinerlei nennenswerte Schwierigkeiten erwachsen.

Damit der k. k. Landesschulrath in der Lage sei, bei der Erledigung der diesen Gegenstand betreffenden Vorlagen leicht und sicher zu prüfen, inwieferne die vorgeschlagene Vertheilung der Lehrfächer diesen Grundsätzen entspreche, ist in der Anmerkungsrubrik der Tabelle anzugeben, welcher Lehrer den Gegenstand im vorausgegangenen Schuljahre in der nächst vorangehenden Classe lehrte. Wenn die Direction in einzelnen Fällen abzuweichen genöthigt sein sollte, hat sie die Gründe für den abweichenden Antrag rückhaltlos und genau darzulegen.“

- c) Dem Zeichnen sind in der Regel zwei unmittelbar aufeinander folgende Stunden zuzuweisen; eine Pause wird dazwischen nicht gehalten, auch wenn es die dritte und vierte Schulstunde sein sollte. Sind dem Zeichenunterrichte 3 Stunden wöchentlich zugewiesen, so wird wo möglich der Unterricht in je  $1\frac{1}{2}$  Stunden ertheilt.
- d) Für jene Lehrgegenstände, welche anhaltend oder stärker das Auge in Anspruch nehmen, namentlich für Geographie, Schreiben, Zeichnen, sind die hellsten Tagesstunden zu wählen; lässt es sich aber durchaus nicht anders thun, so können solche Lehrgegenstände auch bei künstlicher Beleuchtung vorgenommen werden, sofern nur für hinlängliches und gut einfallendes Licht gesorgt ist.
- e) Befinden sich in einer Classe Schüler von verschiedenen Religionsbekenntnissen, so sind die Religionsstunden, soweit es thunlich ist, als Eckstunden anzusetzen, wenn nicht an der Schule für die gleichzeitige Ertheilung des Religionsunterrichtes der verschiedenen Confessionen gesorgt ist.
- f) Endlich ist auch auf das israelitische Gebot, am Sabbathe sich des Schreibens zu enthalten, thunlichst Rücksicht zu nehmen und jeder directe oder indirecte Zwang zur Übertretung dieses Gebotes zu vermeiden.

5. Durchaus in den Wirkungskreis der Conferenz unter dem Vorsitze des Directors fallen wie die vorher erwähnten Fragen über die organische Einrichtung der Schule in wissenschaftlicher Hinsicht, so auch die Versetzung der Schüler in die höheren Classen, die Bestimmung der allgemeinen Fortgangclassen, die Schuldisciplin in ihren allgemeinen Einrichtungen, schwerere, den Berechtigungskreis der einzelnen Lehrer oder Classenvorstände überschreitende Disciplinarfälle. Bei allen Gegenständen aber, welche in der Conferenz zur Discussion gebracht werden müssen, steht es dem Director zu, nicht nur als Mitglied des Lehrkörpers mitzustimmen und im Falle der Stimmgleichheit als Vorsitzender die entscheidende Stimme abzugeben, sondern auch, wenn er eine von der Ansicht der Majorität abweichende Anordnung für die richtige und deren sofortige Ausführung für dringend nothwendig hält, dieselbe sogleich zur Ausführung zu bringen, unter der Bedingung, dass er das Protokoll der Conferenz, auf Verlangen noch überdies unter Beifügung einer genauer motivierten Erklärung der Majorität, sogleich an den Landesschulrath einsende und dessen Entscheidung über Fortbestand oder Aufhebung der interimistisch getroffenen Einrichtung dem Lehrkörper mittheile. Hiedurch allein scheint es erreichbar, einerseits die Festigkeit der Leitung zu erhalten und die Verantwortlichkeit des Directors für das Wohl der Schule zur Wahrheit zu machen, andererseits wünschenswerte Reformen nicht zu erschweren und jedem einzelnen Lehrer den gebührenden Einfluss zu sichern.

6. Das Recht des Directors zu einer vorläufigen Entscheidung gegen die Stimmen der Majorität erleidet eine Ausnahme nur in dem Falle, wo die Entlassung (Ausschließung) eines Schülers wegen schwerer Disciplinarvergehen in Frage steht. Hier kann der Director nur interimistisch durch Berufung auf den Landesschulrath gegen die Entscheidung der Majorität den Schüler zurückbehalten, nicht aber gegen dieselbe die Entlassung verfügen.

7. Ordentliche, d. i. regelmäßig und aus dem gleichen Anlasse wiederkehrende Conferenzen, in denen somit auch ein der Landesschulbehörde vorzulegendes Protokoll verfasst werden muss, finden statt:

- a) Nach Beendigung der Aufnahmsprüfungen die Conferenz der beteiligten Lehrer über das Ergebnis der Aufnahmsprüfungen für die erste und eventuell für die höheren Classen.
- b) Unmittelbar vor der Eröffnung des Schuljahres, nachdem die Aufnahme der Schüler vollzogen und die Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen gehalten sind, die Eröffnungskonferenz, zur Mittheilung der seit der Schlussconferenz eingelaufenen Erlässe und Verfügungen der Behörde, soweit dieselben den ganzen Lehrkörper angehen, ferner des Ergebnisses der Aufnahme — nach Classen und im ganzen — und des Erfolges der Aufnahms-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen, weiters zur Bekanntgabe der Vertheilung der Lehrfächer und der Classenordinariate — woferne dies nicht bereits vor den Ferien geschehen konnte — und der Stundeneintheilung. Dieselbe Conferenz entscheidet auch über etwa vorliegende Gesuche um Ermäßigung des Lehrmittelbeitrages auf die Minimaltaxe von 1 fl. (M.-V. v. 14. Juni 1878, Z. 9290, M.-V.-Bl. Nr. 21). Was in Sachen der Disciplin und der äußeren Ordnung des Unterrichtes noch der Regelung bedarf, wird geregelt, zur Aufstellung des Arbeitskalenders (s. o. S. 42 u. 49) aufgefordert, kurz alles so vorbereitet, dass die Arbeit der Schule ohne Aufschub beginnen und ohne Störung fortgehen kann.
- c) Von vier zu vier Wochen — Fest- und Ferialtage bleiben dabei außer Rechnung — die Monatsconferenz, vornehmlich zur eingehenden Besprechung und Beurtheilung des Standes der Disciplin und des Unterrichtes im einzelnen und im ganzen.
- d) An den Staatsgymnasien etwa 3—4 Wochen nach Beginn des Semesters die Conferenz zur Prüfung und Begutachtung der Gesuche um die Schulgeldbefreiung; zwei Monate nach Beginn des Schuljahres die Conferenz zur Prüfung, Begutachtung und eventuellen Entscheidung über die Gesuche von öffentlichen Schülern der 1. Classe um Stundung der Zahlung des Schulgeldes (M.-V. v. 6. Mai 1890, M.-V.-Bl. Nr. 28).
- e) Sobald sich beurtheilen lässt, welcher Betrag für die Vermehrung der Lehrmittel verfügbar sein wird, die Conferenz zur Beschlussfassung über die von den Fachlehrern vorbereiteten Anschaffungsanträge. Dabei wird sich der Lehrkörper besonders vor Verzettelung der Geldmittel, namentlich durch Anschaffung unbedeutender oder rasch veraltender literarischen Behelfe, zu hüten haben; die Bibliothek eines Gymnasiums soll allmählich die wichtigsten grundlegenden Werke, die daher auch mehr als vorübergehenden Wert besitzen, und deren Anschaffung den bescheidenen Mitteln des einzelnen Lehrers zu schwer fällt, zu vereinigen trachten und den Lehrern eine Auswahl der bedeutendsten allgemeinen und Fachzeitschriften bieten. Zur Schonung der Mittel und Erzielung größeren Erfolges würde es sich empfehlen, dass benachbarte Schulen im Einverständnisse miteinander vorgehen und die Zeitschriften

einander mittheilen. Die Beschlüsse der Lehrkörper an den Staatsgymnasien bedürfen übrigens der Genehmigung der Landesschulbehörde.

- f) Im Laufe des ersten Semesters eine Conferenz sämmtlicher Mitglieder des Lehrkörpers, jedenfalls unter Zuziehung des mit der Ertheilung des Turnunterrichtes betrauten Lehrers, in welcher darüber zu berathen ist, welche Verfügungen zur Förderung der körperlichen Ausbildung der Schüler zu treffen wären (M.-E. v. 15. September 1890, Z. 19.907, M.-V.-Bl. Nr. 58).
- g) Gegen den Schluss des Semesters, früh genug, dass zur Ausfertigung der Hauptkataloge und der Zeugnisse die nöthige Zeit bleibt, die Classificationsconferenz. Inwieferne der Classenvorstand der Conferenz vorzuarbeiten habe, ist oben (Abschn. III. S. 18) dargelegt.
- h) Am Schlusse eines jeden Semesters die Schlussconferenz; im 1. Semester ist bei dieser Conferenz auch zu erwägen, inwieferne einzelnen Schülern mit Rücksicht auf ihre Leistungen in den Obligatfächern der Besuch freier Lehrgegenstände im 2. Semester einzustellen sei.
- i) Um die Mitte des zweiten Monates des 2. Semesters die Conferenz zur Berathung über den speciellen Lehrplan und über die Lehrbücher und Lehrmittel für das folgende Schuljahr (s. o. S. 66).
- k) Sobald die Anmeldungen für die Maturitätsprüfung erfolgt sind, die Conferenz der Lehrer der VIII. Classe zur Erwägung der Frage, ob einem der Angemeldeten von der Prüfung abzurathen sei.
- l) Die Conferenz zur Vorbereitung der Versetzungsprüfungen, etwa zu Anfang des letzten Monates, jedenfalls aber so zeitig, dass die Lehrer über etwa zweifelhafte Fälle noch ins Reine kommen, und dass die zur Versetzungsprüfung zu bestimmenden Schüler frühzeitig genug darauf aufmerksam gemacht und zu ernster Vorbereitung aufgefordert werden können. So dürfte es auch bei manchem gelingen den gewünschten Erfolg zu erreichen, ohne dass es erst noch der Versetzungsprüfung bedarf.

8. Eine der wichtigsten und schwierigsten Pflichten des Directors ist es, seinen Collegen diejenigen Wahrnehmungen, welche sich ihm bei seinem häufigen Besuche der Lehrstunden in didaktischer oder pädagogischer Beziehung darbieten, in geeigneter Weise mitzutheilen. Es erfordert nicht wenig Takt und Lebensklugheit, um bei solchen Mittheilungen je nach dem Grade der Bedeutung des besonderen Anlasses und nach dem Charakter der Personen stets den richtigsten Weg und angemessensten Ton mit Sicherheit zu finden. Wenn hiebei von jedem Lehrer zu erwarten ist, dass er die Bemerkungen des Directors mit einer der Höhe des gemeinsam erstrebten Zweckes würdigen Bescheidenheit aufnehme, so darf andererseits der Director nie vergessen, dass der wirkliche Einfluss solcher Erinnerungen weniger von seiner amtlichen Stellung an sich, als von dem Gewichte abhängt, welches gereifte Erfahrung, Übersicht des Ganzen und treffender Blick für das Einzelne, selbständiges und sicheres Urtheil in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes seinen Überzeugungen und Ansichten zu geben vermögen.

Die Tüchtigkeit eines Directors wird sich vornehmlich darin erweisen, dass er durch seine persönliche Einwirkung auf die Lehrer die Heranbildung und Handhabung einer ihrer Ziele und Mittel sich klar bewussten Gymnasialpädagogik anbahnt. Er wird die Lehrmethode eines jeden Lehrers, die Einhaltung des Lehrplanes im ganzen und im einzelnen, die Behandlung der Schüler, die Anforderungen an ihren häuslichen Fleiß und an ihre Schreibthätigkeit, die Beurtheilung ihrer Leistungen unausgesetzt sorgfältig beaufsichtigen und die in jedem Hospitierungs-cyclus gemachten Wahrnehmungen bald nur mit dem einzelnen Lehrer vertraulich besprechen, bald — namentlich wenn der Gegenstand wichtiger ist und ein allgemeineres Interesse hat, — in der Conferenz einer rein sachlichen Erörterung mit den Lehrern unterziehen, um auf diesem Wege die vorhandenen Verschiedenheiten in der Behandlung der einzelnen Lehrfächer, in der Handhabung der Disciplin, in der Höhe der Forderungen an die Schüler und in der Beurtheilung der Leistungen allmählich zu der für die erstrebte Gesamtwirkung unerlässlichen Annäherung und Ausgleichung zu bringen. Für alle diese Fälle mache es sich der Director zur Regel, bei Conferenzen niemals den Namen desjenigen zu nennen, der ihm zu einer Ausstellung oder zu einem allgemeinen Winke den besonderen Anlass gegeben hat. Das Streben des Directors muss darauf gerichtet sein, bei seinen Ausstellungen nicht nur zu tadeln und dann etwa jenen Vorgang, den er beobachtet wünscht, vorzuschreiben, sondern für seine Anschauung durch beredete Interpretation und Motivierung in seinen Lehrern Überzeugung zu bewirken; er muss es verstehen, nicht nur anzuordnen, sondern nöthigenfalls umzustimmen.

Macht ein Lehrer in einem Falle, wo er in einer wichtigen didaktischen oder pädagogischen Frage der Anschauung des Directors durchaus nicht beipflichten zu können glaubt, von seinem Rechte Gebrauch, seine eigene Ansicht schriftlich vor dem Landesschulrathen zu vertreten und dessen Entscheidung anzurufen: so wird ein ruhig denkender Director darin umsoweniger Auflehnung oder einen Angriff gegen seine Autorität erblicken, je mehr er für sich selbst den Grundsatz in Anspruch nimmt, sich in seinem Handeln nur durch Gründe bestimmen zu lassen, und je mehr er diesen Geist auch unter seinen Lehrern pflegt. Wie immer dann die Entscheidung der Behörde fallen mag, beide Theile können sich derselben ohne Beschämung fügen.

9. Wissenschaftliches Streben und idealen Sinn lebendig zu erhalten und die Eintracht im Lehrkörper zu wahren und zu pflegen, wird dem Director, welcher der geistige Mittelpunkt seiner Schule zu sein sich bestrebt, ganz besonders am Herzen liegen; auf jenem beruht der innere Wert des Unterrichtes, diese ist die unerlässliche Voraussetzung für das erfolgreiche Zusammenwirken vieler Kräfte zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes; in jenen Beziehungen wird das eigene Streben des Directors und die in seinem gesammten Wirken hervortretende hohe und freie Auffassung seiner Lebensaufgabe durch die unfehlbar wirkende Macht des Vorbildes am ehesten — soweit der Director dazu thun kann — auch die Lehrer davor bewahren, zu Gleichgiltigkeit und zu banausischer Auffassung ihres Berufes herabzusinken; in dieser Beziehung wird besonnener Takt und feste Leitung — ohne ungebührliche Einschränkung der Redefreiheit — in den Conferenzen vor allem zu verhüten trachten, dass bei stärkeren Meinungsverschiedenheiten die Debatte

über die Grenzen rein sachlicher Erörterung hinaus auf das Gebiet persönlicher Angriffe hinüberschweife oder in einen unangemessenen Ton ver falle; denn aus solchen Keimen erwächst leicht Parteilung und persönliche Entfremdung. Gelingt es dem Director, die Gegensätze wenn auch nicht immer zu versöhnen, so doch zu mildern und alles Verletzende fernzuhalten, so werden ihm alle Theile für seinen mäßigenden Einfluss, wenigstens im stillen, Dank wissen.

10. Dem Director kommt es endlich auch zu, die Supplenten zur Bestellung dem Landesschulrath vorzuschlagen (M.-V. v. 22. Juni 1886, Z. 12.192, M.-V.-Bl. Nr. 40), in Eid zu nehmen (M.-E. v. 27. Juni 1890, Z. 13.211, M.-V.-Bl. Nr. 45), die der Schule zugewiesenen Probecandidaten in das Lehramt miteinzuführen und die Nebenlehrer für die freien Lehrgegenstände zu beaufsichtigen. Bezüglich der letzteren ist es besonders wichtig, darauf zu sehen, dass Unterricht und Zucht genau mit derselben Ordnung und Strenge gehandhabt werden, wie bei den obligaten Gegenständen; denn jede Schlawheit, die hier geduldet würde, müsste auf den Geist und die Haltung der Schüler im obligaten Unterrichte schädlich zurückwirken.

### C. Der Director im Verhältnisse zu den Schülern der Anstalt.

1. Dass der Director stets bestrebt sein muss, eine genaue Kenntniss von dem wissenschaftlichen und sittlichen Zustande der einzelnen Classen zu besitzen, ist in der allgemeinen Aufgabe seiner amtlichen Stellung mit Nothwendigkeit enthalten. Ein Hauptmittel hiezu sind zwar die in jeder Monatsconferenz mitgetheilten Urtheile der Lehrer einer Classe über diese im ganzen und im einzelnen; aber zu dieser aus den Mittheilungen seiner Collegen geschöpften Kenntniss muss die eigene Anschauung ergänzend hinzukommen, welche der Director besonders auf drei Wegen zu gewinnen verpflichtet ist. Erstens muss er häufig dem Unterrichte in den einzelnen Classen beiwohnen, um aus seinen Wahrnehmungen ein bestimmtes Bild von dem Standpunkte des Wissens und der äußeren Disciplin einer jeden zu erhalten. Dabei hat er aber das Verhältniss des Lehrers zu den Schülern wohl zu würdigen und alles zu vermeiden, was das Ansehen des Lehrers den Schülern gegenüber beeinträchtigen könnte. Um nun zu der regelmäßigen Hospitierung Zeit zu gewinnen, ist der Director als Lehrer zu einer bedeutend geringeren Stundenzahl verpflichtet als jeder der übrigen Lehrer. Zweitens, um das Maß und die Schwierigkeit der den Schülern nach dem Arbeitskalender aufgegebenen schriftlichen Arbeiten (s. o. S. 42, 44 fg., 49) und die Leistungen der Schüler kennen zu lernen, hat er sich in jedem Semester einmal, etwa um die Mitte desselben, aus allen Classen die sämtlichen schriftlichen Arbeiten zur Ansicht geben zu lassen. Drittens nimmt er am Schlusse jeder Woche in die Classenbücher und Classenkataloge aller Classen Einblick, um aus ihnen eine Übersicht über den Schulbesuch, über die Schülerleistungen und über die in den einzelnen Classen verhängten Strafen und ernsteren Rügen zu erhalten.

2. Zu den nothwendigen äußerlichen Bethätigungen des Directors im Verhältnisse zu den Schülern gehört die Aufnahme derselben, die Entlassung der Abgehenden sowohl nach Beendigung des gesammten Gymnasialcurses als inmitten desselben und die Beurlaubung für einen Zeitraum über einen Tag hinaus.

Zur Aufnahme, welche für die erste Classe in zwei Terminen, am Schlusse des vorausgehenden und im Anfang des neuen Schuljahres, für die höheren Classen nur beim Beginne des Schuljahres stattfindet \*), hat der Director die dazu erforderlichen Bedingungen zu prüfen (§. 59 des Organisations-Entwurfes, Gesetz vom 3. Juni 1887, M.-V.-Bl. Nr. 23); sobald dann, wenn nöthig (vgl. §§. 60, 61 des O.-E., M.-E. vom 14. März 1870, Z. 2370, M.-V.-Bl. Nr. 47 — M.-E. vom 7. April 1878, Z. 5416, M.-V.-Bl. Nr. 13 — M.-E. vom 27. Mai 1884, Z. 8019, M.-V.-Bl. Nr. 25 — M.-E. vom 17. März 1886, Z. 5086) in einer durch die Mitglieder des Lehrkörpers gehaltenen Prüfung festgestellt ist, welchen Classen die aufzunehmenden Schüler ihrem Bildungsstande nach angehören, nimmt er sie förmlich auf, d. i. trägt sie in das Verzeichnis der Schüler der Anstalt ein und macht sie mit den besonderen Gesetzen der Schule (der Disciplinarordnung) auf geeignete Weise bekannt. Sollte großer Andrang Aufnahmesuchender zu Anfang des Schuljahres dem Director nicht gestatten, das ganze Geschäft der Schüleraufnahme mit der erforderlichen Raschheit allein abzuthun, so mag er zur Entgegennahme der Anmeldungen der bereits im Vorjahre dem Gymnasium angehörigen Schüler auch Mitglieder des Lehrkörpers, zunächst die Classenvorstände bestimmen und sich selbst nur die Aufnahme der neu eintretenden Schüler vorbehalten. Die schriftlichen Arbeiten und die Protokolle über die Aufnahmsprüfungen der für die erste Classe gemeldeten Schüler sind mindestens bis Ende des Solarjahres aufzubewahren. (M.-E. vom 5. Mai 1890, Z. 8771.) Von denjenigen Aufnahmsbewerbern für die erste Classe, welche bei der Aufnahmsprüfung wegen nicht genügender Vorkenntnisse zurückgewiesen wurden, ist dem Landesschulrath und den Directionen aller Mittelschulen mit der gleichen Unterrichtssprache im Lande ein Verzeichnis mitzuthemen, damit vorgebeugt werde, dass die Abgewiesenen an einer anderen Lehranstalt eine Wiederholung der Aufnahmsprüfung für dasselbe Jahr versuchen, was unzulässig ist. (M.-E. vom 2. Jänner 1886, Z. 85.)

Das Verbot der Wiederholung der Aufnahmsprüfung, sei es an einer und derselben oder an einer anderen Lehranstalt, ist in die Kundmachung über die Aufnahmsprüfung aufzunehmen. Suchen Eltern die Aufnahme für ihre Söhne außer den regelmäßigen Terminen nach, so hat sich der Director in Betreff der Gestattung oder Verweigerung der Aufnahme nach den in §. 62 des Org.-Entw. darüber gegebenen Bestimmungen zu richten. Über das Ergebnis der Aufnahmsprüfungen für welche Classe immer ist kein Zeugnis auszustellen. (M.-E. vom 6. April 1886, Z. 3340, M.-V.-Bl. Nr. 25.)

3. Den Abgang vom Gymnasium haben die Schüler beim Director zu melden. Erfolgt der Abgang am Schlusse eines Semesters oder nach Beendigung des ganzen Gymnasialcurses, so dient das über das letzte Semester oder das durch die Maturitätsprüfung erworbene Zeugnis zugleich als Abgangszeugnis. Die förmliche Abmeldung wird vom Director auf dem Zeugnisse ausdrücklich bestätigt \*\*); ohne diese Bestätigung darf der Schüler an einer anderen öffentlichen

\*) M.-E. vom 2. Jänner 1886, Z. 85.

\*\*\*) Die gewöhnliche Formel dafür ist: Hat seinen Abgang ordnungsgemäß gemeldet; gegen seine Aufnahme an einer anderen Lehranstalt ist nichts einzuwenden.

Mittelschule nicht aufgenommen werden. Den Abgang sowie die förmliche Abmeldung eines Schülers merkt der Director im Hauptkataloge an.

Meldet ein Schüler sich zum Abgange inmitten des Semesters, so kann der Director die Beibringung der schriftlichen Willenserklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter fordern. Auf besonderes Verlangen ist dem Schüler über den abgelaufenen Theil des Semesters ein Zeugnis zu ertheilen, in welchem ausdrücklich bemerkt sein muss, dass und wann der Schüler vom Gymnasium abgehe. Dieses Zeugnis wird zwar im übrigen nach den Vorschriften über die Semestralzeugnisse ausgefertigt, es enthält kein die Leistungen des ganzen Semesters zusammenfassendes allgemeines Urtheil (d. h. keine Fortgangsklasse), es trägt überdies auch an der Spitze die ausdrückliche Bezeichnung als Abgangszeugnis. Die Ausfolgung und den wesentlichen Inhalt eines Abgangszeugnisses verzeichnet der Director im Hauptkataloge und zwar, um der Verwechslung mit den Semestralzeugnissen vorzubeugen, in der Anmerkungsrubrik.

Für die Bestimmung des Zeitpunktes, nach welchem einem vor Schluss des Semesters abgehenden Schüler nicht mehr ein Abgangs-, sondern das Semestralzeugnis zu erfolgen ist, gelten die Weisungen des M.-E. vom 6. October 1878, Z. 13.510, M.-V.-Bl. Nr. 35. (Marenzeller, Normalien I. Nr. 226.)

4. Für einen Urlaub auf längere Zeit als einen Tag hat jeder Schüler die Genehmigung des Directors einzuholen.

#### **D. Pflichten des Directors in Betreff der Lehrmittelsammlungen, der sonstigen Einrichtung und der Dienerschaft der Schule.**

Über alles der Schule zu ihrem Zwecke übergebene Eigenthum hat der Director die Oberaufsicht; die Dienerschaft des Gymnasiums ist ihm unmittelbar untergeben.

1. Solche Lehrmittelsammlungen, welche einem bestimmten Lehrgegenstand gewidmet oder an das Locale einer Classe gebunden sind, hat er im ersten Falle einem Lehrer jenes Faches, im zweiten dem Classenvorstande der betreffenden Classe zur verantwortlichen Beaufsichtigung zu übergeben. Über die zu gemeinschaftlichem Gebrauch bestimmten Sammlungen (Bibliotheken u. dgl.) hat er selbst die verantwortliche Aufsicht, doch steht es ihm zu, diese auf einen anderen Lehrer zu übertragen. Er hat für die Anfertigung genauer Inventarien, Bibliothekskataloge u. dgl. Sorge zu tragen und ist ebenso berechtigt wie verpflichtet, über Mängel in dem Vorhandenen die geeigneten Anzeigen und Anträge zu erstatten.

Der Director hat die genehmigten Anschaffungen — allenfalls mit Beiziehung des Fachlehrers — zu besorgen und die Geldgebarung dabei unter seiner Verantwortung allein zu führen; die angeschafften Gegenstände übergibt er sodann dem Custos der Sammlung, für die sie bestimmt sind, zur Inventarisierung und Einstellung. Ein besonderes Augenmerk wende der Director im Verein mit den Custoden der Art der Unterbringung und Verwaltung der Sammlungen zu, damit dieselben einerseits gegen Schaden jeder Art nach Möglichkeit gesichert und in guter Ordnung erhalten werden, andererseits aber die Benützung für die Zwecke der Schule dadurch nicht unnöthig erschwert oder gar gehindert sei.

Der Director ist verpflichtet, die der Schülerbibliothek zuzuweisenden Druckschriften und Bilderwerke einer eingehenden Revision zu unterziehen und dafür zu sorgen, dass alle Bücher, welche ihrem Inhalte nach in patriotischer, religiöser oder sittlicher Richtung irgendwie Bedenken erregen sollten, weiter auch solche, welche ihrer typographischen Ausstattung nach den Forderungen der rationellen Schulhygiene nicht entsprechen, ferngehalten werden. Der Director ist berechtigt, bei dieser Revision die Hilfe der ihm unterstehenden Lehrpersonen in Anspruch zu nehmen (M.-E. vom 16. December 1885, Z. 22.324, M.-V.-Bl. 1886 Nr. 4 und vom 27. November 1887, Z. 24.101, M.-V.-Bl. Nr. 41).

2. Über die gesammte bewegliche Einrichtung der Schule hat der Director gleichfalls die Oberaufsicht und ein besonderes Inventar zu führen. Reparaturen, Ersatz der Abgänge, Neuanschaffungen an Einrichtungsstücken, ebenso auch die Beschaffung der Erfordernisse für die Kanzlei, für Beheizung, Beleuchtung u. dgl. bewirkt oder veranlasst er nach Maßgabe der besonderen Vorschriften darüber und führt über die durch seine Hand gehenden Gelder genaue Rechnung.

Bei der Verwendung des der Anstalt auf Grund eines jährlichen Voranschlages zur Verfügung stehenden Regiekosten-Pauschales hat der Director mit der größten Sparsamkeit vorzugehen, um das Auslangen mit demselben zu finden. Sollten außergewöhnliche Verhältnisse in einem Jahre eine Überschreitung unausweichlich erfordern, so ist für deren Bedeckung im nächstjährigen Pauschale Sorge zu tragen und der Rückstand bei persönlicher Haftungspflicht des Rechnungslegers in der betreffenden Rechnung über das Regiekosten-Pauschale ersichtlich zu machen \*).

3. Die bauliche Einrichtung der Anstalt steht zwar nicht unter der verantwortlichen Aufsicht des Directors, doch kommt es ihm zu, Mängel derselben bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen. Vor allem wird der Director allerdings darauf zu sehen haben, dass alle Räume in jeder Beziehung den hygienischen Anforderungen und den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechen; er wird aber auch nicht außeracht lassen dürfen, dass der Eindruck, welchen das Schulhaus durch ein würdiges, wenn auch prunkloses Äußeres und durch die im Inneren herrschende Ordnung und Sauberkeit in allen Stücken auf die Jugend tagtäglich macht, für die Erziehung zu Anstand und Ordnungssinn von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Anordnungen für die zweckmäßige Lüftung, Beleuchtung, Beheizung, Säuberung u. dgl. hat der Director im Sinne der M.-V. vom 12. März 1895, Z. 27.638 ex 1894 (M.-V.-Bl. 1895, Nr. 13) zu treffen.

4. Die Diener der Anstalt sind dem Director unmittelbar untergeben und ihm folgezuleisten schuldig; sie sind bei ihrer Anstellung dazu auch anzuweisen.

### E. Der Director im Verhältnisse zum Publicum.

Wenn auch die Vertretung der gesammten Schule gegenüber dem Publicum, namentlich den Eltern der Schüler, die natürliche Pflicht des Directors ist, so ergibt sich doch aus dem, was oben (Abschn. VI) über den Classenvorstand gesagt ist, dass

\*) In Betreff der Behebung, Verwendung und Verrechnung der Jahresdotationen, Geldverläge, sowie der eigenen Einnahmen für Unterrichts-Erfordernisse vergl. die M.-V. vom 10. Februar 1895, Z. 29852 ex 1894 (M.-V.-Bl. 1895, Nr. 8).

die aus dieser Pflicht sich ergebenden Functionen in vielen Fällen dem Ordinarius zufallen. Alle Fälle hingegen, wo es gilt zwischen Lehrkörper und Publicum zu vermitteln oder zu entscheiden, wird der Director unbedingt in der eigenen Hand behalten müssen.

Wird beim Director über das Verfahren eines Lehrers gegen einen Schüler von dessen Eltern oder sonst berechtigten Vertretern Beschwerde erhoben, so hat er dieselbe zu untersuchen; findet er sie begründet, so soll er auf angemessene Weise mit gebührender Schonung des Lehrers Abhilfe schaffen; erweist sich aber die Klage als grundlos, so soll er den Collegen entschieden in Schutz nehmen und die Ehre des Einzelnen und der ganzen Schule wahren. Denn wie das Publicum, wenn es der Schule Vertrauen schenken soll, für begründete Beschwerden beim Director Abhilfe finden muss, so muss andererseits auch der Lehrer, damit er freudig und unbeirrt seinen Pflichten nachkommen könne, gegen ungerechte Angriffe und unberechtigte Zumuthungen des Publicums bei seinem Director Schutz zu finden sicher sein. Die Pflichterfüllung des Lehrers schafft ja nicht überall Freude und Befriedigung, sie schlägt auch manche Wunde und erregt manche Unzufriedenheit, sobald die Interessen der Schule und die Forderungen des Staates in Widerstreit gerathen mit den Sonderinteressen des Einzelnen und der Familie. Der Director wird daher nicht allzu selten in die Lage kommen, Angriffe von dieser Seite abzuwehren.

Andererseits gibt es aber auch mancherlei Anlässe, wo das Publicum sich vertrauensvoll an den Director als an den nicht unmittelbar Beteiligten wendet in der Meinung, auf diesem Wege leichter und ohne die Gefahr eines Missverständnisses zum Ziele zu gelangen. In solchen Fällen darf der Director seine Hilfe nicht verweigern; er wird Abhilfe schaffen, ohne der Partei zuliebe die Rücksichten zu verletzen, die er den Lehrern schuldet.

Die Stellung des Directors in der Mitte zwischen dem Lehrkörper und dem Publicum bringt manche schwierige Situation mit sich; waltet der Director seines Amtes nach beiden Seiten mit Unbefangenheit, Ruhe und Festigkeit und edler Urbanität, dann werden ihm auch beide Theile mit Vertrauen lohnen.

## VIII. Formularien.

Formular A.

## Classenbuch.

Tag und Monat	Stunde	Gegenstand	Es fehlten	Es kamen zu spät	Sonstige Bemerkungen
					(Rechtfertigung der Schul- versäumnisse, Meldungen über Erkrankungen, Aus- tritte, Eintritte, ausgespro- chene Rügen, verhängte Strafen u. dgl.)

Formular **B.**

Gymnasium zu .....

# Haupt-Katalog

der

.....**Classe**

vom

**Schuljahre 18**.....

Zahl der eingetragenen Schüler im	I. Semester	50			50
	II. Semester				47

Kategorie des Eintrittes	I	II	III	IV	V	VI	VII	
Davon sind eingetreten	auf Grund einer Aufnahmeprüfung	als aufgestiegen aus der vorangehenden Classe		als Repetenten		den		als außerordentliche Schüler
		desselben Gymnasiums	eines anderen öffentlichen Gymnasiums	desselben Gymnasiums	von einem anderen öffentlichen Gymnasium	freiwillig wiederholend		
	im I. Sem.		im II. Sem.		im I. Sem.	im II. Sem.	im I. Sem.	im II. Sem.
			2					

Classifications-Ergebnis	im I. Semester			im II. Semester		
	bei der Classifications-Conferenz		nach den Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen	bei der Classifications-Conferenz		nach den Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen
	öffentliche	Privatisten	öffentliche	Privatisten	öffentliche	Privatisten
Es erhielten ein Zeugnis der I. Fortgangsclasse m. Vorzug						
„ „ „ „ „ I. Fortgangsclasse . . . . .						
„ „ „ „ „ II. „ . . . . .						
„ „ „ „ „ III. „ . . . . .						
„ „ die Bewilligung zu einer Wiederholungsprüfung						
Nicht classificiert wurden . . . . .						
Vor der Classification traten aus . . . . .	5					
Summe . . .	—————		—————		—————	
Zusammen wie oben . . .	—————		—————		—————	

..... am { ..... } 18.....

..... Gymnasial-Director. ..... Classenvorstand.

In diesem Schuljahre lehrte		
<b>Gegenstand</b>	Eigenhändige Unterschrift des Fachlehrers (mit Beifügung des Charakters)	
	im I. Semester	im II. Semester
Religionslehre:	(An Anstalten, an denen für mehrere Confessionen öffentlicher Unterricht ertheilt wird.)	
Lateinische Sprache:		
Griechische Sprache:		
Deutsche Sprache (als Unterrichtssprache):		
Geographie und Geschichte:		
Mathematik:		
Naturgeschichte (                    ):		
Physik:		
Philosophische Propädeutik:		
<b>Freie Lehrgegenstände:</b>		

*Ballmann*

Des Schülers		Schulgeld zahlend oder befreit mit Erlass		Kategorie des Eintrittes
Familiename: . . . . .		I. Sem.		
Vorname: . . . . .		II. Sem.		
Tag und Jahr der Geburt: . . . . .		<b>Stipendium:</b> Name, Betrag, Verleihung		Auszug aus dem von außen mitgebrachten Zeugnis
Geburtsort: . . . . .				
Vaterland: . . . . .				
Religionsbekenntnis: . . . . .				
Muttersprache: . . . . .				
Name	Des Vaters (der Mutter)	Des Vormundes	Des verantwort- lichen Aufsehers	Des Quartiergebers
Stand				
Wohnort (Wohnung)				
	I. Semester	II. Semester	Anmerkungen	
Allgemeine Fortgangsklasse:				
Sittliches Betragen:				
Fleiß:				
<b>Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen:</b>				
Religionslehre:				
Lateinische Sprache:				
Griechische Sprache:				
Deutsche Sprache (als Unterrichtssprache):				
Geographie und Geschichte:				
Mathematik:				
Naturgeschichte ( )::				
Physik:				
Philosophische Propädeutik:				
Freie Lehrggegenstände:				
Äußere Form der schriftlichen Arbeiten:			Erhielt ein Zeugnis über das	
Zahl der versäumten Lehrstunden:	** . . . . .; davon ohne Recht- fertigung . . . . .	. . . . .; davon ohne Recht- fertigung . . . . .	I. Sem. de dato . . . . . 18 .	
			II. Sem. de dato . . . . . 18 ..	

Die Deutlichkeit der Eintragungen erfordert ein Format nicht unter 25×40 cm.



Formular D.

.....  
Gymnasium in.....

# Übersicht

der

## Maturitätsprüfungs-Leistungen

im Schuljahre 18.....

Prüfungstermin : .....



Deutsch als Unterrichtssprache			Geographie u. Geschichte		Mathematik			Physik		Naturgeschichte		Propädeutik		A. Anmerkungen	
Schuljahresleistung	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung	Semestralnoten	Mündliche Prüfung	Schuljahresleistung	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung	Semestralnoten	Mündliche Prüfung	Semestralnoten	Mündliche Prüfung	Semestralnoten	Mündliche Prüfung	B. Erfolg der Prüfung	
			VII.1.					VII.1.		V.1.		VII.1.		<b>A.</b>	
			VII.2.					VII.2.		V.2.		VII.2.			
			VIII.1.					VIII.1.		VI.1.		VIII.1.			
			VIII.2.					VIII.2.		VI.2.		VIII.2.			
														<b>B.</b>	
			VII.1.					VII.1.		V.1.		VII.1.		<b>A.</b>	
			VII.2.					VII.2.		V.2.		VII.2.			
			VIII.1.					VIII.1.		VI.1.		VIII.1.			
			VIII.2.					VIII.2.		VI.2.		VIII.2.			
														<b>B.</b>	
			VII.1.					VII.1.		V.1.		VII.1.		<b>A.</b>	
			VII.2.					VII.2.		V.2.		VII.2.			
			VIII.1.					VIII.1.		VI.1.		VIII.1.			
			VIII.2.					VIII.2.		VI.2.		VIII.2.			
														<b>B.</b>	
			VII.1.					VII.1.		V.1.		VII.1.		<b>A.</b>	
			VII.2.					VII.2.		V.2.		VII.2.			
			VIII.1.					VIII.1.		VI.1.		VIII.1.			
			VIII.2.					VIII.2.		VI.2.		VIII.2.			
														<b>B.</b>	



Formular E.

.....Gymnasium in.....

# Hauptprotokoll

der

# Maturitätsprüfung

im Schuljahre 18.....

Prüfungstermin : .....



Des Examinanden		Des Vaters Name und Stand (Charakter, Beschäftigung)
a) Name, b) Geburtsort und Vaterland, c) Geburts-Tag u. -Jahr, d) Religionsbekenntnis	Studiengang	
a)..... .....		
b)..... .....		
c)..... .....		
d)..... .....		
Zeugnis		Anmerkungen
Sittliches Betragen:		Zur Prüfung zugelassen durch ..... .....
Religionslehre:		
Lateinische Sprache:		
Griechische Sprache:		Unterzieht sich der Prüfung zum ..... .....
Deutsche Sprache (als Unterrichtssprache):		
Geographie und Geschichte:		
Mathematik:		
Physik:		
Naturgeschichte:		
Philosophische Propädeutik:		
<b>Erfolg der Prüfung</b>		Datum des Zeugnisses .....



Zahl.....

## Maturitäts-Zeugnis.

(1 n.-  
Stempel.)

geboren am ..... 18 ..... zu .....  
 in ....., ..... Religion, hat die Gymnasialstudien

beendet und sich der Maturitätsprüfung vor der unterzeichneten **Prüfungs-  
 Commission** zum ..... unterzogen.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihm nachstehendes Zeugnis ausgestellt:

Sittliches Betragen: .....

## Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen:

Religionslehre:

Lateinische Sprache:

Griechische Sprache:

Deutsche Sprache (als Unterrichtssprache):

Geographie und Geschichte:

Mathematik:

Physik:

Naturgeschichte:

Philosophische Propädeutik:

Da hienach der Examinand den gesetzlichen Forderungen.....  
entsprochen hat, so wird ihm hiedurch das **Zeugnis der Reife zum Besuche**  
**einer Universität** ausgestellt.

..... am ..... 18.....

.....  
k. k. Landesschulinspector,  
Präses der Prüfungs-Commission.

Mitglieder der Prüfungs-Commission:

.....  
Gymnasialdirector.

..... für.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

*Bemerkung.* Die **Zeugnisse der nicht reif befundenen Examinanden** tragen die **Überschrift Maturitäts-**  
**prüfungs-Zeugnis** und die **Schlussformel** lautet:

Da hienach der Examinand den gesetzlichen Forderungen **nicht** entsprochen hat, so  
kann derselbe

**noch nicht reif zum Besuche einer Universität**

erkannt werden und hat sich zur Erlangung des Zeugnisses der Reife einer nochmaligen  
Prüfung vor einer Maturitätsprüfungs-Commission, frühestens nach Verlauf . . . . .  
zu unterziehen.

Im übrigen lauten diese Formularien mit jenen für die Maturitäts-Zeugnisse gleich.

Formular **G.**

Gymnasium in .....

**Übersicht der Classification**  
**am Schlusse des I. Semesters des Schuljahres 18.....**  
 (Das + Zeichen gilt den Privatisten.)

		<b>C l a s s e</b>								<b>Summe</b>
		<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>	<b>VI</b>	<b>VII</b>	<b>VIII</b>	
<b>Sittliches Betragen</b>	Lobenswert									
	Befriedigend									
	Entsprechend									
	Minder entsprechend									
	Nicht entsprechend									
	Ohne Note									
	Summe									
<b>F l e i ß</b>	Ausdauernd									
	Befriedigend									
	Hinreichend									
	Ungleichmäßig									
	Gering									
	Ohne Note									
	Summe									
<b>Es erhielten</b>	ein Zeugnis I. Fortgangsklasse mit Vorzug									
	ein Zeugnis I. Fortgangsklasse									
	ein Zeugnis II. Fortgangsklasse									
	ein Zeugnis III. Fortgangsklasse									
	die Bewilligung zur Wiederholungsprüfung									
Nicht classificiert										
Summe										

..... den ..... 18.....

.....  
Director.

Formular **H.**

.....Gymnasium in.....

## Statistik der Schüler

im Schuljahre 18\_\_\_\_\_

- \*) Die Zahl der Columnen und der Zeilen richtet sich nach dem Bedarfe.
- \*\*) Beispielsweise wurde das Schuljahr 1884/5 angenommen und ein Gymnasium in Wien.
- \*\*\*) Von Nr. 2 angefangen werden die für die Privatisten geltenden Zahlen in der entsprechenden Columnen den auf die öffentlichen Schüler bezüglichen Zahlen in kleiner Schrift rechts oben beigesetzt (z. B. 25<sup>3</sup>).



	Classe *)								Zusammen		
	I		II		III	IV	V	VI		VII	VIII
	a	b	a	b							
<b>5. Lebensalter.</b>											
10 Jahre . . . . .											
11 „ *) . . . . .											
. . . . .											
. . . . .											
Summe .											
<b>6. Nach dem Wohnorte der Eltern.</b>											
Ortsangehörige . . . . .											
Auswärtige . . . . .											
Summe .											
<b>7. Classification.</b>											
<i>a) Zu Ende des Schuljahres 1884/5</i>											
I. Fortgangsklasse mit Vorzug . .											
I.											
Zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen . . . . .											
II. Fortgangsklasse . . . . .											
III.											
Zu einer Nachtragsprüfung krankheitshalber zugelassen . . .											
Außerordentliche Schüler . . . .											
Summe .											
<i>b) Nachtrag zum Schuljahre 1883/4</i>											
Wiederholungsprüfungen waren bewilligt . . . . .											
Entsprochen haben . . . . .											
Nicht entsprochen haben (oder nicht erschienen sind) . . .											
Nachtragsprüfungen waren bewilligt .											
Entsprochen haben . . . . .											
Nicht entsprochen haben . . . .											
Nicht erschienen sind . . . . .											
Darnach ist das Endergebnis für 1883/4											
I. Fortgangsklasse mit Vorzug . .											
I. „ . . . . .											
II. „ . . . . .											
III. „ . . . . .											
Ungeprüft blieben . . . . .											
Summe .											
<b>8. Geldleistungen der Schüler.</b>											
Das Schulgeld zu zahlen waren verpflichtet											
im 1. Semester . . . . .											
im 2. Semester . . . . .											



# Inhalt.

---

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Mai 1895, Z. 9826.

---

	Seite
I. Classenbuch . . . . .	5
II. Versetzung und Versetzungsprüfungen; Wiederholungsprüfungen . . . . .	7
III. Die Semestralzeugnisse . . . . .	12
IV. Die Maturitätsprüfungen . . . . .	19
V. Der Lehrer im allgemeinen . . . . .	40
VI. Der Classenvorstand . . . . .	47
VII. Der Director . . . . .	56
VIII. Formularien . . . . .	78

---

Druck von Karl Gorischek. Wien. V.